

79
Der
Deutschen Gesellschaft
in Leipzig

Sachrichten

und

Anmerkungen,

welche

die Sprache, Beredsamkeit

und

Dichtkunst der Deutschen

betreffen.



Erstes Stück.

Leipzig,
bey Bernhard Christoph Breitkopf.

Handwritten text in a Gothic script, likely a library inventory or title page, partially obscured by a watermark.

Large, stylized Gothic watermark characters, possibly forming a name or coat of arms.

Handwritten number: 7415

Handwritten number in parentheses: (7/4)



Vorrede.

Wan hat bey, der geschenehen Ver-
änderung in der Gesellschaft, im
vergangenen Jahre, durch die
Leipziger gelehrten Zeitungen be-
kannt machen lassen, daß die critischen Beyträ-
ge hinführo nicht nur von einigen Mitgliedern
der Gesellschaft, sondern von der ganzen Gesell-
schaft fortgesetzt werden sollten: Zu welchem
Ende denn auch so wohl die auswärtigen Mit-
glieder derselben, als auch andere Freunde und
Gönner ihrer Bemühungen hierzu eingeladen
worden. Man würde lauch bey diesem
Entschlusse geblieben seyn, wenn es die Gesell-
schaft, nach einer fernern Ueberlegung, nicht bes-
ser gefunden hätte, sich hierinnen die Grenzen
etwas weiter zu setzen und ihre Arbeit in einem
größern Umfange nach ihrer Absicht einzu-
richten.

Es ist nicht zu leugnen, daß die scharfe Be-
urtheilung der Schriften von ungemeinem Nu-
zen sey; indem dadurch viele Fehler entdeckt
und widerrathen, hingegen auch viele Schön-
heiten gewiesen und angerathen werden können.
Sie hindert vieles, was das Gute stören kann;
und man würde in allen Künsten und Wissen-
schaften nicht so weit gekommen seyn, wo man
sie nicht mit Aufmerksamkeit und Einsicht ge-
prüft

Vorrede.

prüft hätte. Ein vernünftiger Mann wird sich auch wohl gegründete Erinnerungen jederzeit gefallen lassen, je mehr er selbst nach der Vollkommenheit trachtet; und die so nützliche Untersuchung verlehrt alsdenn erst ihren Werth, wenn sie aus Bitterkeit und mit Verachtung gegeben worden. Jedoch, wie sie mehr straft als unterrichtet, mehr tadelt als verbessert, mehr der Unvollkommenheit steuert, als dem Guten aufhilft: So ist es auch nöthig, diejenigen, welche auf einen guten Weg gerathen wollen, durch allerhand Anweisungen, Vorschläge und Beispiele zu lenken und zu ermuntern. Wer auf den allgemeinen Nutzen sieht, muß seine Bemühungen nach den verschiedenen Arten der Menschen einrichten, und so wohl die Unerfahrenen lehren, als auch die Irrenden zu rechte weisen. Das sind die Gedanken, nach welchen die Gesellschaft ihren Entschluß aniso gefasset hat.

Die Deutschen sind so wohl in der Sprache, als Beredsamkeit und Dichtkunst noch nicht so weit gekommen, als geschehen muß, wenn sie sich andern Völkern gleich sehen wollen. Es wäre unbillig, wenn man leugnen wollte, daß sich nicht bereits viel große und berühmte Männer Mühe gegeben hätten, ihren Landesleuten in denen drey Stücken, welche wir genennt, und auch

Vorrede.

zu unserer Absicht aussetzen, aufzuhelfen und den Vorwurf der Ausländer von ihnen abzuwehren. Wir haben schon viel gute Schriften, welche die Schönheiten und Fehler der Sprache angezeigt, und die Sprache selbst in Ordnung gebracht, die Beredsamkeit in ihrer rechten Art dargestellt und in vielen herrlichen Stücken gezeigt haben, daß es den Deutschen nicht unmöglich sey, etwas sinnreiches, männliches und erhabenes zu dichten. Den meisten ist auch bereits in den Schriften der Gesellschaft ihr billiges Lob gegeben und ihre Arbeit zur üblichen Nachfolge angepriesen worden. Allein je unbekannter sie durch die Nachlässigkeit der Gelehrten, die sich ihres Vaterlandes am wenigsten angenommen haben, geworden ist, und je mehr der Fortgang dieser Bemühungen durch fernern Unterricht und durch weitere Aufmunterung getrieben und erhalten werden muß; desto nöthiger ist es, unsere Landesleute, durch die ersten Vorbilder und durch neue Vorschläge, zu erwecken und zu leiten. Diejenigen, welche die rechten Wege verfehlt und viele nach sich gezogen haben, verdienen zwar eine gerechte Strafe, und daß ihrem Gedächtnisse die Ehre entzogen würde, welche sie unrechtmäßiger Weise erworben haben: Allein ihr Ruhm kann nicht mehr verdunkelt werden, als wenn man den wahren Werth der

Vorrede.

guten Künste und Wissenschaften entdeckt und sie zu der Vollkommenheit bringt, deren sie fähig sind. Man hat allezeit einen größern Preis darauf gesetzt, etwas neues und gutes zu erfinden, als die alten Fehler zu vertilgen.

Man ist entschlossen, Nachrichten und Anmerkungen ans Licht zu geben, welche die Sprache, Beredsamkeit und Dichtkunst der Deutschen betreffen. Bey den ersten wird man so wohl auf dasjenige sehen, was hierinnen ehedem geschehen ist, als auch noch igo gethan wird, mithin die Geschichte dieser angenehmen Wissenschaften noch mehr erweitern und aufklären, ohne sich dabey in weitläufige Untersuchungen einzulassen, es wäre denn, daß man dadurch einen Irrthum vertreiben, oder durch einen guten Zusatz die gegebene Nachricht vollständiger machen könnte. Die Geschichte führen uns auf zweyerley, so wohl auf diejenigen, durch welche etwas geschieht, als auch auf die Sache selbst. Was man in Ansehung der erstern wird beybringen können, das soll hier seinen Platz finden und dahero bey Gelegenheit derjenigen gedacht werden, die sich unter den Deutschen in allen drey Arten besonders hervor gethan haben. Der Nutzen ist bekannt, welchen man der Historie der Gelehrten zu danken hat, und er wird auch hierbey nicht außen bleiben, sondern die Aufnahme der
fort-

Vorrede.

fortgesetzten Bemühungen erleichtern und durch das Bekannte Gelegenheit geben, noch unbekanntere Vortheile zu erreichen. Der Fleiß unserer patriotischen Vorfahren verdient ja wohl, daß er in gutem Andenken bleibe. Wer ist aber mehr verpflichtet, ihn zu erhalten, als die deutsche Gesellschaft?

Was die Schriften selbst anbelangt, so soll davon in richtigen und unparteyischen Auszügen den Liebhabern solcher Arbeit ein ausführlicher Bericht mitgetheilet werden. Sollten sich Stellen finden, welche eine Erleuterung, Verbesserung oder Erinnerung verdienten: So werden dieselben eingeschaltet und angebracht werden. Es erstreckt sich dieses Vorhaben so wohl auf das Neue, als das Alte, damit man den Weg immer mehr und mehr bahne, zu einer größern Vollkommenheit zu gelangen. Ja man wird sich nicht entbrechen, aus verschiedenen Reden und Gedichten der Deutschen die wohlgerathensten Stücke nach ihren verschiedenen Arten hier einzurücken und viele durch wirkliche Muster zu überführen suchen, daß der gute Geschmack unter uns weder so unbekannt ist, noch allezeit gewesen, als viele glauben, ob man gleich zugeben muß, daß er nicht so allgemein ist, wie er seyn sollte. Doch wird man keine Beyspiele von seiner eignen Arbeit dazu nehmen; weil man solche

A 4

che

Vorrede.

che in die besondere Sammlung versparet, welche bis 180 noch pflegt fortgesetzt zu werden.

Die Anmerkungen sollen aus kleinen Abhandlungen bestehen, worinnen etwas besonders von der Sprache, Beredsamkeit und Poesie ausgeführt wird, insoferne es die Deutschen angeht. Denn ob gleich alle drey nach gewissen allgemeinen Regeln beurtheilt und eingerichtet werden können: So müssen sich diese doch bey der Anwendung nach der Beschaffenheit der Umstände einschränken lassen, so daß man bey jeder Sprache, auch selbst in der Beredsamkeit und Poesie, was besonderes findet, wodurch sich jedes von dem andern in seiner Gattung unterscheidet. Wir setzen uns zwar dadurch ziemlich weite Schranken: Jedoch wird es für das gemeine Beste nicht undienlich und vielleicht manchem edlen Gemüthe nicht zuwider seyn, welches sich, zur Ehre seines Vaterlandes, etwas unter so vielen wählen kann, was seinen Umständen, seiner Einsicht und seiner Fähigkeit am gemähesten ist.

Auf solche Weise wird es bey nahe nicht nöthig seyn, den Unterscheid zwischen den critischen Beiträgen und diesem neuen Vorhaben zu zeigen. Jene giengen hauptsächlich darauf, was man in dem eigentlichsten Verstande Critik zu nennen pflegt, und man bekümmerte sich mehr darum, dasjenige offenbar zu machen, worinnen es die
Deut-

Vorrede.

Deutschen in diesem Stücke versehen, als daß man Vorschläge gegeben hätte, wie sie sich um das Bessere bestreben möchten. Voriko hat man beydes zur Absicht und will so wohl das Unanständige, jedoch ohne jemanden dadurch zu beschämen, anzeigen, als auch das Anständige in Uebung zu bringen suchen. Bishero ist es auf einige Mitglieder in der Gesellschaft angekommen, daß sie sich dieser Arbeit unterzogen; und der Herr Professor Gottsched, als unser ehemaliger Senior, hat die rühmliche Mühe über sich genommen, die Bekanntmachung derselben zu besorgen. Voriko wird sich die ganze Gesellschaft angelegen seyn lassen, die Aufsicht darüber zu führen, und es auch Fremden, die noch nicht mit uns in einiger Verbindung stehen, erlauben, ihre Gedanken einzuschicken. Sie hoffet dadurch die Gönner und Freunde ihrer Absichten noch besser kennen zu lernen, und nach dieser Erkenntniß sie genauer mit sich zu verbinden. Die vorkommenden Anzüglichkeiten und die allzuheftige Schreibart wird sie von der Gemeinschaft dieser Schrift ausschließen; die vernünftige Ausarbeitung hingegen ihnen einen Maß in derselben verschaffen. Denn die Gesellschaft sucht niemanden zu beleidigen, sondern ihre Landesleute zu erbauen. Der bescheidene Widerspruch wird von ihr nicht verbannet, vielmehr als ein Mittel angesehen werden, in allen zu größerer Richtigkeit zu

Vorrede.

Kommen. Wer demnach etwas wider die darinnen vorkommenden Meynungen zu erinnern haben sollte, kann solches ohne Bedenken einschicken, nur unter der Vorsicht, daß er des Verfassers schon, und bloß die Untersuchung der Sache zum Ziel habe. Von ihren Mitgliedern, welche von ihr entfernt sind, erwartet sie einen geneigten Beitrag, da es ihnen, ihrer besondern Pflicht nach, obliegt, für die Aufnahme der erwähnten Künste fleißig zu sorgen. Sollte sich finden, daß bey Vorlesung der eingeschickten Ausarbeitung etwas vorkäme, daß der Gesellschaft zu einigen besondern Gedanken Anlaß gäbe: so wird es dem Verfasser nicht entgegen seyn, wenn man dieselben beyläufig anbringt. Man wird dafür sorgen, daß ihm der Vortrag nicht nachtheilig sey, und sich auch gefallen lassen, seine Gegenerinnerungen zu vernehmen und sie bekannt zu machen. Denn die Wahrheit soll hier das Gesetz seyn, wornach man sich richten will. Uebrigens macht man sich nicht anheischig, zu gewissen bestimmten Zeiten etwas zu liefern, sondern wird es darauf ankommen lassen, wie sich die Arbeit vermehren wird. Wie die Gesellschaft von allem Zwange frey ist: so will sie sich auch hierdurch nicht einschränken, sondern ihrem Vaterlande mit willigem Herzen und nach ihrem Vermögen dienen, sich aber hiemit zu dessen Wohlgevoogenheit empfehlen.

I. Kur-



I.

Kurzer Beweis, daß man eher auf ein vollständiges deutsches Wörterbuch, als auf eine vollkommene deutsche Sprachkunst denken müsse.

Da die vornehmste Absicht eines Wörterbuches ist, die Bedeutung der Wörter einer Sprache fest zu setzen, einer Sprachkunst aber, die Regeln zu geben, nach welchen man durch Worte seine Gedanken ausdrücken muß, wenn man einem Volke in seiner Sprache verständlich schreiben will: So ist es unstreitig, daß man nicht eher von einem Volke sagen kann, es habe seine Sprache in Ordnung gebracht, und auf einen gewissen Grad der Vollkommenheit erhoben, als bis es ein vollständiges Wörterbuch und eine gute Sprachkunst gegeben hat. Wir sehen daher, daß diejenigen Völker, welche ihre Sprache aufs höchste zu treiben, und auch unter andern Völkern einzuführen bemühet gewesen sind, unter andern Mitteln auch die Verfassung guter Wörterbücher und Sprachkunst eifrigst ergriffen haben; wovon ich, als ein einziges Beispiel, nur die Bemühungen der Franzosen, anzuführen, mich begnügen lasse. Nun ist es zwar an dem, daß die deutsche Sprache an Reichthum und Schön-

12 I. Ein deutsches Wörterbuch ist nöthiger,

Schönheit keiner Sprache eines Volkes weicht: Aber das öffentliche und unabweisliche Zeugniß von ihrer Vortrefflichkeit erwartet sie noch. Denn ob wir gleich genug Wörterbücher, und von der deutschen Sprachkunst handelnde Schriften aufzuweisen haben, welchen man in der That zu viel thun würde, wenn man sie gänzlich verwürfe: So würde man doch auch gewiß zu hoch von ihnen sprechen, wosern man sie für hinlängliche Zeugnisse von der Schönheit, Ordnung und dem Reichthume unsrer Sprache ausgäbe; da sie theils zu solchen Zeiten sind geschrieben worden, in welchen der deutschen Sprache noch vieles zu dem Glanze fehlte, worinnen sie sich iso sehen läßt, theils aber auch von ihren eigenen Verfassern nur zu Grundrissen vollständiger Werke bestimmt worden sind. Iso scheint die Zeit immer näher zu kommen, daß man mit gutem Fortgange auf die völlige Ausführung des Werkes denken könne, wozu von jenen bereits der Grund geleyet worden ist: Und die vornehmste Absicht unsrer Gesellschaft, welche auf die Beförderung der Vollkommenheit der deutschen Sprache geht, scheint allerdings Deutschland das Recht zu geben, von ihr die Unternehmung dieser Arbeit zu hoffen, welche unserm Volke viele Ehre bringen würde, und welcher sie sich auch zu seiner Zeit unterziehen möchte. Indessen da es nicht zu vermuthen ist, daß man zu einer Zeit auf eine Sprachkunst und ein Wörterbuch zugleich denken wird; und auch ganz natürlich ein Werk das andre voraus zu setzen scheint: So entsteht die Frage, ob man eher auf eine vollständige deutsche Sprachkunst, oder auf ein vollständiges deutsches Wörterbuch denken

ken müsse. Ich zweifle zwar nicht, daß wenig meiner Meynung seyn werden, wenn ich behaupte, daß die Verfertigung eines vollständigen deutschen Wörterbuchs die erste unter diesen beyden so nützlichen und nöthigen Arbeiten seyn soll: Doch will ich versuchen, ob die Gründe, welche mich bewogen haben, dieses zu behaupten, auch meine Leser mit mir einig machen werden, und will mich bemühen, die Ursachen zu heben, welche vielleicht zu der gegenseitigen Meynung Anlaß geben, woserne ich so glücklich seyn werde, dieselben zu errathen. Indessen muß ich bald anfangs zweyerley erinnern. Erstlich halte ich es nicht für unmöglich, eher eine vollständige Sprachkunst, als ein vollkommenes Wörterbuch zu liefern; sondern ich behaupte nur, daß es viel natürlicher und besser ist, wenn man ein solches Wörterbuch vor der Sprachkunst giebt. Zum andern, wenn ich sage, daß man eine vollständige deutsche Sprachkunst erst nach einem vollständigen deutschen Wörterbuche verfertigen soll; so will ich nicht behaupten, daß man ein vollständiges Wörterbuch verfertigen könne, ohne die Erkenntniß der allgemeinen Sprachkunst zu besitzen. Ich gestehe es, daß der Verfertiger eines Wörterbuches vieles aus der allgemeinen Sprachkunst wissen muß: Deswegen aber sehet die Verfertigung eines deutschen Wörterbuches so wenig die deutsche Sprachkunst voraus, daß vielmehr diese ohne jenes nicht wohl ausgearbeitet werden kann, welches ich nun auszuführen gesonnen bin.

Es zeigt selbst der Name der Sprachkunst, daß sie eine Kunst sey, und die Alten haben sie schon ganz wohl durch eine Kunst recht zu sprechen und zu schreiben.

14 I. Ein deutsches Wörterbuch ist nöthiger,

ben erkläret. Es ist aber allen Künsten gemein, daß sie Regeln geben, nach welchen man etwas so, wie es sich gehöret, zuwege bringen kann. Daher wird auch von einer vollständigen deutschen Sprachkunst erfordert, daß sie deutliche, bestimmte, und vollständige Regeln lehre, nach welchen man sich in allen Fällen richten könne, wenn man gut deutsch sprechen und schreiben will. Man hat schon längst vier Theile der Sprachkunst, gesezet, die Rechtschreibung, die Wortbildung, (etymologiam) die Wortfügung (Syntaxin) und die Redebindung (Prosodiam); und diese Eintheilung scheint so vernünftig zu seyn, daß man auch in der deutschen Sprachkunst nicht davon abgehen darf. Was nun das erste Theil der Sprachkunst betrifft: So müssen darinnen richtige Regeln gegeben werden, nach welchen man jeden Buchstaben und jede Sylbe recht aussprechen und jedes Wort recht schreiben kann. Das zewente Theil muß alle Regeln vorschreiben, welche man wissen muß, wenn man alle die Veränderungen der Namen, Fürwörter, Hauptwörter und Beywörter richtig machen will, welche alle mögliche Verknüpfungen der Dinge und unsrer Gedanken, wie auch die verschiedenen Umstände bey den Dingen auszudrücken, durch den Gebrauch in einer Sprache eingeführet worden sind. Für das dritte Theil gehören die Regeln, welche uns lehren, wie man die einzelnen Wörter so zusammen fügen soll, daß man seine Gedanken richtig und dem besten Gebrauche der Sprache gemäß dadurch ausdrücken kann. Und mit dem vierten Theile der Sprachkunst, welches von dem Accente, dem Sylbenmaße, und dem Verse handelt, hat es eine ähnliche Bewandniß. Die Sprach-

Sprachkunst muß also durchgängig Regeln geben, und diese Regeln müssen nach dem Gebrauche derjenigen eingerichtet seyn, welche den Ruhm haben, daß sie eine Sprache auf das reineste und zierlichste reden oder schreiben. Denn wollte man in der deutschen Sprachkunst Regeln geben, die vorher keiner von den besten deutschen Schriftstellern beobachtet hätte; und darnach man sich auch im täglichen Umgange nicht richtete: So würde man keine deutsche Sprachkunst schreiben; sondern sich eine neue Sprache erdichten, welche zwar mit der deutschen vieles gemein hätte, aber weder in dem Munde noch in den Schriften der Deutschen gefunden würde. Die erste Pflicht also desjenigen, der eine deutsche Sprachkunst verfassen will, ist diese, daß er sich den Gebrauch in dieser Sprache vollkommen bekannt machet.

Nun weiß ich nicht, wie er dieser Pflicht auf eine bessere Art Genüge leisten kann, als wenn er vorher ein vollständiges deutsches Wörterbuch fertigsetzt; wosfern vor ihm noch niemand diese Arbeit vollbracht hat. Aber hier muß ich vor allen Dingen sagen, was ich hauptsächlich zu einem vollständigen Wörterbuche erfordere. Es ist nicht genug, daß in solchem alle deutsche Wörter, nebst ihren Erklärungen oder Beschreibungen enthalten sind; ob es gleich schon viel, und eine der wichtigsten Eigenschaften eines Wörterbuches ist: sondern es müssen auch bey jedem wesentlichen Namen, sein Geschlecht, sein Zeugefall und sein Nennfall in der mehreren Zahl angemerket; zu jedem Hauptworte müssen, nebst der gegenwärtigen Zeit in der Anzeigungsweise oder Endigungsweise, auch das leidende Mittelwort, und die fast vergangene Zeit,
über

16 I. Ein deutsches Wörterbuch ist nöthiger,

über dieses die Fälle der wesentlichen Namen, welche es regieret, und etliche auserlesene Redensarten, in welcher es bey den bewährtesten Schriftstellern vorkömmt, gesetzt; bey jedem Worte endlich, was es für einen Fall regieret, erinnert; und bey allen Wörtern überhaupt, die zur richtigen Aussprache gehörigen Accente angezeigt werden. Was ich hier zu einem vollständigen deutschen Wörterbuche erfordere, das haben schon längst auch diejenigen gewisser maßen beobachtet, welche uns von der griechischen und lateinischen Sprache vollständige Wörterbücher zu geben sich bestrebet haben. Wenn nun ein deutsches Wörterbuch auf solche Art eingerichtet und verfertigt worden ist: So setzet es einen Sprachlehrer in den Stand, seine Arbeit mit gutem Fortgange vorzunehmen, und dienet ihm gleichsam statt eines Wegweisers, der ihn vor Abwegen warnet, und so bald er getretet, wieder auf die rechte Bahn führet. Denn es enthält in den einzelnen Wörtern, Anmerkungen und Redensarten, die besondern Fälle, aus welchen die allgemeinen Regeln gezogen werden können, die in der Sprachkunst deutlich vorzutragen sind. Es zeigt durchgehends, was der Gebrauch in der Sprache eingeführet und gebilliget hat. Es spricht ein wahres und unverwerfliches Urtheil, ob die Regeln des Sprachlehrers dem Gebrauche gemäß sind, oder ob er sich zuweilen durch die Liebe zu seinen kühnlischerdichteten Regeln hat verleiten lassen, die Ohren vor dem Ausspruche des Richters zu verstopfen,

Quem penes arbitrium est et ius, et norma loquendi.

In

In diesen Fehler kann ein Sprachlehrer sehr leicht verfallen, wenn er nicht beständig und genau auf sich selbst Acht giebt; da hingegen der Verfasser eines Wörterbuches vor diesem Fehler weit sicherer ist. Ein Sprachlehrer und ein Wörterbuchschreiber befinden sich, bey der unterschiedenen Beschaffenheit ihrer Arbeiten, auch in unterschiedenen Umständen in Ansehung des Gemüthes. Wenn ich meine Gedanken in einem Gleichnisse ausdrücken darf: So kann ich sagen, das sich dieser zu jenem eben so verhält, wie ein bloßer Geschichtschreiber zu einem Philosophirenden. Denn jener, welcher sich nur vorgenommen hat, gewisse Geschichte bloß zu erzählen, wie er sie erfahren, oder von glaubwürdigen Zeugen gehöret hat, wird nur darauf sehen, daß er sie in der Ordnung vorträgt, wie sie sich wirklich begeben haben, daß er keinen Umstand vergißt, daß er die Glaubwürdigkeit der Zeugen oder der Urkunden prüfet, welche ihm den Mangel seiner eigenen Erfahrung ersetzen müssen, und wird, wosfern ihn nicht besondere Umstände eigennützig machen, seine Erzählung der Wahrheit ganz gemäß einrichten. Der andere aber, welcher sich vorgenommen hat, Geschichte zu beschreiben und zugleich den Grund der geschehenen Dinge in andern vorher gegangenen, und der menschlichen Handlungen in den Gemüthsarten und Umständen der Personen zu zeigen, wird bey seiner Erzählung nicht so uneigennützig seyn, als jener, wenn er sich auch gleich mit jenem in einerley äußerlichen Umständen befindet. Selbst die Beschaffenheit seiner Arbeit wird ihn eigennützig machen, und ihn gewisser maßen mit in die Geschichte einflechten, an welchen er sonst als ein bloßer Geschichtschrei-

I. St. Nachr.

B

ber



18 I. Ein deutsches Wörterbuch ist nöthiger,

ber gar keinen Theil hätte. Denn nichts machet dem menschlichen Verstande ein größeres Vergnügen, als wenn er eine Art der Nothwendigkeit entdeckt, daß dasjenige seyn müsse, wovon ihn schon die Erfahrung versichert hat. Wenn ein solcher Geschichtschreiber von einer Begebenheit oder Handlung eine wahrscheinliche Ursache gefunden hat; wie leicht wird ihn nicht die Lust an seiner Erfindung, von den Pflichten eines Geschichtschreibers abführen; wie bald wird sie ihn nicht zu nachlässig machen, alle Kleinigkeiten der Geschichte zu prüfen, um zu sehen, ob sie mit seiner Erfindung zusammen stimmen; wie leicht wird er sich verführen lassen, einen kleinen Umstand zu erdichten, oder einen kleinen Umstand zu ändern, und von der Wahrheit der Geschichte abzugehen, damit er die von ihm ausgedachten Ursachen zu der Wahrheit desto näher bringen möge? Er wird sich nicht leicht besser in den rechten Schranken halten können, als wenn er eine ausführliche und treuliche Beschreibung eines bloßen Geschichtschreibers zur Richtschnur seiner Erklärung der Geschichte machet, und sich als ein unverbrüchliches Gesez aufleget, auch in den geringsten Umständen nicht davon abzuweichen. Ein Wörterbuchschreiber ist, wenn ich so reden darf, ein bloßer Geschichtschreiber der Wörter einer Sprache. Er erzählt gewisse Zeichen, durch welche ein Volk seine Begriffe ausdrücket, und einer dem andern seine Gedanken mittheilet. Deswegen forget er erstlich dafür, daß er nichts vergessen möge, was zu seiner Geschichte gehört, zu welchem Ende er beständig der Ordnung des A B C folget; hernach, daß er sich der besten Urkunden und Zeugen bediene, ich meyne solche
Schrift-

Schrieffsteller, die zu den besten Zeiten gelebet, die in der Reinigkeit der Sprache eine Sorgfalt erwiesen, die bey ihren Landsleuten deswegen in allgemeinem Ruhme stehen. Wie er die Wörter, und ihre Veränderung, und Zusammensetzung in den Schriften solcher Verfasser findet oder täglich höret, so erzählet er sie wieder; und ist übrigens ganz unparteyisch bey seiner Arbeit; weil ihm die Abweichung von dem Gebrauche weder Ruhm noch Vergnügen bringen kann. Ein Sprachlehrer hingegen ist in ganz andern Umständen, und wird seine Pflichten leicht aus den Augen sehen, wenn er ohne die Hülfe des Wörterbuchschreibers arbeitet. Weil er den Gebrauch in Regeln bringen will, und die Erfindung einer jeden Wahrheit Vergnügen bringt: So wird er sich zuweilen leicht verführen lassen, wenn er seine Erfindung durch acht oder zehn besondere Fälle bewähret sieht, an die übrigen nicht zu gedenken, die er auch erwegen sollte, und die ihm vielleicht zuwider sind. Ja er darf nur etwas Eigenliebe und Ansehen besitzen: So wird es ihm leicht in die Gedanken kommen können, sich zu einem Tyrannen des Gebrauches zu machen, dessen Gesetze er doch nur in Ordnung bringen sollte: Zumal, wenn er mit einer lebendigen Sprache, wie unsre deutsche ist, umgeht, in der ein jeder desto mehr Neuerungen zu machen befugt zu seyn glaubet, jemehr er sich einbildet, die Sprache untersucht zu haben. Wenn man nun die Sache auf solche Weise erwegen will: So hoffe ich, man wird mir wenigstens dieses einräumen, daß man alsdenn in der Verfertigung einer guten deutschen Sprachkunst weit sicherer gehen wird, wenn man ein vollständiges deutsches Wörterbuch vor sich ha-



20 I. Ein deutsches Wörterbuch ist nöthiger,

ben wird, welches man beständig als einen Probiere-
stein der Regeln der Sprachkunst brauchen kann.

Ich will aber noch aus einem andern Grunde zei-
gen, daß das Wörterbuch vor der Sprachkunst vor-
her gehen müsse. Wenn die Sprachkunst gut und
vollständig seyn soll, als welches ich hier voraus setze:
So muß sie erstlich von allen nur vorkommenden Ei-
genschaften und Veränderungen der Wörter in einer
Sprache Regeln geben, und diese Regeln müssen zum
andern, so viel es möglich ist, allgemein seyn. Eine
Regel aber ist allgemein, wenn man keine Ausnahme
von ihr machen darf: Und je geringer die Anzahl der
Ausnahmen von den Regeln einer Sprachkunst ist,
desto besser sind ihre Regeln abgefaßt worden. Es
ist wahr, in einer Sache, die so sehr auf der bloßen
Willkühr beruhet, als eine Sprache, scheint es fast
nicht möglich zu seyn, lauter solche Regeln zu geben,
welche keine Ausnahme litten, indessen ist es doch die
Pflicht eines Sprachlehrers, auf solche Regeln zu den-
ken, von welchen so wenig Ausnahmen gemachet wer-
den dürfen, als es nur möglich ist; damit nicht das
Gedächtniß derer, die eine Sprache nach der Sprach-
kunst reden und schreiben lernen wollen, unnöthiger
Weise mit allzu vielen Dingen beschweret werde.
Gewisse Ausnahmen sind nothwendig, und entspringen
aus dem Streite zweier Regeln, denen allen bey-
den zugleich nicht Genüge geschehen kann: Dessen an-
ber pfleget die Quelle der Ausnahmen eine ungeschick-
te Abfassung der Regeln, sonderlich in der Sprach-
kunst, zu seyn. Wenn die Regeln so beschaffen seyn
sollen, daß dabey alle unnöthige Ausnahmen vermie-
den werden: So müssen sie diejenigen Kennzeichen alle
in

in sich fassen, welche keinen andern Wörtern, als denen, die unter diese Regeln gehören, zukommen können. Die Weltweisen pflegen dergleichen Sätze, darinnen einer Sache alle die Bedingungen beygelegt werden, unter welchen nur etwas von ihr bejahet oder verneinet werden kann, bestimmte Sätze zu nennen. Gleichwie nun die Weltweisen, bey Abfassung bestimmter Sätze, sich bemühen, das Wesen einer Sache und den Grund von dem, was ihr zukömmt oder nicht zukömmt, auf das genaueste zu untersuchen: So muß sich auch ein Sprachlehrer, wenn er genaue Regeln machen will, alle die einzelnen Wörter vorstellen, derer Eigenschaften oder Veränderungen unter eine Regel gebracht werden sollen, und dasjenige, was sie mit einander gemein haben, aus ihnen heraus suchen. Wenn er dieses, was sie mit einander gemein haben, zu der Bedingung seiner Regel, oder zu dem Kennzeichen aller derer einzelnen Wörter machen, von welchen die Regel gelten soll: So wird man die Regel jederzeit da anwenden können, wo man sie anwenden soll; man wird das Gedächtniß nicht mit überflüssigen Ausnahmen beschweren dürfen; die Regel wird genau bestimmt und so allgemein seyn, als es möglich ist.

Es ist leicht zu sehen, daß hierbey einem Sprachlehrer die Hülfe eines vollständigen Wörterbuches unentbehrlich ist. Soll er sich bey Verfassung einer jeden Regel alle die einzelnen Wörter vorstellen, welche unter derselben stehen: So muß er sie alle entweder im Gedächtnisse haben, und vergewissert seyn, daß er keines davon vergesse; oder er muß sich aus einem Buche, welches alle Wörter einer Sprache in sich begreift,

22 I. Ein deutsches Wörterbuch ist nöthiger,

greift, ein richtiges Verzeichniß derjenigen Wörter machen, die sich unter eine Regel bringen lassen. Das erste ist fast unmöglich, zumal in einer Sprache, die so wortreich, als unsre deutsche ist. Auch das beste Gedächtniß wird nicht so stark seyn, daß man sich in diesem Stücke sicher darauf verlassen könnte; und wenn man auch bey Abfassung einiger Regeln, die nicht gar viel einzelne Fälle unter sich begreifen, damit zu frieden seyn könnte; so wird es doch bey den meisten Regeln fast unmöglich seyn, sich auf alle die einzelnen Fälle zu bestanen, die man mit in Erwegung ziehen sollte. Daher muß man das andre Mittel ergreifen, und zu einem vollständigen Wörterbuche seine Zuflucht nehmen, in welchem man alle Wörter einer Sprache, nebst solchen Anmerkungen finden kann, welche zur Abfassung der Regeln der Sprachkunst am meisten dienlich sind. Man wird sich daraus zu jeder Regel, die man machen will, ein besonderes Verzeichniß derer Wörter nehmen können, die unter dieselbe Regel gehören. Da wird man, wie auf einer Tafel, dasjenige vor Augen sehen, was ihnen allein gemein ist, und sie eben geschickt machet, daß sie unter eine Regel gebracht werden können. Man wird auch leicht dabey diejenigen Wörter anmerken, die zwar etwas mit den zu einer Classe gehörigen Wörtern gemein haben, aber wegen eines besondern Unterschiedes nicht mit in diese Classe, und unter diese Regel gerechnet werden können. Man wird nicht bezürchten dürfen, daß man einige einzelne Wörter vergessen, die man doch mit hätte erwegen sollen, und daß man die verfasseten Regeln zu enge oder zu weit eingerichtet habe.

Wiel-

Vielleicht wird man mir einwenden, derjenige, welcher ein Wörterbuch verfertigte, könnte ja eben so leicht einige Wörter vergessen und auslassen, als der, welcher in der Sprachkunst genaue und bestimmte Regeln geben sollte. Hierauf antworte ich zweyerley. Erstlich, wenn derjenige, welcher ein Wörterbuch geschrieben, viele in der Sprache übliche Wörter vergessen hat: So hat er auch kein vollständiges Wörterbuch geliefert. Ich behaupte aber nur von einem vollständigen Wörterbuche, daß man sich desselben zur Verfassung einer vollständigen Sprachkunst bedienen soll. Zum andern leugne ich auch, daß ein Wörterbuchschreiber eben so leicht einige Wörter übersehen könnte, die er doch in das Wörterbuch bringen sollte, als ein Sprachlehrer einige von denen Wörtern vergessen könnte, auf die er sich doch bey der Einrichtung seiner Regeln besinnen sollte. Denn sie arbeiten beyde auf ganz verschiedene Art. Derjenige, welcher ein Wörterbuch schreibet, bedienet sich der Ordnung des a b c, und setzet die Wörter, die er sammlet, so hinter einander, wie sie nach der Ordnung der Buchstaben, die sie in sich fassen, auf einander folgen müssen. Und auf solche Art kann es einem, der sonst einer Sprache kundig ist, nicht schwer fallen, sich auf alle Wörter nach und nach zu besinnen, die in einer Sprache vorzukommen pflegen. Der Sprachlehrer aber kann seinem Gedächtnisse mit dieser Ordnung nicht zu Hülf kommen; folglich wird er leichter etwas vergessen können, daß er doch in Erwegung ziehen sollte. Zum Exempel, es ist nicht schwer, sich auf alle deutsche Wörter zu besinnen, die sich von gro anfangen, weil man nur das Alphabet zu durchlaufen nöthig hat.

24 I. Ein deutsches Wörterbuch ist nöthiger,

hat. Allein wenn sich ein Sprachlehrer alle Namen vorstellen soll, die sich in I endigen, damit er Regeln geben könne, dadurch die Geschlechter solcher Namen bestimmter werden: So kann er sich der Hülfe der alphabetischen Ordnung nicht bedienen; und wie leicht wird er nicht einige hieher gehörige Wörter übersehen? Hiervon kann man sich leicht überzeugen; wenn man nur an sich selbst die Probe machen will.

Da nun die Sprachkunst kaum durch etwas anders, als durch die Hülfe eines vollständigen Wörterbuches, theils in richtige und wahre, theils in allgemeine und gute Regeln gebracht werden kann: So hat man, meines Erachtens, Grund genug zu behaupten, daß eine vollständige deutsche Sprachkunst erst nach einem vollständigen deutschen Wörterbuche angefangen werden müsse. Es ist also die Verfertigung einer solchen Sprachkunst keinesweges eine Sache, welche eine Uebereilung leidet. Wenn man überlegen will, wie viel vorher zur Ausarbeitung eines vollständigen deutschen Wörterbuches gehört: So wird man sich leicht bescheiden, daß zur Ausarbeitung einer vollkommenen deutschen Sprachkunst noch Zeit genug sey.

Doch die Begierde, welche viele haben, ihre Sprache in vollständige und ausführliche Regeln gebracht zu sehen, wird vielleicht bey vielen die Ueberzeugung von dem Sahe hindern, den ich hier ausgeführt habe; und es werden bey einigen unsrer Leser noch Zweifel übrig bleiben, die ich zu errathen und zu heben suchen will. Mich deucht, es stehen einige in den Gedanken, die Verfertigung eines Wörterbuches könne ohne die Erkenntniß der Sprachkunst nicht von statten

statten gehen. Wenn sie dieses von der allgemeinen Sprachkunst verstünden; wenn sie von der Kenntniß der grammaticalischen Kunstwörter, der verschiedenen Theile der Rede, und der Veränderungen aller Arten der Wörter überhaupt redeten: So müßte ich ihnen nothwendig recht geben; wie ich auch gleich anfangs erinnert habe. Aber wenn sie damit sagen wollen, daß man eine ausführliche deutsche Sprachkunst zur Verfertigung des deutschen Wörterbuches brauchet, daß man alle Regeln, die zur deutschen Wortbildung und Wortfügung gehören, dazu haben muß: So habe ich das Gegentheil schon zur Gnüge gezeigt. Ich will die Sache kurz zusammen fassen. Wozu brauchet ein Deutscher, der ein vollständiges Wörterbuch schreiben will, die deutsche Sprachkunst? Etwan zur bessern Erklärung der Wörter, oder zu einer richtigen Aufzeichnung der Fälle und Zeiten, die er bey den Wörtern mit anmerken soll? Keinesweges. Denn da unsre Sprache lebendig ist, und ein Wörterbuchschreiber derselben mächtig seyn muß: So brauchet er hierzu nichts weiter, als daß er dem Gebrauche folget. Aber brauchet er vielleicht die Sprachkunst zur Beurtheilung der Schriftsteller, welche die Sprache am reinsten geschrieben, und die er bey seiner Arbeit lesen und zu rathe ziehen muß? Eben so wenig; weil sie nicht aus der Grammatik, sondern aus dem allgemeinen Ruhme zu erkennen sind, und sie sich ebenfalls nach dem Gebrauche gerichtet haben; die Sprachkunst aber, wenn schon eine vorhanden ist, sich doch auch nach ihnen hat richten müssen.

Hiernächst sehe ich noch einen Zweifel, den man mir entgegen setzen wird. Eine Sprachkunst, wird

26 I. Ein deutsches Wörterbuch ist nöthiger,

man sagen, ist doch viel nöthiger, als ein Wörterbuch. Denn die Bedeutung der Wörter kann man sich leicht aus dem täglichen Gebrauche bekannt machen: Aber die Fälle vieler Namen, sonderlich die Zeiten der Hauptwörter, und die Wortfügung sind sehr schwer ohne die Regeln der Sprachkunst zu lernen und zu behalten; zumal wenn man an einem Orte lebet, wo die deutsche Sprache nicht rein gesprochen wird. Allein erstlich weis ich nicht, ob uns die Sprachkunst viel nöthiger ist, als ein Wörterbuch. Die Regeln der Sprachkunst sind wenig, in Ansehung der großen Menge der Wörter unsrer Sprache. Es scheint also, daß man aus dem Gebrauche eher den Regeln der Sprachkunst folgen, als alle Wörter der deutschen Sprache verstehen lernen kann. Es können Fälle kommen, daß man Wörter höret oder liest, davon man schwerlich durch den Gebrauch Begriffe erlangen kann: z. E. wenn ein Gelehrter oder ein Kaufmann ein Wort antrifft, welches nur in dem Munde der Landleute, oder in den Werkstätten gewisser Handwerksleute, oder in der Sprache der Bergwerksleute üblich ist. Ueberdieses giebt es viele Wörter, welche im gemeinen Leben, wegen der Aehnlichkeit ihrer Bedeutung, mit einander verwechselt, und doch unrecht gebraucht werden; weil sie in der That unterschieden sind. Dergleichen Wörter können nicht anders, als aus guten Wörterbüchern, oder aus den Schriften solcher Leute, die der Richtigkeit der Sprache nachgedacht haben, verstanden werden. Daß es aber nicht so schwer ist, eine lebendige Sprache ohne Hülfe der Sprachkunst rein und gut schreiben oder reden zu lernen, das bezeuget die Erfahrung



fahrung zur Gnüge, und ist auch an sich selbst leicht zu sehen. Denn gleich wie einer, der niemals eine Logik gelernet hat, doch durch das Lesen solcher Schriften, die nach einer vernünftigen Lehrart geschrieben sind, die Fertigkeit erlanget haben kann, natürlich und ordentlich zu denken; weil die Regeln einer gesunden Logik keine andere seyn können, als die, welche der Seele ihre eigene Natur im Denken vorschreibet, und welche alle beobachten müssen, die nicht durch verkehrte Anführung von der Natur haben abzuweichen lernen: So kann man auch entweder durch den täglichen Umgang an Orten, wo die Sprache wohl gesprochen wird, oder durch Lesung wohl geschriebener Bücher an andern, oder durch beydes zugleich, leicht und unvermerkt die Fertigkeit erhalten, wohl zu sprechen und zu schreiben, ob man gleich niemals eine Sprachkunst gelernet hat; weil die Sprachkunst, wenn sie gut ist, aus dem Gebrauche, nicht der Gebrauch aus der Sprachkunst, genommen seyn muß. Die, welche eine Sprache rein sprechen, folgen oft der Sprachkunst, ohne daß sie es selbst wissen. Wie wenige bey uns wissen doch, daß die Namen das Geschlecht behalten, welches den Thieren, die sie bedeuten, zukömmt; wer aber spricht auch unter dem gemeinsten Pöbel, ein schöner Stute, anstatt eine schöne Stute? Wie viele sind doch wohl, welche wüßten, daß von ein Bormort wäre, das den Nehmefall regierete: Aber von welchem Deutschen hat man noch gehört, daß er z. E. gesagt hätte: Die Blätter fallen von der Baum? Da nun dieses ist: So kann man auch aus dem täglichen Umgange an einem Orte, wo man wohl spricht, die Sprache wohl erlernen, ohne

28 I. Ein deutsches Wörterbuch ist nöthiger,

ohne eine Sprachkunst zu kennen: Und es ist dieses leicht; weil man alles unvermerkt und durch öfters Erinnern fasset. Wenn man sie aber aus Schriften lernen soll; so scheint es mehr Mühe zu kosten: Doch weis ich nicht, ob es in der That mehr Mühe erfordert, als das Auswendiglernen der trocknen Regeln der Sprachkunst; zumal wenn man die Schriften guter Verfasser mit solcher Anweisung liest, daß man allezeit auf das Achte zu geben erinnert wird, was von der verderbten Mundart an dem Orte, wo man lebet, abweicht. Aus diesen Gründen schliesse ich nun, daß eine deutsche Sprachkunst lange nicht so nöthig ist, als man insgemein glaubt. Indessen wenn ich auch den ganzen Einwurf zugeben will: So wird er doch eigentlich meinen Satz nicht umwerfen. Denn die Vortheile, wegen welcher man die deutsche Sprachkunst für notwendig hält, können auch durch solche Schriften erhalten werden, die nicht so wohl vollständige Sprachkünste, als vielmehr Grundrisse dazu genennet zu werden verdienen. Man wird sich aber erinnern, daß nur von einer vollständigen Sprachkunst hier die Rede ist. Was ich auch nur erst von der Nothwendigkeit der Sprachkunst gesagt habe, das will ich nicht so verstanden wissen, als ob es keinen Nutzen hätte, unsre Sprache auch nach Regeln und nicht bloß aus der Uebung zu lernen. Ich erkenne vielmehr das Gegentheil, und halte es für sehr gut, daß man die Jugend auch durch Regeln zu ihrer Muttersprache anführe. Ich glaube aber auch, daß man sich zu dieser Absicht, ohne eine vollständige deutsche Sprachkunst zu haben, schon mit den bisher bekann

bekannten Sprachkünstlern, als des Herrn Bödickers, und sonderlich des Herrn Hentschels, begnügen könne. Noch weniger will ich den Fleiß tadeln, den man auf eine critische und grammaticalische Untersuchung unsrer Sprache wendet. Denn dergleichen Anmerkungen sind unumgänglich nöthig, so wohl zur Ausbesserung und Vollkommenheit unsrer Sprache, als auch zur Verfertigung eines vollkommenen Wörterbuches. Dieses einzige soll nur aus dem, was ich bisher behauptet, folgen, daß man die Begierde, eine neue und vollständige deutsche Sprachkunst zu sehen, mäßigen, die Ausarbeitung eines vollständigen Wörterbuches der Verfertigung einer solchen Sprachkunst vorziehen, und die Zeit erwarten müsse, da man mit glücklichem Fortgange eine vollständige deutsche Sprachkunst zu machen wird anfangen können.

II.

Collectio epistolarum de epocha linguae Germanicae in Constitutionibus Imperii publicis, et usu eiusdem sermonis publico medii aevi etc.

b. i.

Sammlung einiger Briefe, darinn untersucht wird, wenn man angefangen habe, die deutsche Sprache in öffentlichen Reichsconstitutionen zu gebrauchen. Hiernächst wird auch in demselben von dem öffentlichen Gebrauche dieser Sprache in den mittlern Zeiten, und andern damit verknüpften Materien gehandelt. Von der merkwürdigen Constitution des Kaisers Friedrichs des II. welche zu Maynz im Jahre 1235. gegeben worden, und welche von den meisten für die allererste öffentliche

30 II. Wenn man angefangen die d. Sprache

öffentliche Reichsfassung, die in deutscher Sprache abgefaßt wäre, gehalten wird, kommen darinn sonderbare Anmerkungen vor. Zum Andenken des von obgedachter Constitution an, verfloßenen fünften Jahrhunderts heraus gegeben, und der von ihm unlängst ans Licht gestellten historischen Erläuterung des bekanten Problematis x. statt eines Anhanges beygefüet von Friedr. Jac. Beyschlag, Pastor an der h. Geisskirche in Schwäbisch Hall. Nürnberg. bey Endters Erben 1737. fol. 9. Bogen.

Sob es gleich der Natur sehr gemäß ist, daß ein allgemeines Landesgesetz, und eine Verfassung, welche viele wichtige Dinge betrifft, an deren Wissenschaft jedermann gelegen ist, in der gemeinen Landessprache gegeben, und bekant gemacht werde: So ist doch die deutsche Sprache im h. römischen Reiche deutscher Nation erst späte zu dieser Würde erhoben worden, daß ein Reichsabschied in derselben aufgesetzt und ergangen sey. Diese Veränderung gehöret allerdings unter diejenigen, welche unserer Muttersprache zur Ehre gereichen. Und da es noch dazu unter den Gelehrten nicht ausgemacht ist, in welchem Jahre ihr dieselbe wiederfahren: So haben wir nicht umhin gekonnt, des Hn. Beyschlag, als eines gelehrten Deutschen rühmlicher Bemühung, in dieser Sache zur Gewißheit zu gelangen, auch in unsern Beyträgen zu gedenken, und dieses Stücke aus der Historie der deutschen Sprache, nebst den Gedanken einiger Gelehrten darüber, zu fernerer Untersuchung vorzulegen.

Herr Beyschlag stellte vor einiger Zeit den ersten Theil einer historischen Schrift, unter folgendem Titel an das Licht: Historische Erläuterung des bekanten

kannten Problematis: Ob unter der Regierung Kaiser Friedrichs des II. auf dem grossen Reichstage zu Maynz A. 1235. der Reichsabschied zum allererstenmale in deutscher Sprache sey abgefasst und publicirt worden? Am Ende derselben machte er zwar Hoffnung, sie nächstens fortzusetzen: Allein er nahm bald wahr, daß er sein Versprechen nicht eher erfüllen könne, als bis er die venetianische Edition der güldnen Bulle und anderer Constitutionen, darunter auch die gedachte Kaiser Friedrichs des II. zu finden seyn solle; die Johannes, oder vielmehr Nicolaus Zenson 1476. geliefert, in die Hände bekäme. Weil nun an deren statt, wenn sie ja so schwer zu finden seyn sollte, die augsburgische von eben diesem Jahre, ihm gute Dienste thun könnte: So ersuchet er diejenigen, welche etwan eine oder die andere, oder auch die strassburgische vom Jahre 1486. besitzen, sie ihm ehstens zum Gebrauche zu erlauben. Indessen hat er unterschiedener vornehmer Gelehrten, und wegen ihrer Stärke in der Historie berühmten Männer Gedanken über die streitige Frage, durch Briefe erforschet. Einen Theil derselben findet man hier beyeinander, und hat den andern ehstens zu erwarten. Wir wollen daher den Inhalt derselben anzeigen, und des Hn. Beyschlages eigener Schrift alsdann Erwähnung thun, wenn der andere Theil zum Vorscheine gekommen seyn wird.

Der erste Brief ist vom Herrn Beyschlag an den Hn. Gottfried von Bessel, Abt zu Gottwich, gerichtet, und hält unterschiedene Fragen in sich. Schurzfleisch hat bereits 1671. in einem Briefe sich erkläret, er habe eine Spur von einem 1236. deutsch

ge-

32 II. Wenn man angefangen die d. Sprache

geschriebenen Reichsabschiede gefunden; und daß dieses der erste sey, beweise er so wohl aus vielen Zeichen, als insonderheit aus dem Godefrido Monacho, dessen Fleiß in Abfassung der Geschichte des dreyzehnten Jahrhunderts er sehr lobet. Schurzfleisch mag nun die Stelle Godefridi bey dem Conring de origine Iuris Germanici, oder bey dem Lehmann in seiner Speyerischen Chronik, oder bey dem Freher, oder endlich bey dem Goldast im andern Theile der Reichsstatuten gefunden haben; so entstehet die Frage: 1) Da diese Constitution im Goldast p. 17. stehet, woher dieser sie genommen habe, und ob ihm zu trauen sey? Der Herr Abt hält sonst nicht viel auf seine Treue: Und Herr Köler nennet diese Constitution zweifelhaft, ob er gleich sonst einräumet, daß die erste deutsche Constitution zu Maynz 1235. abgefasset sey; hiernächst sich so wohl als Schurzfleisch auf Godefridum gründet, und Goldasts Glaubwürdigkeit nicht gern in Zweifel gezogen wissen will. 2) Ob man Schurzfleisch, der den Abschied für richtig und unverfälschet hält, nebst vielen andern darin folgen könne? Und da es alles auf die Stelle im Godefrido ankömmt, ob dieselbe richtig und unverderbet sey, und man aus ihm allein die Sache behaupten könne? 3) Ob etwan Petrus de Vineis im 3ten Briefe des 3ten Buches, oder ein anderer, mit ihm gleich alter Schriftsteller dieser Constitution Erwähnung gethan habe? Hiernächst ob Lehmann, der von dieser Constitution, als gedrucket, in seiner Speyerischen Chronik schreibet, sie bey dem Goldast gefunden; oder wofern sie in der ersten Edition des Lehmannes schon stehet, ob sie Goldast aus dem
MSA.

MSct. oder aus einem gedruckten Exemplare ſeinen Reichsſatzungen einverleibet habe? 4) Ob das Document Kaiſer Friedrichs des II. vom Jahre 1240. das in Goldaſts Reichshandlungen ed. Hanou. 1609. p. 19. ſtehet, in Anſehung der Schreibart, mit dem von 1235. ſo verglichen werden könne, daß eines aus dem andern Beweiſer ſeine Richtigkeit nehme. Ingleichen, ob das vom Jahre 1240. zu derſelben Zeit ins Deutſche überſeſet, und wo etwan das lateiniſche zu haben ſeyn möchte. 5) Ob man daraus, daß im Archive zu Mainz kein Exemplar von dieſer Conſtitution iſo noch anzutreffen iſt, ſattſam erweiſen könne, daß ſie 1235. nicht gemacht ſey? Denn Cotring de origine iuris Germanici ſaget, man ſey in Aufbehaltung derer Reichsconſtitutionen, welche vor Erfindung der Druckerey gegeben worden, nicht gar zu ordentlich geweſen, und er zweifle nicht, daß nicht auſſer denen, die Goldaſt dargeleget, noch viele lateiniſche und deutſche, entweder in Archiven zu finden, oder verlohren gegangen ſeyn. 6) Wie fern der Eingang der deutſchen Conſtitution Rudolphs vom Jahre 1281. allwo der von Kaiſer Friedrichen alſo gedacht wird, daß faſt eben dieſelben Worte des Titels im Deutſchen hergeſeſet werden, zum Beweiſe, daß dieſe richtig ſey, angewendet werden könne? Wobey freylich des Herrn Vater Herrgott Muthmaſung noch zu unterſuchen wäre, daß die Conſtitution Kaiſer Friedrichs zu eben der Zeit auch ins Deutſche überſeſet wäre. Denn ob es gleich nicht zu leugnen iſt, daß von dergleichen Ueberſetzungen, die zu einer Zeit mit ihren Originalen gemacht worden, unterſchiedene anzutreffen ſind: So bleibet doch noch übrig zu fragen,
 I. Sr. Nachr. C. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120.

34 II. Wenn man angefangen die d. Sprache

ob man die Stelle im Godefrido auch von denselben annehmen müsse? Ferner ist Herr Beyschlag auch begierig, des Herrn Abtes Urtheil zu vernehmen, wie fern gegen des Herrn von Gudenus Meynung, daß bis auf das Jahr 1280. alle Documente lateinisch geschrieben wären, eine Stelle aus Conrings Dissert. de officialibus Imperii gelte, da er sagt *, das streitige Document sey im Archiv zu Mainz zu finden. Endlich fraget er, ob man denn keine zuverlässliche Zeugnisse davon habe, daß Rudolph von Habsburg befohlen, in Abfassung der Reichsaktionen und Documente sich der deutschen Sprache zu bedienen?

Auf dieses Schreiben giebet der Herr Abt folgende zur Antwort: Die erste Edition vom Goldast sey nicht 1613. sondern schon 1607. zu Frankfurt an das Licht getreten. In derselben werde Kaiser Friedrichs Constitution p. 80. mit diesen Worten recensiret: Kayser Friedrichs des anderen Rechte, gesetzt und bestertiget mit der Fürsten Rade, und mitt anderen grossen Herren und Wissen zu dem grossen Hof zu Manganze, und geschah he nach unsers Herrn Christi geburt zwelfshundert und sechs und dreyßig Jahr, zu Sand Marien, im dritten Augusti. Dieser Edition sey

* Apud Moguntinum et Archinum, seu Chartophylacium, quo publica Imperii documenta, actaque continentur, quaecunque illud adhuc superat (est autem perquam tenue, prae negligentia cura reipublicae, ut et matricula Imperii asseruatur. v. Opus de finibus Imperii Germ. ed. 1693. 4. Francof. et Lips. in dissertt. annexis p. 543.

sey das Rationale *εὐρογενέσιον* angefüget, in welchem Goldast p. 79. sage, er habe die Constitution aus der venetianischen Edition, die 1476. von Johann Jenson, einem Franzosen, nebst Carls des IV. güldnen Bulle, und Friderici Reformation auf Befehl Kaiser Friedrichs des III. heraus gegeben worden, hergenommen. Zwar habe man auch eine baselsche Edition von Sebastian Henric Petri 1577. durch Nic. Häninger; er habe aber lieber der venetianischen, als der unverfälschten, und vom Kaiser gebilligten Edition, folgen wollen, als der neuen baselschen. Da aber Goldast im Rationali nicht angezeigt, ob die Constitution besonders, oder, in welchem Werke, unter so vielen Jensonischen, sie gedrucket sey; da auch die güldne Bulle ohne Zweifel lateinisch eingedrucket worden, wie sie schon zuvor 1477. durch Ant. Coburger, zu Nürnberg in fol. ans Licht gestellet ist; da man ferner von keinem Drucker Johannes Jenson, zu Venedig, etwas wisse; der zu diesen Zeiten berühmte Buchdrucker Jenson aber, Nicolaus geheissen habe, welcher doch als ein Franzose zu Venedig, schwerlich etwas in deutscher Sprache gedruckt haben wird; So erhellet daraus, wie wenig Goldasten auch auf sein Rationale zu trauen sey. Was nun die Hauptfrage betrifft, ob die gedachte Constitution die erste sey, die in deutscher Sprache verfasset worden? so antwortet der Herr Abt mit Nein darauf, und zeigt, daß unsere Muttersprache von allen Zeiten her, in Reichsachen und bey allgemeinen Zusammenkünften die eigentliche Sprache gewesen sey. Denn 1) wären die Capitula der Könige und Kaiser schon unter dem carolingischen Stamme, und insonderheit unter Ludovico

36 II. Wenn man angefangen die d. Sprache

uico Pio, im Capitulari vom Jahre 823. deutsch abgefasst. a) 2) Wäre der Theilungsvergleich zwischen Ludouico Germanico und Carolo Caluo, im Jahr 842. lateinisch und deutsch geschrieben und beschworen worden. b) 3) Kurz darauf wären auf Verordnung des Concilii zu Maynz c) auch die Homilien in deutscher Sprache gehalten worden: Man könnte aber hieraus auf gleiche Nothwendigkeit der deutschen Sprache in bürgerlichen Handlungen schließen. 4) Erhelle aus dem Vergleiche, der im Jahre 860. zwischen Ludouico Germanico, Carolo Caluo und Lothario zu Constens geschlossen und deutsch beschworen worden, daß die öffentlichen Handlungen des deutschen Reiches in deutscher Sprache abgethan worden; d) dahero gefälle dem Herrn Abte Schilters Meinung, e) daß dasjenige, was Godefridus Coloniensis, Monasterii S. Pantaleonis Monachus von dem maynzischen Reichstage saget, nichts neues sey; sondern daß die constitutiones, nachdem die Stimmen in der Muttersprache gegeben, durch den Erzkanzler, und seine Kanzler, welche Geistliche, und also

- a) In Comitibus coram omnibus relegenda, vt cunctis nostra ordinatio et voluntas nota fieri possit. *Baluz.* T. I. p. 640. b) *S. Freber.* Rer. German. T. I. fol. 72. c) Capit. II. vt homilias quisque Episcopus aperte transferre studeat in Rusticam Romanam linguam aut Theoticam, quo facilius cuncti possint intelligere, quae dicuntur. d) Siehe die Formel dieses Vergleiches bey *Baluz.* T. II. Capitular. fol. 137. 144. und *Schilter.* Instit. Iur. publ. T. II. p. 45. 58. welcher p. 54. anmerket: adnunciationem Ludouici Regis esse translata[m] ex Teutonico, siue Theotisco. e) loc. cit. p. 269.

also der Sprache der römischen Kirche kundig gewesen, lateinisch aufgesetzt, ihre translatio aber und transcriptio sey von jedem Reichsstande in seinen Landen im Deutschen geschehen, so, daß der lateinische Text der authenticus geblieben sey. Jedoch, wenn man auf den Gebrauch der Westfranken sähe, welcher uns in dieser Sache ziemliches Licht geben kann, so meldet Mabillon, * daß vor den Zeiten Ludwigs des Heiligen, das ist, vor dem Jahre 1226. man sehr selten, und nur in geringen Sachen, die Instrumente französisch aufzurichten angefangen habe, welches er mit Exempeln, von den Jahren 1120. 1147. 1183. 1206. bestätigt. Man könne dahero auch sagen: Vom zwölften Jahrhunderte an habe man angefangen in Privatverträgen, Erbfolge- vielleicht auch Lehnsachen, wiewohl noch selten, deutsche Aufsätze zu machen: In den so genannten *caulis fori mixti* hingegen, als Kirchen- Ehesachen u. d. gl. sey es ein anderes gewesen. Von der Mitte des dreizehnten Seculi an, sey der Gebrauch des Deutschen stärker geworden; so daß man zum Ausgange desselben, auch in öffentlichen Reichs- und andern wichtigen Handlungen, deutsche Schriften aufgerichtet, bis endlich im 14ten Seculo, und zwar desselben Anfange, deutsche Documente in den Gerichtsstädten der Fürsten und Städte gemeiner, doch aber das lateinische in öffentlichen Reichs- sachen vornehmlich, noch unter Carln dem IV. gebraucht worden; welches aber unter Wenceslao, Sigismundo und Alberto II. dergestalt in Abnehmen gekommen, daß man aus dem 15ten Seculo mehr deutsche als lateinische Reichsachen antreffe. Solcher-
C 3
gestalt

* de re diplom. L. II. c. 1. fol. 60.

38 II. Wenn man angefangen die d. Sprache

gestalt behalten die wenigen deutschen Documente aus dem 12ten Seculo, die in Lunds bayerischen Stammbuche a) stehen, doch ihre Richtigkeit. Da man nun von 1274, von Albert dem I. 1281. und von Rudolph dem I. in eben diesem Jahre deutsche Urkunden und Diplomata hat; so kann des in der Diplomatik so geübten Herrn von Gudenus Meinung, daß das erste vom Jahre 286. sey, nicht bestehen. Warum aber von denselben Zeiten so wenige deutsche Urkunden zu finden sind, lasse sich leicht begreifen, wenn man bedenket, daß man die meisten Sammlungen von Traditionen, den Klöstern zu danken hat, daß sie Kirchensachen betroffen, und daß es derselben Notarien und Schreiber, deren nur allein zu gedenken, nicht übers Herze haben bringen können, den Gebrauch des lateinischen, als der Kirchensprache, zu verlassen, wovon der Herr Abt viele Exempel bringet. Wie wenig Goldastken zu trauen sey, hat der Herr Abt schon in der Vorrede des ersten Tomi vom gottwichschen Chronico gezeiget. Wenn man fährt er fort, den Reichsabschied Kaiser Friedrichs mit andern acht deutschen Documenten, insonderheit aber mit der Constitution Rudolphi vom Jahre 1287. beyhm Lehmann, b) und mit Rudolphs des I. Bestätigung der österreichischen Privilegien, vom Jahre 1281. bey dem Du Mont c) und andern, die zum Ausgange dieses Seculi gegeben worden, in Ansehung der Schreibart, zusammen halte, so werde man sehen, daß sie nicht mit dem Character dieses Seculi, wohl

a) P. II. Auszug fol. 403. P. I. fol. 350. b) Chron. Spir. L. V. c. 108. c) Corps diplom. Tom. I. P. I. fol. 282.

wohl aber mit der Schreibart unter Albrecht dem II. überein komme. Es sey auch, anderer Dinge zu geschweigen, im Jahre 1236. zu Maynz kein Reichstag gehalten worden; indem Friedrich der II. damals zu Speyer und Augsburg mit andern Sachen zu thun gehabt.

Dannhero ist es dem Herrn Abt wahrscheinlich, daß diese Constitution Kaiser Friedrichs lateinisch abgefaßt, so gleich ins Deutsche übersezt, diese Uebersetzung aber von einem ungeschickten Copisten, nach der deutschen Schreibart der spätern Zeiten eingerichtet, und in der Gestalt von Goldastern angenommen sey. Bey solcher Erklärung, welche auf die Gewohnheit der alten Deutschen Reichstage gegründet ist, bleiben auch Godefridi Worte in ihrer Kraft. Wo aber die lateinische Constitution stecken möge, kann der Herr Abt nicht sagen. Jedoch, wenn es wahr sey, daß sie schon 1476. von Zenson gedrucket, und von Goldastern aus dieser Edition angenommen sey; so werde sich leichtlich zeigen, ob sie in Zensons erster Edition nach dem deutschen Dialecte derselben, oder der folgenden Zeiten abgedrucket worden sey. Daß Rudolph von Habsburg den Gebrauch des Deutschen, mit Ausschließung einer andern Sprache, in Verfassung der Reichshandlungen einzuführen versucht habe, sey sehr wahrscheinlich; er habe es aber wohl nicht zum Stande gebracht.

In einem andern Briefe auf des Hn. Beyschlags Antwort auf den ersten, bleibt der Herr Abt dabey, daß die oftgedachte Constitution ursprünglich lateinisch abgefaßt, und nachhero ins Deutsche übersezt worden sey, wie man es mit den öffentlichen Urkunden zu

40 II. Wenn man angefangen die d. Sprache

denselben Zeiten gehalten habe. In dem andern Tomo des Schilterischen Thesauri stehe diese Constitution Friedrichs des II. in einer Columnne so, wie sie im Goldast lautet, auf der andern aber, so wie sie unter Schilters Papiere gefunden worden: Und Herr Scherz versichert, Schilter habe diese Papiere aus alten Codicibus gesammelt, es sey aber deswegen doch nicht völlig zu trauen. Damit aber destomehr erhelle, wie leicht es sey, in seinem Urtheile von der Richtigkeit derer aus alten Codicibus abgeschrieben diplomatum, zu fehlen; so übersendet der Herr Abt dem Hn. Beyschlag zwey deutsche diplomata. Das ältere vom Jahre 1009. ist aus einem alten pergamentnen Schenkungs codice des Klosters Altha in Bayern, vom Hn. Abte ausgeschrieben. Das jüngere, vom Jahre 1268. stehet in einem alten pergamentnen Codice der gottwichschen Privilegien. Beyde könnten den geübtesten Kenner verführen; Und dennoch weiß es der Herr von Bessel gewiß, daß beyde zuerst lateinisch geschrieben, und die deutschen Stücke nur Uebersetzungen sind. Denn jenes wird noch 180 in gedachtem Kloster; dieses aber im gottwichschen Archive, im lateinischen Original aufbehalten.

Der Herr Pius Nicolaus Gavelli erkläret sich in einem Briefe an den Herrn Herausgeber dahin, man müsse die osterwähnte Constitution so lange für richtig halten, bis ihre Richtigkeit entweder gänzlich niedergeschlagen, oder doch zweifelhaft gemacht worden. Indessen ist er nicht abgeneigt, des Hn. Pater Herrgotts Meynung vor vernünftig zu erkennen, daß vor der Constitution Rudolphi vom Jahre 1281. keine

keine Reichsconstitution gleich anfangs lateinisch ausgefertigt worden; wiewohl es wahrscheinlich sey, daß sie denen, der lateinischen Sprache unwissenden Deutschen zum besten, schon zuvor aus dem lateinischen ins Deutsche übersezt worden wären.

Der Herr von Gudenus erkläret sich, er habe die Meynung, daß der Reichsabschied, von dem die Rede ist, deutsch abgefasset sey, jederzeit für irrig gehalten. Denn unter so vielen Schriften aus dem 13ten Jahrhunderte, die ihm durch die Hände gegangen, sey ihm nicht eine einzige in deutscher Sprache vorgekommen: welches nicht wohl möglich seyn könnte, wenn bereits 50. Jahre vor 1286. etwas, zumalen ein Reichsabschied in derselben ausgefertigt wäre. Bey dem Goldast fanden sich sehr viele alte Constitutionen in deutscher Sprache, welche aber alle aus dem lateinischen genommen wären. Gleich wie nun alles vor Friedrichs des II. Zeiten lateinisch verfasst, und zu dieses Zeiten das Deutsche nicht gebräuchlich gewesen; also sey auch die wohlgedachte Constitution lateinisch ausgegangen. Godefridus Monachus, der zu der Zeit gelebet, habe so lange die Vermuthung vor sich, daß er die Wahrheit geschrieben, bis man das Gegentheile erwiesen habe. Die Constitution aber, so wie sie im Goldast stehet, sey unfehlbar eine affectirte Version eines aus dem lateinischen ins Deutsche versetzten Briefes, und stimme mit der Schreibart derselben Zeiten, von denen sie seyn soll, gar nicht überein. Er habe auch sonst schon, wenn er zu Mainz etliche Originalien aus dem 13ten und 14ten Jahrhunderte, mit Goldasts Copien zusammen

42 II. Wenn man angefangen die d. Sprache

men gehalten, unzählige Abweichungen wahrgenommen.

Der Herr Hofrath Jung zu Anspach ist der obigen Meynung. Godefridus sey nur ein einziger Zeuge, und also müsse man noch erst untersuchen, ob er ein unverfälscheter, mithin glaubwürdiger Zeuge sey. Goldast habe schon seit langer Zeit bey den besten Historienschreibern nicht mehr rechten Glauben gefunden. Die meisten Autoren hätten dem Conring und Lehmann auf guten Glauben nachgeschrieben. Die andern Scribenten zu denselben Zeiten, als Albertus Stadenis bey dem Kulpisio, das Chronicon Ellwangense bey dem Freher, Albericus in Chron. Triumphantium bey dem Leibniz T. II. access. hiflor. Theod. Engelhusius in Chronico, bey Leibnizgen T. II. script. Brunsvic. erwähneten nicht das geringste von der streitigen Constitution, und doch hätten sie den maynzischen Reichstag nach allen Umständen ausführlich beschrieben. Es sey ferner bedenklich, daß Kaiser Friedrich der II. 1235. in einem lateinischen Diplomate, welches er Otten, Fürsten von Lüneburg und Braunschweig, als künftigem Herzoge ertheilet, unter andern diese Worte habe einfließen lassen: Et insuper proprium castrum suum Lüneborg, quod idiomate Teutonico vocatur Eggen cum multis castris etc.

Ein Ungenannter hat wider das Zeugniß Godefridi folgende Zweifel erregt. Es gelte, spricht er, dasselbe nicht, da andern Scribenten derselbigen Zeiten, von der streitigen Sache stille schweigen, und hier nicht von einer geheimen Sache, die nur einem oder wenigen Leuten bekannt seyn könne, sondern von einer
folchen

ſolchen die Frage ſey, die auf dem öffentlichen Reichstage vorgegangen, und denen, welche ſo viele andere Umſtände von demſelben gar genau erzählen, nicht unbekannt geweſen ſeyn könne. Ein anderes wäre es, wenn Godefridi Zeugniß durch das monumentum authenticum beſtätiget werden könnte. Allein dieſem ſtehe im Wege, daß die Conſtitution bey dem Goldaſt im 2ten Theile der deutſchen Reichsſatzungen p. 17. und im T. IV. Claſſ. I. p. 80. Conſtitut. Imper. Latin. in ſehr vielen Stücken von einander abgiengen. Dahero denn noch zu unterſuchen wäre, ob eine von beyden, und welche die authentische ſey.

2) Wäre die Conſtitution mit andern Urkunden, die unſtreitig aus dem 13ten Jahrhunderte her wären, fleißig zuſammen zu halten. Der Verfaſſer dieſes Bedenkens hat, da er eine Probe damit gemachet, unter andern wahrgenommen, daß das im 13ten Seculo gebrauchete z anſtatt ſ, z. E. in den Worten: *das, was, ſtrazze, lazzen* in den beyden Goldaſtiſchen Exemplarien nicht zu finden; dagegen aber die im 15ten Seculo gewöhnlichen y, ch, und oft verdoppelte ff und ff anzutreffen ſind, welches alles ſtark genug iſt, an der Richtigkeit der Goldaſtiſchen Abdrücke Zweifel zu erwecken.

Herr George Ludwig Hauſfriz antwortet auf des Ungenannten Zweifel folgendes: Der Satz ſey unumſtößlich. Diejenige Geſchichte iſt wahr, welche von allen oder den meiſten Autoren, die zu denſelben Zeiten gelebet haben, auf einerley Art erzählt wird. Daraus aber folge nicht, daß eine Geſchichte, welche nur ein einziger Scribent aufgezeichnet hat, falſch ſey. Man könne also aus dem angeführten Grund.

44 II. Wenn man angefangen die d. Sprache

Grundsätze gegen Godefridi Zeugniß nichts erhebliches vorbringen. Ja, wenn auch die Stelle gar nicht bey dem Godefrido stände, und der Umstand von der bey Abfassung des Abschiedes gebrauchten deutschen Sprache, bloß von neuen Schriftstellern angeführet würde; so wäre deswegen die Wahrheit dennoch nicht in Zweifel zu ziehen. Denn wenn man das Zeugniß eines neuern Auctoris verwerfen wolle; so müsse es nur deswegen geschehen: Weil er entweder den Zeugnissen alter, bewährter Historienschreiber widerspräche; oder Dinge erzähle, die sich mit andern wahren Umständen der Geschichte nicht zusammen reimen lassen; oder weil er etwas vorbringe, das seiner Wichtigkeit wegen von andern Scribenten, die zu der Zeit gelebet, unmöglich hätte können verschwiegen werden. Daraus, daß die Constitution im Goldast, nach der Schreibart des 14ten oder 15ten Jahrhunderts eingerichtet sey, beweise er nichts mehr, als daß sie von den Abschreibern nach eines jeden Mund- und Schreibart abgeschrieben worden sey.

Dieses sind nun die Stimmen und Gründe dererjenigen, welche behaupten, der mannyische Reichsabschied sey aus dem lateinischen ins Deutsche überferset worden. Darauf folgen die Briefe derer, welche urtheilen, er sey gleich anfangs in deutscher Sprache niedergeschrieben, nach diesem aber hier und dar geändert, auch sey man in der Orthographie vom Originale nach und nach abgewichen.

Der Herr geheime Rath von Bünau, hat seine Gedanken in einem weitläufigten und wohlgefügten Schreiben dem Herrn Veyschlag eröffnet. Er setzet beyde Fragen, worauf es hier ankömmt, auseinander:
der:

der: Die erste iſt dieſe: Welches die erſte, in deutſcher Sprache abgefaſſete Reichsconſtitution ſey, und ob man ſich des Deutſchen ſchon vor dem Jahre 1236. auf dem Reichstage bedienet habe? Hier will der Herr geheime Rath einen Unterſchied gemachet wiſſen unter dem Gebrauche der deutſchen Sprache in Reichs- und öffentlichen Gerichtshandlungen, und unter den Diplomatiſus, Urkunden und Auffäßen, darinnen die Reichſchlüſſe und Geſetze zu immerwährendem Andenken begriffen wurden. Hiervon iſt nun ſeine Meynung dieſe: Die deutſche Sprache ſey in öffentlichen Reichsgeschäften und Gerichten, lange vor dem Jahre 1236. eingeführet geweſen, doch ſo, daß in Sachen, die zur Kirche gehöret, und auf die ſpäteſten Zeiten haben aufbehalten werden ſollen, das Lateiniſche gebräuchlich geweſen: Welches aber die erſte deutſche Reichsfaſung ſey, könne man eigentlich nicht angeben, indeſſen aber die Conſtitution bey dem Goldaſt ſo lange für die erſte erkennen, bis eine ältere zum Vorſchein gebracht werde. Dieſes führet nun den Herrn geheimen Rath zu der zweyten Frage: Ob die Conſtitution bey dem Goldaſt die rechte, oder ob es eine aus dem Lateiniſchen verkertigte alte deutſche Ueberſetzung ſey? Sie iſt zum theile ſchon zuvor beantwortet. Und alle Gründe derer, die anderer Meynung ſind, ſcheinen dem Hn. geheimen Rath nicht zureichend, ihnen beyzutreten. Denn zuſörderſt ſey noch gar nicht gehörig erwieſen, daß Godefridi Zeugniß nicht gelten könne. Er ſey vielmehr, nach aller Zeugniß, ein glaubwürdiger Scribent, der zu denſelben Zeiten gelebet, deſſen Annales fleißig geſchrieben, und der faſt von allen allein, dieſe Frage

46 II. Wenn man angefangen die d. Sprache

Frage auszumachen, angeführet worden. Wenn man auch seine Worte recht ansähe, so wolle er nicht sagen, die oftgedachte Constitution sey die erste, die jemals in deutscher Sprache abgefasset worden; sondern nur dieses: Es sey wider die bisherige Gewohnheit geschehen, daß auf diesem Reichstage neue Abschiede in deutscher Sprache, auf Pergament geschriben, jedermann publiciret worden wären. Ueberhaupt war dieser Abschied, welcher das ganze Reich angien, und den allgemeinen Frieden feste stellte, solchergestalt zu verfassen, daß er von jedermann verstanden werden konnte; daher sich keine andere, als die deutsche Sprache dazu schickete. Goldasten habe Herr Köhler satzsam gerettet. Das Stillschweigen der Concluserum, könne einem sonst fleißigen Scribenten, an seiner Glaubwürdigkeit keinen Abbruch thun. Petrus de Vineis habe sich nur um italiänische Sachen bekümmert. Es sey also kein Wunder, daß er von der Sache, wovon die Frage ist, nichts gedacht. Hätten doch viele Scribenten des ganzen Reichstages zu Mainz nicht erwähnet: Wer wolle aber deswegen wohl daran zweifeln, ob er jemalen gehalten worden sey? Die Worte des Verfassers des chronici Leobienfis * bewiesen nichts wider Goldasten. Denn der Verfasser der Chronik rede,

* In conuentu noribergensi statuit etiam, vt fertur, (Rodulfus,) quod propter communem intelligentiam obscurae latiniratis, priuilegia et literae de cetero, vulgariter conscribantur, quod patet ex eo, quod ante sua tempora nullae literae vulgariter scriptae reperiantur de negotiis vel contractibus quibuscunque.

rede, als von einer sehr zweifelhaften Sache, und es sey bey ihm nicht von öffentlichen Reichshandlungen, sondern von Privatcontracten die Frage. Hieraus könne man auch leicht ersehen, warum Ottonis Investiturbrief, als Herzog zu Braunschweig, welche Art von Briefen meistens aus Italien ihren Ursprung genommen, auf eben diesem maynzischen Reichstage nicht deutsch, sondern lateinisch ausgefertigt worden. Es könne gar wohl seyn, daß der Herr von Gudenus kein älteres deutsches Diploma, als vom Jahre 1286. gefunden habe: Seine Meynung aber werde nicht nur durch Conrings Zeugniß, welcher das authentische Exemplar von Rudolphs Constitution vom Jahre 1281. in Händen gehabt, sondern auch dadurch, daß dasselbe noch diesen Tag in der Bibliothek aufbehalten werde, widerleget. Bey dem allen sey nicht gänzlich zu leugnen, daß die Constitution von den Abschreibern sehr geändert, und also wohl bey dem Goldast anders beschaffen sey, als sie zuerst gewesen.

Der Herr Hofrath von Meiern zu Hannover, zweifelt gar nicht daran, daß die Constitution so fort in deutscher Sprache abgefasst sey. Godefrido, der weder Ehre noch Nutzen davon gehabt, wenn er nicht die Wahrheit geschrieben, sey sicher zu trauen. Es sey auch in der Constitution selbst nichts, was der damaligen Regiments- und Gerichtsform zuwider ließe. Nur sey die Schreibart, so wie sie im Goldast zu finden ist, vor Kaiser Friedrichs Zeiten, zu zierlich, und von den Abschreibern wohl geändert worden.

So weit gehet die erste Sammlung der über diese Streitfrage an den Herrn Beyschlag eingelaufenen

nen

48 II. Wenn man angefangen die d. Sprache

nen Briefe. Weil es doch hauptsächlich auf die Stelle bey dem Godefrido ankömmt; so können wir nicht umhin des Herrn Hofrath und Historiographi, Joh. Daniel Grubers zu Hannover, sinnreiche Erklärung derselben, welche dem Februario der Nouorum Actorum Eruditorum dieses Jahres eingerücket ist, unsern Lesern mitzutheilen. Godefridi Worte sind diese: Curia celeberrima apud Moguntiam indicitur; vbi, fere omnibus Principibus regni Teutonici conuenientibus, pax iuratur, vetera iura stabiluntur, noua statuuntur, et Teutonico sermone in membrana scripta omnibus publicantur. Um diese Worte recht zu verstehen, so ist zu wissen, daß auf den Reichstagen und vor den Gerichten, dasjenige, was vorgenommen, und in lateinischer Sprache niedergeschrieben war, den Layen in ihrer Muttersprache vorgelesen ward, damit sie wüßten, was beschloffen, und ausgemachet wäre. Denn die lateinische Sprache war bey den Geistlichen so heilig, daß sie auch so gar die Zeugenaussage lateinisch fasseten, welche doch, wenn sie zu publiciren war, deutsch vorgelesen wurde. Man findet davon Beweis in Becmanns anhaltischer Historie P. III. p. 185. noch eines Exempels, das der Herr Hofrath anführet, zugeschweigen. Dahero spricht er, müsse man Godefridi Worte so abtheilen, daß die Worte, Teutonico sermone, durch ein comma, nicht zu scripta, sondern zu publicantur, gehöreten: iura noua statuuntur; et in membrana scripta, Teutonico sermone omnibus publicantur. Diesem käme zu statten, daß in einer alten Chronik, welche unter Kaiser Carln dem IV. von Henrico ab Heruordia geschrieben, diese Worte zu lesen sind:

Ibi,

Ibi, Imperatore ſedente pro tribunali, inuentum eſt, quod, quando filius friuole et palam certaret contra patrem, perderet omnia iura ſua in hereditate patris: et quamplura *iura* ibidem *pronuntiat* ſunt. Woraus ſattſam erhellet, daß die Hiſtorici nur auf die mündliche Publication, nicht aber auf die ſchriftliche Abfaſſung geſehen haben, und daß Godefridus gleichfalls nicht auf eine ſonderbare ſchriftliche Verfaſſung des Reichsabschiedes, als welche in der den ſcribis ſacri palatii gewöhnlichen Sprache geſchah, ſondern auf die Art der Publication und mündlichen Vorleſung geſehen habe, wozu man ſich des Deutſchen bedienet.

Zulezt wollen wir noch des Herrn Regierungsrath Senkenbergs Meynung anführen, wie er ſie dem Herrn Beyſchlag zugeſchrieben hat. Er ſtehet gar in den Gedanken: Der Reichsabschied von 1235. ſey weder auf eine feyerliche Art in Schriften verfaſſet, noch öffentlich ausgegeben, noch zu des Volkes Wiſſenſchaft gebracht, ſondern er ſey, wie man es mit vielen dergleichen Reichſchlüſſen gehalten, den Richtern und Fürſten zur Vorſchrift gegeben, und unter die regelta geleyet worden. Denn zu denſelben Zeiten habe das Volk von allen ſolchen Dingen meiſtentheils nichts erfahren, ſondern es ſey genug geweſen, daß der Richter für ſich alles gewußt, und auf Befragen, durch ein gemein Urtheil, angegeben habe, wie man ſich verhalten ſolle.

III.

IANI CAECILII FREY antiquissimae
Gallorum philosophiae ecloga, seu commentatio
de philosophia Druidarum.

In opusculis ipsius variis, Parisius 1646. editis.
in 8. I. Bogen, 6. Blätter.

Der Verfasser dieser kurzen Abhandlung, *Ianus Caecilius Frey*, a) war zu Kaisersstul, einer in der schweizerischen Graffschaft Baden gelegenen Stadt, b) aus einem berühmten adelichen Geschlechte c) geboren. Er legte sich von Jugend auf mit allem Fleiße auf die Kenntniß der Sprachen, der Weltweisheit und der Arzneykunst, und erhielt, wegen der in diesen Wissenschaften erlangten besondern Fähigkeit und seines munteren und lebhaftesten Vortrages,

a) Er wird also unrecht und vielleicht aus einem Druckfehler in dem zedlerischen *Universalexico* T. IX. p. 1839. *Ioannes Caecilius*; in dem leipziger gelehrten *Lexico* p. m. 760. *Ianus Caelius*, und in Herrn Jac. Bruckers *Fragen aus der philosophischen Historie* T. I. L. I. c. 10. p. 99. *Ioannes Caecilius Frey* genennet.

b) Siehe seine *admiranda galliarum* cap. 4. und 5. p. 344. 346. 350. in andern Buche seiner Werke, die zu Paris 1645. heraus kommen sind, da er *Forum Tiberii in Turgoia* seine Vaterstadt nennet. Es ist daher ein Irrthum, wenn er von einigen, als Herr Scollen in der *Historie der medicinischen Gelahrtheit* p. 216. n. 1. sq. für einen gebornen Pariser ausgegeben wird.

c) Siehe Anton Morands Vorrede und Zueignungsschrift, die des Frey gesammten kleinen Werken so wohl, als der *Dialecticae veterum* insonderheit vorgefeket ist p. 322.

ges, auf der hohen Schule zu Paris nicht nur die Doctorwürde; sondern ward auch daselbst zum öffentlichen Lehrer der Arzneykunst und Weltweisheit bestellet. Der Ruf seiner ausnehmenden Gelehrsamkeit brachte ihm auch die Gunst der berühmten Königin, Catharinen de Medicis, zuwege, die ihn zu ihrem Leibarzte erwählte. d) In den letzten Jahren seines Lebens, welches er zu Paris 1631. beschloß, verwaltete er auch das Decanat der philosophischen Facultät zu Paris. e) Er gab nach und nach verschiedene kleine Schriften mit vielem Beyfalle heraus, unter welchen *via ad diuinas scientias artesque, linguarum notitiam et sermones extemporales*, die auch zu Jena 1674. in 12. vom neuen gedruckt ist; die *admiranda Galliarum*; *Physiognomia, Chiromantia et Orniromantia ad philosophorum et medicorum mentem* bekannt sind. Nach seinem Tode sind zwey unterschiedene Sammlungen von seinen theils gedruckten, theils damals annoch ungedruckten Schriften zu Paris heraus gegeben. Die erste derselben trat, durch Beförderung Johann Balesdens, eines königl. Raths und Advocaten im Parlament, im Jahre 1645. in 8. ans Licht, unter dieser Aufschrift: *Ianæ Caecilii Frey opera, quae reperiri poterunt in unum corpus collecta. Parisiis apud Petrum David.* Dieses Werk bestehet aus zween Theilen, deren ersterer *Freyi Compendium logicae, physicae et metaphysicae* enthält, und 296. Seiten ausmachtet. Der andere Theil bestehet aus 570. Seiten, und fasset folgende Schriften des Frey in sich: *Axiomata philosophica:*

D 2

De

d) Henning Witte in diario biograph. ad ann. 1631.

e) Siehe die vor seinen Werken befindliche Vorrede.

Definitiones, diuisiones ac regulae ex logica et physica Aristotelis: Admiranda Galliarum: Via ad scientias, und scientiae et artes omnes ordine et cum cura distributae. Die andere Sammlung seiner Werke hat sein ehemaliger Schüler, Anton Morand, 1646. zu Paris in 8. unter folgendem Titel durch den Druck gemein gemacht: *Iani Caecilii Frey, medici parisi. Heluetii nobilissimi et philosophi praestantissimi, Opuscula varia, nusquam edita, philosophis, medicis et curiosis omnibus utilissima*, quorum haec est series: 1. Philosophia Druidarum, 2. Cribrum philosophorum. 3. Propositiones de vniuerso curiosiores. 4. Cosmographiae selectiora. 5. Dialectica veterum. 6. Compendium medicinae. Parisiis apud Petrum David. 1 $\frac{1}{2}$. Alphabeth. Die in dieser Sammlung befindlichen sechs kleinen Schriften sind eigentlich akademische Vorlesungen, die Frey, als ordentlicher Lehrer der Weltweisheit und Heilungskunst, zu verschiedenen Zeiten in dem Gymnasio becodiano gehalten, und die einige seiner Zuhörer in die Feder gefaßt haben, aus deren Handschriften Morand gegenwärtiges Buch zusammen drucken lassen.

Unter denselben hat nun die Abhandlung von der Weltweisheit der Druiden den ersten Platz. Sie ist aus Freyens mündlichem Vortrage von seinem damaligen Zuhörer, Johann Gigot, den 21. May 1625. nachgeschrieben worden. Einzeln ist sie, meines Wissens niemals gedruckt; wenigstens ist solches vor Ausgabe dieser Sammlung nicht geschehen: Wie derselben Aufschrift und Vorrede gnugsam zeuget. Es kann daher nicht beyrn Morhoff in seinem polyhistore,

lyhiflore, f) wo diese Schrift unter dem Jahre 1646. angeführet ist; sondern beyrn Herrn Keimmann in historia litteraria g) vielleicht ein Druckfehler seyn, wenn daselbst das Jahr 1640. gesetzt ist. h)

Die Abhandlung selbst bestehet aus lauter kurzen Anmerkungen von dem Gottesdienste, Lebensart und Wissenschaften der alten Gallier, und besonders der Druiden, die zwar nicht in einer aneinander hängenden Ordnung; jedoch in gewissen Absätzen, die durch den einem jeden vorstehenden Inhalt unterschieden sind, vorgetragen werden. Das mehreste, was darinn angeführet wird, haben zwar Freyens Vorgänger, Joh. Picard in seiner *Celtopaedia*, Petr. Ramus in dem Buche *de moribus veterum Gallorum*, Steph. Forcatulus *de Gallorum imperio et philosophia*, Franc. Noël *Tallepied* in der *histoire des Druides*, und andere in ihren Schriften von gleichem Inhalte bereits berühret; auch einige der neueren, als Obrecht, Pufendorf und Herr Fricke in ihren Abhandlungen von den Druiden, und Martin in seiner *Religion des Gaulois* weit gründlicher, ordentlicher und ausführlicher abgehandelt. Man trifft auch in dieser Schrift hin und wieder einige unrichtige Meinungen an, und zuweilen hat der Verfasser seine Nachrichten nicht aus den reinsten Quellen der Alterthümer genommen. Daher mancher Leser in dieser Abhandlung wohl nicht dasjenige finden möchte, was er von derselben, ehe sie ihm zu handen

D 3

kom-

f) T. I. L. I. c. 13. p. m. 129.

g) Volum. II. p. 101.

h) Siehe *Beiträge zur critischen Historie der deutschen Sprache* I. B. 2. St. p. 329.

kommen, vermüthet. Dem ungeachtet aber verdient doch Frey den Ruhm, daß er in vielen Stücken der gallischen Alterthümer eine bessere Einsicht, als seine ist erwähnten Vorgänger gehabt. Und, wie er deshalb in dieser Abhandlung viele ungegründete Erzählungen und Muthmaßungen derselben übergegangen, und dagegen hin und wieder einige Anmerkungen beygebracht: So hat er auch das Merkwürdigste von den Druiden in einer angenehmen Kürze vorgetragen. Seine lateinische Schreibart ist, wie in seinen andern Schriften, deutlich und fließend, doch hin und wieder etwas ungleich unterbrochen, auch zuweilen durch Druckfehler ein wenig verdunkelt: Welches aber, ausser Zweifel nicht seyn, und das Werk überall in einer bessern Gestalt erscheinen würde, wenn es von Freyen selbst zum Drucke wäre befördert und heraus gegeben worden.

Da nun aber dasselbe zu unsern Zeiten sehr selten gesehen wird, und daher von verschiedenen Gelehrten eine hinlängliche Nachricht und ausführlicher Auszug desselben gewünschet worden i): So will ich, um den geneigten Lesern und Liebhabern der Alterthümer damit zu dienen, dem Verfasser in der Ordnung seines Vortrages auf dem Fusse nachfolgen, den Inhalt desselben durchgehends hinlänglich erzählen, und, um mehrerer Bequemlichkeit willen, die von ihm gemachten Abtheilungen durch Zahlen von einander unterscheiden.

Und, damit man der Schrift selbst künftig um desto eher entbehren und sie desto leichter beurtheilen könne; so will ich, so viel der Raum vergönnet wird, bey

einz

i) Siehe ist angeführte Beyträge l. c.

einigen nicht so bekannten Erzählungen des Verfassers, zu derselben Bestärkung, die nöthigsten Zeugnisse aus den alten Geschichtschreibern anführen, auch an einigen Orten, zu derselben Prüfung, einige Erinnerungen mit beyfügen.

In der dem Werkgen vorgesezten kurzen Vorrede beschweret sich Frey über die unanständige Leichtsinnigkeit seiner Zeiten, da man sich nur um der Griechen, Lateiner und anderer Ausländer Gelehrsamkeit und Gewohnheiten mit Fleiß bekümmert und dagegen seiner eigenen Vorfahren Gebräuche und Lehren fast keiner Untersuchung gewürdiget hat. Dieser Unachtsamkeit zu begegnen, ist sein Zweck, in dieser kurzen Abhandlung zu zeigen, wie die Gallier sich nicht nur eher, sondern auch mit mehrer Fleißigkeit und Nutzen, als andere Völker, der Weltweisheit beflissen haben. Diesemnach handelt er in der Schrift selbst zuörderst von den Secten der Weltweisen insgemein, und von der ausländischen und der dahin gehörigen gallischen Philosophie insonderheit; darauf giebet er von der Lehrart, dem Gottesdienste, Wissenschaften und Künsten der Druiden nach einander besonders Nachricht.

§. 1. Ueberhaupt sind drey Secten der alten Weltweisen: Die ausländische, die italiänische oder pythagorische und die griechische. Unter diesen ist die ausländische die allerälteste, und ist vermuthlich von ihrem Urheber, dem Aevater Seth, der die Geheimnisse seiner Weisheit auf zwey Säulen, eine steinerne und eine irdene geschrieben, nicht nur auf die Chaldäer und Aegyptier, sondern auch vornehmlich mit auf die Gallier fortgepflanzer worden.

Denn diese letzten gehören unter die allerältesten Völker, und haben den Namen von dem hebräischen Worte *Gala*, Wasser, Regen k); weil sie bald nach den Wassern der Sündfluth entstanden. Clemens von Alexandrien behauptet 1) ausdrücklich, daß die Weltweisheit anfangs bey den ausländischen Völkern im Schwange gewesen und von einem Volke zu dem andern, zulezt aber auf die Griechen gekommen sey. Nun rechnen Augustinus und Laertius unter jene billig die Gallier. Doch irret Laertius, m) wenn er

k) oder vielmehr $\Gamma\lambda\alpha$ eine Wasserquelle, ein Brunnen. Diese Wortleitung, der das gleichlautende cambrische und aremorische Wort *glano*, der Regen, einigen Anschein geben könnte, wird dem Samuel Talmadista zugeschrieben, von welchem sie Abr. Ortelius, Joh. Picard und mirhin auch Frey nebst andern angenommen: Wiewohl dieser lezte in den *admirandis Galliarum* c. I. p. 317. außer diesem hebräischen, annoch verschiedene andere Wörter, als das griechische *γάλα*, Milch, das deutsche Wallen, wandeln, und das hebräische $\Gamma\lambda\alpha$ offenbaren, als wahrscheinliche Stammwörter des Namens Gallien anführet, und von den letztern schreibet: *Gallia, si hebraeum est, gala reuelare est: Gallis nempe primis omnium philosophia reuelata est.* Wie aber der eigentliche Ursprung des Wortes Gallien ohne allen Grund in ausländischen Sprachen gesucht wird: So treten außer Zweifel Cluverius, Leibnitz, Wachter und andere näher zum Zweck, die sich bemühen, denselben in der ältesten Sprache zu erforschen: Ob man gleich in Erklärung der Namen eines so entfernten Alterthums wohl niemals zu einer ungezweifelten Gewisheit wird gelangen können.

1) *Stromatum* L. I. p. m. 358.

m) In *prooemio ad vitas philosoph.* wo er sich auf des Aristoteles und Sotions Zeugnisse beruffet. Mehrere und

er die griechische Philosophie für älter, als die gallische ausgiebet. Denn ob gleich das Wort *Φιλοσοφία* griechisch ist: So hat doch die Sache selbst deswegen keinen griechischen Ursprung. Ein jedes Volk gab seinen Weltweisen und Gelehrten eigene Namen. Die Indianer hatten ihre *Gymnosophisten*, die Perfer ihre *Magos*, und die Gallier ihre *Druiden*. Der Name *Druis*, oder *Druida*, stammet entweder von dem belgischen und alten deutschen Worte *tru*, *treu*, *weise*, n) oder dem alten niederländischen Worte *dru*, *Gott* o) her, und zeigt deshalb, nach seiner eigenen Bedeutung, einen weisen Mann, oder einen Liebhaber göttlicher Weisheit an. Laertius beruft sich zwar ferner auf die Lehrart der alten griechischen Weltweisen, die sich der Räsel, Gleichnisse und figürlichen Ausdrücke bedienet. Allein, zu geschweigen, daß Pythagoras, die Aegyptier und Juden, die die griechischen Weltweisen an Alter übertreffen, eben solche Lehrart gebraucht; so war dieselbe auch selbst den *Druiden* nicht ungewöhn-

D 5

wöhn-

und gewissere Nachricht von dem Alterthume der barbarischen und insbesondere der celtischen Philosophie, geben *Theoph. Galeus* in *philosophia generali* L. I. cap. 1. p. 32. *Thom. Burnet* in *archaeologia philosoph.* p. 34. und *Iac. Martin* dans la *Religion des Gaulois* T. I. L. I. c. 4. p. 48, c. 22. p. 182.

n) Diese Wortleitung gefällt *Aventino*, *Gesnero*, *Bucherio* und andern, denen *Theod. Haseus* in *sylloge dissertat. et obseruat. philol.* p. 609. beystimmt.

o) oder vielmehr dem fränkischen *Druhtin*, dem angelsächsischen *Dryhten* und dem nordischen *Drottin*, Herr, Gott, welche Ableitung unter andern *Flacius Illyr. Waserus* und *Palthenius* billigen.

wöhnlich. p) Dahin gehöret das ihnen gebräuchliche Fünfeck, welches die Deutschen, bey denen sich die Druiden zuletzt aufhielten, noch igund den Drutenfuß nennen, q) und es an die Wiegen der kleinen Kinder malen, die Gespenste zu vertreiben: So wie man es in Frankreich, die Augen der Pferde zu bewahren, an die Ställe zu schreiben pfeget. Endlich hält auch Laertius die Griechen ohne allen Grund für älter, als die Gallier. Denn man weiß, daß Griechenland von Anfang her viel Erdbeben und Ueberschwemmung erlitten, dergleichen niemals in Frankreich gewesen. r)

§. 2. Die gallischen Weltweisen hatten drey besondere Ordnungen unter sich. Es waren Barden, Vates und Druiden. s) Die Barden übten sich in dem Theile der Philosophie, welcher zum mündlichen Vortrag gehöret, als in der Dicht- Singe- und Redekunst. Die Vates, oder Zubages legten sich auf die Naturwissenschaft, Weissagung, Sterndeutung und Arzneykunst, t) welche Wis-

p) Wie Laertius c. l. segmento 6. selbst gesehet.

q) Siehe Schilveri glossarium germanicum p. 213.

r) Man kann hiebey Picards Celtopacdiam Lib. II. p. 55. sq. nachlesen.

s) Die mehresten hieber gehörigen Stellen aus den alten griechischen und lateinischen Schriften führet Cluverius an in German. antiqu. L. I. c. 24. p. 198 sq.

t) Nebst unserm Verfasser schreiben zwar Cluverius, Zachenberg, Toland, Keimann und die mehresten, welche von deutschen Alterthümern handeln, die Heilungskunst den Vaten oder Vaidis der Celten zu. Es ist aber solches ausser Zweifel ein Irrthum, der sich auf nachstehenden

senschaften den andern Theil der Weltweisheit ausmachen. Und die Druiden, die auch *Semnothes* hießen, waren in der Gottesgelahrtheit, den Rechten und der Staatsflugheit, als dem dritten Theile der damaligen Gelehrsamkeit, erfahren.

§. 3. Die Lehrart der Druiden bestund darinn, daß sie ihre Lehrsätze nicht in Schriften aufzeichneten, sondern nur auswendig lernen ließen, und ihre Schüler an geheimen und verborgenen Orten, in Höhlen, Wäldern und entlegenen Hainen unterrichteten. Daher unsere Klöster und Schulen entstanden sind, die auch anfangs an einsamen Orten erbauet wurden. Auf gleiche Weise und an gleichen Orten lehrten auch einige Weiber der Druiden, denen man, wegen ihrer besondern Wissenschaft in natürlichen Dingen, die Fruchtbarkeit der Aecker zuschrieb. u) Und von

den unrecht verstandenen Ort des *Plinius* in hist. nat. L. XXX. c. 1. gründet. *Tiberii Caesaris principatus sustulit Druidas Gallorum et hoc genus vatium medicorumque.* Sie hat man das Wort *vatum* für den eigentlichen Namen der celtischen Weltweisen, der *Vaids*, genommen, da es doch hier, wie der Zusammenhang weiset, in seiner gemeinen Bedeutung der Wahrsager stehet. Man findet auch bey den alten Autoren keine einzige Spur von der Arzneywissenschaft derer Vaten; dagegen aber verschiedene Zeugnisse von der Erfahrenheit der Druiden in dieser Wissenschaft. Davon wir, wenn Gott will, zu einer andern Zeit ausführlich handeln werden.

u) *Strabo* L. IV. Geogr. schreibt zwar insgemein von den Druiden: ἕταν τε πορὰ τῆρων ἢ, πορὰν καὶ τῆς χιώρας νομιζοσι ὀπάσκειν. Wenn derselben eine große Anzahl ist; so glauben sie auch, daß das Land viel Frucht bringe. Es ist aber wahrscheinlich, daß man den Weisern

von diesen kommen diejenigen alten Erzählungen her, die man noch 1780 in Frankreich von den weisen Weibern, des Féés, hat. w) Man findet von denselben noch viele Spuren bey der Stadt Dijon und S. Jergeau, da ein gewisser Ort noch 1780, le four aux féés genennet wird. Ausser Zweifel ist auch die bey Paris auf dem Berge der Märtyrer befindliche gewölbte Höle eine ehemalige Behausung der Druiden gewesen. x)

Die Schüler der Druiden waren die vornehmsten unter dem Volke, welche oft 20. Jahr unterrichtet wurden. Ihre Lehrsätze hatten sie, nach dem Beyspiele der alten griechischen Weltweisen, in etlichen tausend Versen abgefasst, dergleichen Carl der Große, nach

bern der Druiden, um desto mehr die Fruchtbarkeit der Aecker zugeschrieben; weil ihnen der Aberglaube der alten Celten eine besondere Gewalt in die Sterne, den Wind, Regen und das Gewitter beygelegt hatte. Siehe die *dissertatt. de imagunculis Germanorum alrunicis* c. 2. §. 12. p. 46.

w) *La fée*, oder, nach der ältern Aussprache, *fada*, ist bey den Franzosen ein solches Zauberweib, das man bey uns eine Alrune zu nennen pfelet. Siehe *du Fresne glossarium latin. T. II. v. fada* p. m. 38. Dieser Name hat einerley Bedeutung und Ursprung mit der Benennung der celtischen Gelehrten, *Woids* oder *Vaten*, und kömmt von dem irländischen Worte *ghada* oder *faith*, ein Wahrsager, ein Prophet, her. s. *Toland's specimen of History of the Celtic religion.* im 1. Briefe p. 29. Tom. I. *oppositum.* und Herrn *Keyseri antiquitates septentrionales et celticas* p. 33. sq.

x) Siehe den Verfasser in *admirandis Galliarum* c. 4. p. 342. *Guenebault reveil de l'antique tombeau de chynodonax.* p. 33. und *Chorier recherches de Vienne* Lib. II. p. 162.

nach Eginhards Zeugniß, y) soll zusammen getragen haben.

§. 4. Bey ihren Opfern und in ihrer Heilungskunst bedienten sie sich vor andern des Mistels und des Lichbaumes, darauf selbiger wächst, und hielten das Laub und Zweige von beyden sehr hoch. z) Hiezu hat ihnen vermuthlich die Stärke und Dauerhaftigkeit der Eichen und die Kraft des Mistels wider die fallende Sucht Anlaß gegeben.

§. 5. Sie gebrauchten auch zur Arzney, nach Plinius a) Berichte, die Kräuter *selago* und *samolium*, und sammelten selbige mit besondern Gebräuchen. Diese Kräuter sind uns nicht mehr bekannt: Wohl einige das *samolium* für Küchenschelle halten.

§. 6.

y) Eginhard de vita et gestis Caroli M. p. 11. in Reuberi scriptoribus rerum german. schreibt von Carln dem Großen also: Barbara et antiquissima carmina, quibus veterum regum actus et bella canebantur scripsit memoriaeque mandavit. Er redet also nicht von den Versen der Druiden, darinn sie ihre Weltweisheit beschrieben, sondern von den Liedern, dadurch die Kriege und Heldenthaten der alten Könige besungen worden, deren Urheber die Varden waren. Es ist aber noch sehr ungewiß, ob Eginhard diese alten Gedichte der Varden, und nicht vielmehr die Loblieder verstehe, damit die Bayern, Gothen, Sachsen und andere deutsche Völker in den folgenden Zeiten die Thaten ihrer Könige und Herzoge, nach des Jornandes und Warnefrieds Zeugnissen, besungen haben. Siehe Nic. Hier. Gundlingii historiam philol. mor. c. VI. §. 1. und Iust. Hier. Dittmari disput. de veterum scriptorum germanicorum defectis §. 6. n. 9.

z) Siehe Keyseri diss. de visco Druidum in antiquit. septentr. et celtic. p. 304.

a) hist. nat. L. XXIV. c. XI.

§. 6. Die Druiden glaubten und lehrten die Unsterblichkeit der Seelen und ein längeres Leben nach dem Tode. Daher achteten sie irdische Dinge und Gemächlichkeiten nicht, hielten sich an einsamen Orten auf, scheueten nicht für das Vaterland oder die Weisheit zu sterben, beflissen sich der Frengelbigkeit und Gerechtigkeit, und leiheten, nach Valerius Maximus Bericht, den Dürftigen gerne, unter dem Bedinge, Geld, daß es ihnen nur in dem andern Leben wieder erstattet werden möchte. Sie behaupteten also auch die Auferstehung, und meyneten, die Seelen der Verstorbenen hielten sich, bis zur Auferstehung, an unterirdischen Orten auf, würden aber, bey derselben, entweder mit ihren eigenen, oder mit andern Leibern wieder vereiniget. Daher ihnen Cäsar die Lehre von der Seelenwanderung zuschreibet. b)

§. 7.

b) Auf solche Weise erklären auch Obrecht, Lescaloperius, Schurzfleisch, Gundling und andere, die den celtischen Weltweisen von dem Diodorus, Valerius, Ammianus und Cäsar zugeschriebene pythagorische Lehre von der Seelenwanderung nach dem Tode. Wann aber die übrigen Lehrsätze der Druiden und die bey allen celtischen Völkern üblichen Begräbnißgebäude überall so beschaffen sind, daß damit die Meynung von Wanderung abgeschiedener Seelen in andere Leiber, unmöglich bestehen kann; und überdem Mela und Lucanus, die, als geborne Spanier, von den Lehrsätzen der celtischen Weltweisen am besten unterrichtet waren, solche Meynung den Druiden nicht zuschreiben: So haben diejenigen ausser allem Zweifel mehrern Grund, welche die alten Weltweisen der Celten von dem thörichten Wahne der Seelenwanderung lössprechen. Dahin vornehmlich Clu-

gus

§. 7. Von dem Gottesdienste der Druiden giebt uns der Verfasser folgenden Bericht: Sie lehrten, daß man Gott dienen müsse deswegen; weil sie die Wahrsageren für eine Gabe desselben, und diese eben so hoch, als die Weisheit hielten. c) Sie behaupteten: Gott müsse durch Menschenopfer der Feinde, oder Uebelthäter, versöhnet werden; weil eines theils eines Menschen Leben nicht anders, als durch eines andern Menschen Leben erlöset werden könne; worinn sie unsern heiligen Glaubenslehren ziemlich nahe kommen: andern theils aber dem höchsten Gotte das beste und angenehmste Opfer, welches allein der Mensch wäre, gebracht werden müsse. d) Diese Menschenopfer verrichteten auch öfters die Priesterinnen, e) dergleichen in einer gewissen Insel auf dem brittischen Meere waren, denen man einen hohen Verstand und ausserordentliche Erfahrungheit in der Heilungskunst zuschrieb, und sie deswegen *Senat,*

vius in *Germania antiqua* L. I. c. 32. p. 263. *Pufendorff*. in *dissert. de Druidis* c. 6. *Martin* dans la *Religion des Gaulois* T. II. L. V. c. 3. p. 218. und *Frickius* de *Druidis* §. 22. P. 42. gehören.

c) Der innerliche Gottesdienst der Druiden gründete sich vielmehr auf die von ihnen erkannte Vorsehung und Regierung Gottes und die Unsterblichkeit der Seelen. Siehe *Caesar* de bello gall. L. VI. c. 18. *Aelianus* *variar. histor.* L. II. c. 31. *Tacitus* de mor. germ. c. 2. et 9. Dagegen hatte ihre Wahrsageren ihren Ursprung in einigen falschen Sagen ihres Gottesdienstes.

d) *Caesar* L. VI. c. 16.

e) Siehe *Antkiels* *cimbrische Heydenreligion*, Part. I. P. 146.

nas, d. i. Heilende, Gesundmachende, (sanas, sanitatum praesides) nennete. f)

Der höchste Gott der Druiden war *Dis*, g) den sie auch für den Urheber ihres Volkes hielten. Hievon haben die Franzosen das Wort *Dieu*, die Italiäner *dio*, und die Spanier *dios*. Der eigentliche alte Name dieses Gottes aber ist *Theut*, von welchem, als ihrem Urheber, die am Rhein wohnenden Gallier ihren Namen *Teutones*, Deutschen, und die Gallier in der Schweiz *Heluetier*, d. i. Verwandte des *Dis*, (von *hel* die Hölle und *Verter* ein Anverwandter) haben. h) Dieser *Dis* war einerley mit

f) Daß die Priesterinnen der heiligen Insel sich einer außerordentlichen Erfahrung in der Arzneykunst gerühmet, ist zwar aus dem *Mela de situ orbis* L. III. c. 6. gewiß, daß sie aber den Namen *Senae* nicht von den lateinischen *sanus*, *sanare* haben können, ist daher offenbar; weil ihnen derselbe nicht von den Römern, sondern von ihren Landesleuten, den Galliern, nach des *Mela* Zeugnisse, gegeben war. Mit mehrer Wahrscheinlichkeit wird daher dieser Name von dem celtischen Worte *senar*, ehrwürdig, klug, verschlagen, züchtig, welches mit dem griechischen *σενωος* überein kömmt, in der *Religion des Gaulois* T. I. c. 21. p. 175. hergeleitet.

g) Frey folget hier dem Cäsar, der den celtischen Gott *Theut*, oder *Teutatem* mit unrecht für den römischen *ditem parrem* gehalten: Ob er gleich sonst anderer Meynung gewesen. s. die folgende Anmerkung.

h) Diese seltsame Ableitung des Namens seiner Landesleute verwirft der Verfasser selbst in den *admirandis Galliarum* c. 4. p. 327. und will lieber das Wort *heluetier* von dem deutschen *hell* und *klar*, und *Verter*, ein Verwandter, ableiten; und sie daher für Verwandte des Lichts, oder des Gottes des Lichts, und nicht der Finsterniß,

mit dem Mercurius, Apollo und der Minerva der Römer. Denn er ward als ein Gott der Wege, der Künste, der Kaufmannschaft und der Arzneykunst, verehret. Und, weil man ihn für den Stammvater des ganzen Volks hielt; so rechneten die Gallier die Bemerkung der Zeit nicht nach dem Tage, sondern den Nächten: Gestalt bey Erschaffung der Welt die Finsterniß vor dem Lichte und dem Tage herging. i) Eben dieser Gott ward auch unter dem Namen Nythre verehret: Wie wir aus dem Grabe des *Chyndonax*, welches in der Vorstadt bey Dijon gefunden worden, wissen. k) Er ward auch in der

lan-
niß, oder der Hölle halten. Er tabelt auch daselbst diejenigen, die den *Theur*, *dis* oder *diu*, der Celten mit dem römischen Höllengotte *dite* verwechseln, und meynet, daß das Wort *dis*, *diu*, welches er für eins hält, aus der niederländischen Sprache, entweder von *di' eiu*, saeculum, die Ewigkeit, oder von *wis* Weisheit, *T'uis* die Weisheit zugleich abgeleitet, und daher der celtische *Dis* für einen Gott und Urheber der Ewigkeit und der Weisheit gehalten werden könne: Welches aber alles ungegründete Wortleitungen sind; weil das französische *diu* von dem lateinischen *deus* zweifelsohne seinen Ursprung hat.

i) Siehe *Chuverii* German. antiquit. Lib. I. cap. 33. p. 275.

k) Dieses Grab ist im Jahre 1598. in der Gegend von *Poussot*, nicht weit von *Dijon* ausgegraben. und dabey ein runder Stein mit dieser griechischen Inschrift gefunden worden:

ΜΙΘΡΟΣ. ΕΝ. ΟΡΓΑΔΙ. ΧΩΜΑΤΟ. ΣΩΜΑ. ΚΑΛΤ-
ΠΤΕΙ ΧΥΝΔΟΝΑΚΤΟΣ. ΙΕΡΕΩΣ
ΑΡΧΗΓΟΥ. ΔΤΣΕΒΙ. ΑΠΕΧΟΥ. ΔΤΣΙΟΥ. ΚΟΝ
ΟΡΩΕΙ.

I. St. Nachr.

Ⓔ

d. i.

Landessprache Belenus, 1) und nach veränderter Mundart Abellio und Tibilenus, und seine Priester

d. i. In dem Hayne des Mithras bedeckt dieses Grab den Leichnam Chyndonax, des Hohenpriesters; Gehe fort, o Gottloser! die Götter, die Erlöser bey wahren meine Asche. Man machte aus diesem Grabmaale anfangs viel Werks in Frankreich, und hielt es für eins der raresten Alterthümer. Der damalige Medicus zu Dijon, Jean Guenebauld, der dasselbe in Verwahrung nahm, gab davon 1622. eine eigene Beschreibung und Erklärung unter dieser Aufschrift heraus: *Le Reveil de l'antique tombeau de Chyndonax, Prince des Vacies Druides celtiques diironnois, avec les ceremonies des anciennes sepultures.* Dijon in 4. Als aber dieses Denkmaal nachgehends von gelehrten und in den Alterthümern wohl erfahrenen Männern genauer untersucht worden: so hat man aus deutlichen Kennzeichen gefunden, daß dasselbe kein ächtes Ueberbleibsel der gallischen Alterthümer, sondern ein aus Betrug und vielleicht zum Zeitvertreibe gefertigtes und untergeschobenes Denkmaal eines der griechischen Sprache nicht einmal recht kundigen Menschen sey. Daher es von den igitigen Kennern der Alterthümer in keinem Werthe mehr gehalten wird. Wovon man des berühmten *Montfaucons palaeographiam graecam*, *Simeoni description de la Limagne d'Auvergne* und *Keyseri antiquitates septentr. et celticas* nachschlagen kann. Es fällt daher alles dasjenige von selbst weg, was Frey aus diesem erdichteten Grabmaale hier und an andern Orten schließen will. Inzwischen ist doch gewiß, daß der persische Gott Mithras in den letzten Zeiten, nach der Römer Beyspiele, von den Galliern häufig verehret worden.

1) Belenus ist ein besonderer und von dem *Dis*, oder *Theut* ganz unterschiedener celtischer Abgott, der in Frankreich, Deutschland und Engelland ehemals angebetet wurde. Siehe *Phil. a Turre monumenta veteris Artis* p. 255. sq. *La Religion des Gaulois* T. I. L. II. c. 21. 26.

ster und Kirchendiener *Paterac* und *Phoebizzi* genen-
net. m)

Ihr anderer Gott war *Hesus*, welchen sie den
Schlachten und Siegen, wie die Römer den Mars,
vorsetzten. Und dieses Gottes Bild und Säule ist,
dem Vermuthen nach, diejenige gewesen, welche vor
hundert Jahren an dem Kloster S. Germain des Prés,
nach eines damals lebenden Geistlichen Berichte, in
seinen parisischen Alterthümern, n) amnoch soll ge-
standen und den Namen *Isis* gehabt haben. Von
diesem *Hesus* hat der Dienstag bey den am Rhein
wohnenden Galliern seinen Namen. o) Die Druiden

§ 2

m) *Aufonius* de professoribus burdigalens. carm. 4.
et 10.

n) Dieser ist auffer Zweifel *Jacque de Breal*, ein al-
ter Mönch des Klosters St. Germain, der in seinen von
Pierre Bonfons 1608. zu Paris vermehrt heraus gege-
benen *Antiquités et Choses remarquables de Paris* cap. 7.
p. 46. diese Bildsäule beschreibet. Es stund dieselbe vor-
mals in der Kirchen des Klosters des heil. Germani in der
Mauer, und stellte eine lange, magere und größtentheils
unbekleidete Weibsperson vor, und war also eine Abbil-
dung nicht des Gottes *Efus*, sondern der Göttinn *Isis*, de-
ren Verehrung die Gallier von den Römern angenommen
hatten. Im Jahre 1514. ward diese Säule, wegen des von
gemeinen Leuten dabey getriebenen Aberglaubens, aus der
Kirche erwähnten Klosters genommen und in Stücke
zerschlagen. Eine wahre Abbildung des Gottes *Efus* ist
unter denen 1711. in der Marienkirche zu Paris ausgegra-
benen celtischen Steinbildern anzutreffen, die von *Baudes-
lot*, *Manturee*, *Leibnitz* und *Martin* in der Religion
der Gallier beschrieben und in Kupfer abgebildet sind.

o) Denn der Dienstag wird an einigen Orten in
Deutschland *Hies-tag*, oder *Hises-tag*, oder nach der mehr
gewöhn-

den lehrten, nach *Ulpianus* p) Zeugnisse, daß man den Kriegsgott zum Erben seiner Güter einsetzen könne. Solche Ehrerbietigkeit hatten sie gegen diesen Gott, daß sie ihm nicht nur Leib und Seele, sondern auch alle ihre Güter zuschrieben und weihten.

Ihr dritter Gott war *Tarabes*, q) ein Herr des Himmels, dem sie von dem Donner diesen Namen gaben. Diese drey Götter der Gallier sind, wie *Clusius* erinnert, nicht unsüßlich für einen zu halten, dem sie nur, nach seinen verschiedenen wunderbaren Wirkungen am Himmel, in der Luft und auf der Erden, besondere Namen beygelegt haben. Daher man hierinn ein Vorbild und Schattenwerk der Dreyeinigkeit bemerken könnte. r) Sonst hießen diese Götter auch, wie wir aus des *Chyndonay* Grab-

gewöhnlichen Aussprache, *Thies-tag*; so wie von den Engländern *Tues-dag*, und den Nordländern *Tis-dag*, genennet. Daher einige diesen Namen nicht so wohl von dem Gott *Hesus*, als dem *Theut* herleiten wollen. Siehe *Cluverium* l. c. c. 28. p. 243. Herrn *Christ. Gottl. Haltbushii* *calendarium medii aevi Germanicum* p. 7.

p) tit. 21. in fragmento. conf. *Caesar* B. G. L. VI. c. 17. *Tacitus* *Annal.* L. XIII. c. 17.

q) Ist ausser Zweifel ein Druckfehler, und soll *Taranis*, oder *Taramis* heißen, dessen *Lucanus* pharsal. Lib. I. gedenket, und der vermuthlich kein anderer, als der den Nordischdeutschen so bekannte Abgott *Thor* ist. Siehe *Schefferi* *Vpsaliam antiquam* c. 6. p. 49.

r) Diese Meynung ist nicht ohne allen Grund. Nur muß man nicht zu weit gehen, und sie auf eine wirkliche und hinlängliche Erkenntniß der göttlichen Dreyeinigkeit ziehen. Man kann hiebey nachlesen *Huetium* in *quaestionib. alnetan.* L. II. c. 3. p. 98. *Vossium* *de origine et progressu idololatr.* L. I. c. 37. und Herrn *Cleffel.* *antiquitates Germanorum septentrionalium* p. 437. sq.

Grabschrift sehen, *Lyfi*, Erlöser; weil man glaubte, daß sie bey dem Tode die Seele von dem Körper befreheten. s)

§. 8. Hierauf kömmt der Verfasser auf die Sterndeuterey der Druiden, und hält dieselben für Nativitätsteller; weil sie den Tag der Geburt des Menschen sorgfältig beobachtet, t) und, nach der Meynung der Sterndeuter, den Gestirnen einen wunderbaren Einfluß und eine große Kraft in die neugebohrnen Kinder beygelegt haben sollen. Ihre Jahre und Monate fingen sie nicht, wie andere Weltweisen, von den himmlischen Zeichen, noch von dem ersten, sondern von dem sechsten Tage des Alters des Mondes, aus uns unbekanntten Ursachen, an.

Sie verfertigten und brauchten unterschiedene magische Bildnisse und Figuren, und schrieben denselben, wie die Araber ihren Talismannen, wunderbare Wirkungen zu; u) weiheten auch, nach Art der

Ⓔ 3

Stern-

s) Dieses kann, wegen der in der Anmerkung k) angeführten Umstände, nicht statt haben.

t) Frey hat vermuthlich sein Abschen auf die Worte des *Caesars* L. VI. c. 18. *dies natales et mensium et annorum innitia sic observant, vt noctem dies subsequatur.* Nun möchte man zwar aus diesen Worten nicht deutlich erweisen können, daß die Druiden Nativitätsteller gewesen. Doch ist überhaupt so viel gewiß, daß die Celten viel auf die Zeichendeuterey und Tagewählerey gehalten haben. Siehe *Ol. Wormii fastos danicos* L. I. c. 24. p. 79. sq.

u) Die Druiden waren in der Zauberkunst bergestalt geübet, daß sie es darinn den persischen Magis, wo nicht zuvor, doch gewiß gleich thaten. Siehe *Origenis philo- sophumena* c. 25. p. m. 171. sq. *Plinii hist. nat.* L. XXX-

c. I.

Sterndeuter, einige Dörter und Städte gewissen himmlischen Zeichen ein. Denn, so war die Stadt Paris, wie Gregorius, Bischof zu Turon, w) berichtet, durch eine eberne in der Erden vergrabene Schlange und Nake ehedem geheiligt, und dieserhalb nicht allein vor dem Brande sicher; sondern auch von Schlangen und Naken frey, bis einmals solche magische Bilder, bey Reinigung und Ausbesserung einer Brücke, ausgegraben und verworfen worden, nach welcher Zeit sich nicht nur eine unzählige Menge Schlangen und Naken eingefunden; sondern auch die Stadt vom Feuer vielen Schaden erleiden müssen.

§. 9. Von der Staatsklugheit der Druiden berichtet uns Frey, daß das Regiment unter ihnen jederzeit

c. 1. Und daher ist es gekommen, daß bey Einführung des Christenthums der Name der Druiden selbst verhaßt und zu einer gemeinen Benennung der Zauberer und Wahrsager geworden ist. Denn so heißt in der irländischen Sprache ein Zauberer und Beschwerer *Druí*, und die Zauberer *Druidheacht*. Siehe *Toland's history of the Celtic religion*, p. 20. 60. In der angelsächsischen Sprache heißt ein Zauberer *Dry*, und die Zauberkunst, *dry-craft*. *Beusonii vocabular*. A Saxon. h. v. und bey den Franken und Schweizern bedeutet *Drüner* einen Zauberer und Beschwerer, und *Drude*, *drutta* eine Zauberin, *Here*. *Keyser*. l. c. p. 503.

w) In *Hist. Franc. L. VIII. c. 23.* Aiebant hanc urbem (parisiacam) quasi consecratam fuisse antiquitus, ut non ibi incendium praevaleret, non serpens, non glis adpareret. Nuper autem, quum cuniculus pontis emundaretur et coenum, de quo repletus fuerit, auferretur, serpentes gliremque aereum repererunt, quibus ablatis, et glires ibi deinceps extra numerum et serpentes adparuerunt et postea incendium perferre coepit.

zeit ein gewisses Oberhaupt geführt, den sie Ἄρχηγόν ἱερέων, den Oberpriester, genannt. Ein solcher war Chyndonax, wie dessen Grabschrift zeigt. x) Ohne dieses Hohenpriesters Rath und Einwilligung durften die Könige niemals etwas beschließen oder vornehmen. y) Und also regierte die Weisheit den König, und dieser durch sein Ansehen und Tapferkeit das Volk; woraus eine gute aristokratische Regierung in Gallien entstand.

§. 10. Was die Sittenlehre betrifft, so hatten die Druiden davon eine gute Erkenntniß. Der Ruhm ihrer Gerechtigkeit erwarb ihnen ein besonder Ansehen und die Aufsicht über alle Gerichte. z) Sie lehrten, man müsse nichts Böses thun, bestrafen die Laster und belohnten die Tugend. a) Dieserhalb wurden auch die Herzoge und Helden im Kriege von den Barden begleitet, damit diese jener tapfern Thaten, zu einer würdigen Belohnung, besingen möchten. Die Ausschließung von den Opfern war ihre schwerste Strafe. Wer einen Ausländer umbrachte, ward, nach Stobäus Berichte, am Leben gestrafet; wer aber einen einheimischen Bürger getödtet hatte, ward nur ins Elend verwiesen.

Ⓔ 4

Ⓕ

x) Ob gleich dieser Chyndonax nicht in der Welt gewesen ist; so hatten doch die Druiden jederzeit ihr gewisses Oberhaupt oder ihren Hohenpriester. Siehe *Caesar* Lib. VI. c. 13.

y) *Dion. Chrysostomus* orat. 49.

z) *Strabo* Lib. VI. διευκρίτους δὲ νομίζοντες, καὶ διὰ τὸ πειθεύοντες τὰς δὲ ἰδιαιτέρας κηλεύεις, καὶ τὰς κοινὰς.

a) *Laërtius* in prooem. de vitis philol. s. die *dissertat.* de neglecta prisca germanis iurisprudentia §. 13.



Sie befiessen sich der Mäßigkeit und Bescheidenheit, und verbotthen deshalb auch den Gebrauch des Weins. b) Daher sie auf denen in Stein gehauenen Bildern, die man, wie *Contr. Celtes* c) erzählet, vor einiger Zeit gefunden, in einer schlechten erbaren Kleidung, mit bloßem Haupte und Füßen, einem langen Mantel und Barte, mit einem in Händen habenden Buche und Stabe, und einem ernsthaften und zur Erden niedergeschlagenen Gesichte, abgebildet sind.

Sie bedienten sich im Vortrage ihrer Lehrsätze und in öffentlichen das gemeine Wesen betreffenden Sachen nicht ihrer Mutter- sondern der griechischen Sprache und Schrift, damit ihre Geheimnisse desto verborgener bleiben möchten. d) Es irren aber diejenigen, welche die griechische für ihre Muttersprache halten.

Sie hatten ihre eigene Schulen und Versammlungen.

b) Dieses ist von den ersten Zeiten, da ohnedem kein Wein in Gallien gebauet wurde, zu verstehen. Nachdem aber die Gallier mit den Griechen und Römern in mehrern Umgang kamen: So fiengen sie nicht nur an, Weinberge zu pflanzen; sondern auch Wein zu trinken; daher sie *Ammianus Marcellin* im 25. Buche *vini avidum genus* nennet.

c) In *descriptione Norimbergae cap. 3.* und in *additionibus de Hercynia silva*, die der Ausgabe *Rhenani* in *rebus germanicis* von *Strassburg* 1610. beygedruckt ist, p. 745. In *Marrins Religion des Gaulois* Tom I. L. 1. p. 212. 214. und 228. sind einige in Stein gehauene Bilder der Druiden, die in Frankreich gefunden worden, in Kupfer abgebildet.

d) *Caesar* L. VI. c. 14.

lungsorter, und öfters fürstliche Personen zu Tischgenossen, vornehmlich, wenn sie Wahrsagen wollten. e)

Sie behaupteten, daß der Mann sich eben des Rechts gegen seine Frau bedienen könnte, das ihm gegen die Slavinnen zustünde. f) Ihre Kinder durften nicht ehe für sie zum gemeinen Umgang kommen, ehe sie nicht in den Wissenschaften etwas geübet, oder zum Kriege geschickt waren.

Aristoteles und Galenus g) berichten uns, daß sie ihre neugebohrne Kinder in einem Flusse untertauchen lassen, um ihre Natur zu stärken und sie zu einer harten und kriegerischen Lebensart von Kindheit auf zu gewöhnen. Und Julianus h) erzählet, daß sie dieselben in einem Schilde in den Fluß geleet, und diejenigen, die untergegangen, für Bastarte; die andern aber, so nicht ersoffen, für eheliche Kinder gehalten hätten.

§ 5

§. II.

e) So gieng der Druiden *Divitiacus* mit dem Cicero und andern vornehmen Römern um; und von den Kaisern *Vitellius*, *Severus*, *Aurelianus* und *Diocletianus* ist aus den römischen Geschichten bekannt, daß sie der Druiden Weiber öfters um Rath gefragt, mit ihnen gespeißt und ihre Wahrsagungen sehr hoch gehalten haben.

f) *Caesar* l. c. c. 18.

g) *Jener in politica* L. I. c. 7. dieser *de ruenda sanitate* L. I. c. 1.

h) In *epistola ad Maximum philosophum* p. m. 187. und nebst ihm *Gregorius Nazianzenus*, *Claudianus*, *Nonnus* und andere, deren Zeugnisse *Cluverius* l. c. Lib. I. c. 21. p. 184. anführet; man kann hiebey nachlesen *Conringium de habitus corporum German, antiqui et noui causis* sect. 2. c. 2. und Herrn *Burggravii* Anmerkungen p. 248. sq. und *Mich. Dilberri* *historiam priscae germaniae cum notis Hagedansii* c. 2. p. 14.

§. II. In der Naturlehre hatten die Druiden diesen seltsamen Lehrsatz: Die Welt würde entweder kein Ende nehmen, oder durch Wasser und Feuer untergehen. i) Ihr Gebrauch bey den Opfern, k) und bey Sammlung gewisser Kräuter, als des *Selago* und *Samolium*, die linke Seite und Hand der rechten vorzuziehen, hat nicht so wohl in der Zauberkunst, als vielmehr in der Natur selbst einigen Grund. Denn es haben Arzneyverständige bemerkt, daß von dem Zipperlein an Händen und Füßen die linke Hand und in derselben der Goldfinger unter allen Gliedern des Leibes zuletzt angegriffen werde, und, wenn derselbe bereits geschwollen und knotigt worden, daß alsdenn der Kranke keine Hoffnung zur Wiedergenesung mehr habe. Die Ursach hievon ist, weil die Pulsader aus der linken Hand grade nach dem Herzen zugehet, deren Bewegung man bey Gebährenden, Ermüdeten, und bey denen, die mit Brustkrankheiten behaftet sind, deutlich wahrnehmen kann. l)

Die Druiden glaubten, daß ein starker und feister Leib dem Verstande schadete, und strafte daher die-

i) *Strabo* l. c. s. Herrn Döderlins nordgauisches Heidenthum p. 73.

k) In Verrichtung ihres Gottesdienstes und Gebeths lehreten sich die Selten von der linken Seite, nach der rechten um. *Plinius* H. N. L. XXIX. c. i. Dergleichen Wendung bey dem abergläubischen Volke in den nördlichen Theilen Schottlands annoch im Gebrauche seyn soll: Wie Toland in seiner Historie von den Druiden bemerkt.

l) Hiebey würde zwar noch verschiedenes zu erinnern seyn, welches wir aber den Arzneyverständigen überlassen.

dieser jungen Leute, die über das vorgeschriebene Maas zugenommen hatten. m)

Sie machten viel Wesens von dem Schlangenzey, welches nach ihrer Erzählung, eine große Menge Schlangen, die zu einer gewissen Zeit des Jahres zusammen kämen und sich in einander schlängen, aus ihrem Schaume und Geiser bereiteten. n) Es ist aber ungewiß, ob man dasselbe zu ihrer Zauberkunst oder Naturwissenschaft rechnen müsse. Doch ist dieß ausgemacht, daß sie selbiges als ein Wahrzeichen gebraucht, und ihm eine geheime Kraft in Rechtsstreitigkeiten zugeschrieben haben. Und von dieser Versammlung und Vereinigung der Schlangen hat man auch anfangs Gelegenheit genommen, den Stab des Mercurius, als ein Zeichen des Friedens, durch zwey in einander gewundene Schlangen abzubilden.

Die Wahrsagung durch das Loos und aus dem Geschrey und Fluge der Vögel war bey den Druiden sehr üblich. o) Davon ist wohl das meiste, aber doch nicht alles für eitel und abergläubisch zu halten. p) Der König der Gallier in Asien, Desjotarus,

m) Siehe *Talleepid* histoire des Druides P. I. cap. 6. p. 103.

n) *Plinius* H. N. L. XXIX. c. 3.

o) *Iustinus* L. XXIV. c. 4. *Cicero* L. I. de diuinat. p. m. 99.

p) Wenn Frey hier und an andern Orten von abergläubischen Dingen allzu milde urtheilet: So ist solches seiner Leichtgläubigkeit und vorgefaßten Meynungen, die er in seiner *chironanzie physiognomie* und den *admirandis Galliarum* zum öftern blicken lästet, zuzuschreiben. Und in diesen

lotarius, war einsmals, auf einer gewissen Rückreise nach Hause, willens, an einem Orte einzukehren, reisete aber, als er von einem fliegenden Adler ein widriges Zeichen erblickte, weiter, und in der folgenden Nacht fiel das Zimmer ein, darinn er zu bleiben gedachte. q) So wissen wir, daß die Störche ein Haus verlassen, welches niederfallen will, und vor wenig Jahren flohen die Bienen aus einer Stadt im Graubündlerlande r) ehe dieselbe von einem nahe gelegenen Berge bedeckt und zerstöret wurde.

§. 12. Nun kömmt Frey auf die Handwerkskünste der Gallier, und rechnet dahin eine ungeheure große

sen Vorurtheilen und Gemüthschwachheiten ward er auſſer Zweifel durch das Ansehen und den Umgang mit der Königin Catharina de Medicis bestärket, als welche, bey ihrem hohen Geiste und ihrer Verschlagenheit, doch dem Verglauben und den Vorurtheilen sehr ergeben war.

q) Cicero l. c. p. 85.

r) Ist die Stadt Plürs in der Graffschaft Clavenne, welche den 27. Aug. 1618. durch ein Erdbeben und plötzlichen Einfall des daran gelegenen Schieferberges mit allen Einwohnern bedeckt, und zu einem kläglichen Steinhaufen geworden ist. Die Flucht der Bienen aus dieser Stadt, deren der Verfasser auch in den admirandis Galliarum c. 7. p. 353. gedenket, ist auſſer Zweifel durch den, des Tages vor dem Erdbeben und Untergang der Stadt entstandenen schweflichten und übelriechenden Dampf, der die ganze Luft in der dasigen Gegend erfüllet, verursacht worden. Siehe Melissantes curieuxen und gelehrten Historicum n. 53. p. 429. Von den Anzeigungen der Thiere, von der Aenderung der Witterung bey einem bevorstehenden Unglück kann man nachlesen M. Io. Chr. Ortlobii dissert. de brutorum praesagiiis naturalibus, Lips. 1702. habitam. § 19 und Herrn Rud. Christ. Wagneri disp. de meteorologia brutorum, so zu Helmstadt in eben dem Jahre gehalten ist.

große Bildsäule, die ein Künstler aus Auvergne ehemals für eine große Summe Geldes, in zehn Jahren fertiget, und die 400. Fuß hoch gewesen. s) Die Säule des Apollo zu Rhodus hielt man ehemals für ein Wunderwerk der Welt. Diese war 70. Fuß hoch, und der Daumen in der Hand so groß, daß er kaum von einem Manne umfasst werden konnte. Sie kömmt aber mit dieser großen Säule in Frankreich in keine Vergleichung, als deren Daumen, wenn man es nach Maafgebung der rhodischen Säule rechnet, kaum sechs Leute auf einmal würden umfasst haben. Sonst machten die Gallier auch sehr hohe Bilder von geflochtenen Weidenreisern, darinn sie lebendige Menschen von den gefangenen Feinden legten, die Bilder anzündeten, und solchergestalt die Menschen verbrannten. t)

§. 13. Zuletzt füget Frey noch nachstehende vermischte Anmerkungen hinzu. Er meynt, die Druiden hätten deshalb ihre Jahre und Monate von dem sechsten Tage des Mondes angefangen; u) weil sie

s) Dieser großen Säule gedenket *Plinius* H. N. Lib. XXXIV. c. 7. p. m. 1437. Ihr Baumeister war *Tenodorus*, der, wegen seiner an dieser Säulen erwiesenen Kunst, vom Kaiser *Nero* nach Rom berufen ward. Daß aber dieser *Tenodorus* von Geburt ein Gallier, und dieser *Colossus*, den er dem *Mercurius* zu Ehren gemacht, 400. Fuß hoch gewesen seyn solle, erwähnt *Plinius* nicht, erzählt aber, daß dieser Künstler 400. *sestertia* für seine Arbeit empfangen. Außer dem *Plinius* aber hat, so viel ich weiß, niemand unter den Alten von dieser Säule geschrieben.

t) Dieß war eine ihrer schweresten Todesstrafen, s. *Caesar* L. VI. c. 16.

u) *Plinius* L. XVI. c. 44.

sie aus der jüdischen Lehre vermuthlich die Nachricht gehabt, daß der Mensch am sechsten Tage erschaffen worden.

Sie hatten in den ältesten Zeiten keine andere Tempel, als Hayne und Wälder, verehrten auch eben so wie die Deutschen, keine Götzenbilder. w) Denn sie schlossen, nach der Alten Bericht, ihre Götter nicht in Wände ein, bildeten sie auch nicht unter eines Menschen Gestalt ab, sondern hielten Gott für ein geheimes unsichtbares Wesen, welches allein durch ein ehrerbietziges Gemüth verehret werden mußte. x) In den letzten Jahrhunderten hatten sie zwar Bilder und Säulen des Mercurius; sie hatten aber selbige von den Massiliern und Römern angenommen.

Die Senonen hielten ihre Hayne sehr heilig, und giengen, um ihre Ehrerbietung gegen Gott zu bezeugen, nur gebunden hinein; man traf auch bey ihnen keine Bilder, noch Spuren von einem ausländischen Aberglauben an. y)

Daher erzählet Epiphanius, daß die Druiden mitten in Gallien, um die Gegend von Chartres, einer Jungfrau, die gebähren würde, geopfert hätten; welche auch nach dem gemeinen Gerüchte, die Colossater sollen verehret haben. z)

Die

w) Hievon handelt weitläufig der oft belobte *Martin* dans la Religion des Gaulois T. I. L. I. c. 5. 6 7.

x) *Tacitus* de mor. germ. c. 39.

y) *Tacitus* l. c. c. 39.

z) Eben dieses führet auch Frey in seinen *admirandis Galliarum* c. 4. p. 325. an. Es ist nämlich eine alte Sage, daß die Druiden, welche sich, nach Cäsars Berichte, jährlich

Die Deutschen hatten einen Tempel *T'ansang*, welches, nach ihrer Sprache, den Anfang bedeutet. a) Sie verehren also den Ursprung und Anfang aller Dinge.

Uebrigens erzählen glaubwürdige Geschichtschreiber, b) daß Pythagoras und Numa Pompilius der Druiden Schüler gewesen. Daher man die pythagorische Philosophie billig von den Druiden herleiten kann.

IV. Er.

lich in der Gegend um Chartres versammelten, daselbst lange vor Christi Geburt nicht nur die igtige Stadt; sondern auch in derselben einen besondern Tempel der Jungfrau, die einen Gott gebähren sollte, erbauet hätten. Und von einigen wird die igtige Marienkirche zu Chartres für solchen Tempel gehalten. f. *Schedium de diis german.* syngr. I. c. 13. p. 346. *Tallepiet* histoire des Druides P. I. c. 4. p. 62. und insonderheit das eigentlich hievon handelnde Buch: *Sebast. Rouillard* Parthenie, ou histoire de la tres auguste et tres devote Eglise de Chartes, dediee par les vieux Druides en l'honneur de la Vierge, qui enfanteroit. Paris 1609 in 8. Es fehlet aber diesen Erzählungen an hinlänglichen Zeugnissen glaubwürdiger Schriften.

a) *Tacitus* Annal. L. I. c. 51. Auf gleiche Weise erklärt auch das Wort *Tanfana* *Chluernus* German. ant. L. I. cap. 26. p. 222. Andere Meinungen von dieser Gottheit kann man bey *Sheringham* de origine gentis anglie. c. 14. p. 333. *Ol. Verelium* in disp. de Fanin. Vpsal. 1674. p. 33. *Dithmarum* ad Taciti German. p. 57. sq. num. 5. *Wachtorum* in glossario Germ. p. 1657. v. Tan. und andern nachlesen.

b) Insonderheit *Alexander Polyhistor* de symbolis pythagoricis bey *Clemente Alexandr.* Stromat. L. I. p. 357. Mit mehrern handeln hievon der gelehrte Benedictiner *Martin* in seiner Religion des Gaulois T. I. Lib. I. c. 22. p. 182. sq. Tom. II. L. V. c. 3. p. 220, sq. und *Frickius* de Druidis §. 15. p. 17. sq.



IV.

Erörterung, wie die Reinigkeit der
deutschen Sprache, in Ansehung der Rechts-
gelahrtheit, zu befördern.

Es bestehet zwar die Reinigkeit einer Sprache nicht nur in der Verbannung aller ausländischen Wörter; sondern es muß auch aller Ausdruck vermieden werden, welcher nicht einem jedweden, der in dem Lande wohnt, wo unsere Sprache geredet wird, bekannt ist. Nichts desto weniger hat man es gleichwohl für einen guten Fortgang in der Vollkommenheit einer Sprache in Ansehung ihrer Reinigkeit zu halten, wenn man alle fremde Wörter vermeidet, und keine andre, als solche, die der Sprache eigen sind, oder doch das Bürgerrecht erhalten haben, zu gebrauchen bemüht ist. Seitdem wir Deutschen angefangen, die Gedanken auf unsere Sprache zu richten, seitdem kann man nicht leugnen, daß dieselbe, in Ansehung der Vermeidung der ausländischen Wörter, zu einer ziemlichen Schönheit gelanget sey. Wir können nicht nur einzelne Reden und Ausarbeitungen aufzeigen, in welchen die Verfasser ihren lebhaftesten und natürlichen Vortrag, durch den Gebrauch fremder Wörter, keinesweges bestreuet haben; sondern wir können auch ganze Bücher und weitläufige Schriften darstellen, welchen die Beobachtung dieser Regel nicht nur eine besondre Zierde, sondern auch die angenehme Deutlichkeit giebt. Gleichwohl lehret doch die tägliche Erfahrung, daß man noch nicht allen Schriften, die
in

in unserer Muttersprache geschrieben seyn sollen, diese Vollkommenheit beylegen könne. Man thut nun freylich hierbey unrecht, wenn man die Schuld dieses Fehlers der Sprache selbst beylegt, und nicht denjenigen, welche sich solcher nicht füglich genug zu bedienen wissen. Allein die Gründe, durch welche man die Abschaffung dieses Fehlers zu veranlassen gesinnet ist, sind entweder an und vor sich selber noch nicht hinlänglich gewesen, oder sie haben es doch zum wenigsten denen nicht geschienen, die an die Verbesserung dieses Stückes Hand anlegen sollen.

Es ist der Reichthum unserer Muttersprache zwar denjenigen wohl bekannt, die sich der Reinigkeit derselben auf alle Art und Weise zu bedienen wissen. Wenn man sich aber gegen einen solchen, der noch immer den alten Mischmasch beybehält, schlechterdings auf denselben berufen will: So thut man nichts anders, als daß man den Streit durch dasjenige aufzuheben sucht, was doch noch streitig ist. Eben die verkehrte Meynung, daß unsere Sprache mangelhaft sey, und noch lange nicht genug Wörter habe, alle Sachen durch ihren eigenen Ausdruck vorzustellen, ist die Ursache, warum man dasjenige aus andern Sprachen entlehnet, wozu man doch in seiner eigenen, wenn man nur will, hinlänglichen Vorrath findet. Auf diese Weise kömmt man noch nicht zurechte, wenn man so schlechterdings den Reichthum seiner Sprache anführet; sondern es ist zu der Uebersführung der Gegner nöthig, bey einem solchen Sage, der an und vor sich selber noch nicht eingeräumt wird, den Beweis zu führen.

I. St Nachr.

§

Dieser

82 IV. Wie die Reinigkeit der d. Sprache

Dieser Beweis könnte nun zwar wohl aus der Erfahrung hergenommen werden. Man könnte sich auch auf die vielfältigen Schriften in unterschiedenen Wissenschaften berufen, in welchen weder der Zierde noch dem Nachdrucke des Vortrags das geringste abgegangen wäre, ungeachtet kein ander Wort, als ein Deutsches von dem Verfasser sey angewendet worden. Doch es fällt überhaupt schwer, ja es ist so gar gefährlich, einen allgemeinen Satz aus der Erfahrung zu beweisen, und daher würde man nur in mehrere Verwirrung gerathen, wenn man auch eine genaue Untersuchung der Erfahrung hierbey anstellen wollte. Noch weniger aber lassen sich die Gegner dadurch bewegen, wenn man sich nur schlechterdings und überhaupt auf die Erfahrung berufen will.

Sollte es nun nöthig seyn, hinlängliche Gründe anzuführen, woraus der Reichthum unserer Sprache könnte erwiesen werden: So müßte man nun freylich bemüht seyn, die Beschaffenheit solcher Gründe vorzustellen, welche zu Vermehrung der Wörter können Gelegenheit geben. Man müßte zeigen, daß sich die Gelehrten in Deutschland in den Wissenschaften genugsam geübt hätten, daß sie daher in dem Stande gewesen wären, ordentlich zu denken, und ihre richtigbestimmten Begriffe wiederum mit festgestellten und mit vieler Ueberlegung angenommenen Wörtern bezeichnen hätten. Man müßte ferner erweisen, daß sie mit ihren Gedanken nicht so neidisch gewesen wären, dieselben alleine für sich zu behalten; sondern, daß sie sich zugleich bemüht hätten, ihren Mitbürgern, und auch ungelehrten Personen dieselben durch gewöhnliche und nicht ganz fremde Wörter zu verstehen

hen zu geben. Hiernächst müßte man darthun, daß wir in unserm Umgange eben so feurig, in unsern Neigungen eben so zierlich, und hierbey dieselben mit Nachdrucke und in der Kürze vorzustellen, eben so bemüht wären, als die Ausländer. Endlich müße ausgemacht werden, daß unsere Künstler und Handwerker nicht nur in dem Erfinden fleißig, sondern auch hierbey so nachdenkend gewesen wären, daß sie das Erfundene mit besondern Wörtern benennet hätten.

Auf diese Weise könnte ja wohl einer, der den Reichthum der Sprache nicht zugeben wollte, von dem Gegentheile seiner Meynung überführet werden. Doch ich halte nicht dafür, daß es nöthig sey, dießfalls einen beschwerlichen Beweis über sich zu nehmen. Man darf nur feste stellen, daß erstlich eine Sprache lebendig sey, und hernach, daß in selbiger die Verbindung verschiedener Wörter zugelassen werde; so kann man gewiß genug behaupten, daß es ihr niemals an Wörtern fehlen könne.

Das Leben einer Sprache bestehet ja darinnen, wenn der Gebrauch derselben nicht an eine gewisse Anzahl Schriftsteller gebunden ist, sondern, wenn noch immer Personen vorhanden sind, welche neue Zeichen der Gedanken, in so ferne solches der Natur der Sprachen überhaupt und der Aehnlichkeit derjenigen, in welcher sie reden oder schreiben, gemäß ist, dem allgemeinen Gebrauche übergeben können. Es können also in einer lebendigen Sprache immer neue Wörter gebräuchlich werden, und kann auf diese Art dem Mangel, wo sich derselbe ja zeigen sollte, abgeholfen werden.

84 IV. Wie die Reinigkeit der d. Sprache

Dieses ist um so viel eher möglich, wenn es der Natur der Sprache nicht zuwider ist, daß man Wörter, die allbereit eine Bedeutung haben, nur in einer neuen Zusammenfügung vorträgt. Denn daß man ganz neue und nie gehörte Sylben, bey deren Ton man sich anfänglich gar keinen Begriff zu machen, vermögend ist, zusammen setzen sollte, solches gehöret freylich nur für die ersten Erfinder einer Sprache, und nicht für diejenigen, welche solche nur zu vermehren suchen.

Es wäre nun also wohl ausgemacht, daß unsere Sprache keinen Mangel an gehörigen Wörtern habe, und sie auf diese Weise reich genennet werden könne.

Allein dieser Grund ist noch nicht hinlänglich, einen, der sich dieses Reichthums nicht bedienen will, zu vermögen, solchen anzuwenden. Man kann noch den Einwurf machen, daß wenn man auch fähig wäre, etwas in unserer Sprache auszudrucken, so wären uns dennoch die fremden Wörter weit geläufiger: Der Leser wäre allbereit an dieselben gewöhnet, und überhaupt wäre es einerley, in welcher Sprache man schriebe, und es stünde daher in unserer Willkühr, eben so wohl ein ausländisches, als ein eignes in unserer Sprache zu gebrauchen. Man muß also diejenigen, welche sich durch die innerliche Vollkommenheit, durch den Reichthum und durch die Schönheit einer Sprache zu deren Gebrauche nicht antreiben lassen, durch mehrere Gründe zu bewegen suchen.

Der Bewegungsgrund, daß die Vollkommenheit einer Sprache einem Volke Ehre bringe, daß sie dessen Fleiß in allen seinen Unternehmungen anzeige, ist noch

noch nicht bey allen von gleichem Nachdrucke. Man vermeynet, es wären noch wichtigere Dinge vorhanden, welche unsern Fleiß und unsere Sorgfalt weit eher erforderten, als die Sprache. Ja bey solchen, die doch den sonst sehr gewöhnlichen und höchstniederträchtigen Eigennuß abgeleget haben, herrschet gleichwohl annoch die irrige Meynung, daß es genug sey, richtig zu denken und tugendhaft zu leben, wenn man gleich seine richtigen Gedanken und tugendhaften Thaten nicht mit geschickten Worten vorstellen könnte.

Wenn man dieses in Erwegung ziehet, so wird man leicht wahrnehmen, daß der kleinste Theil unserer Landesleute sich durch die Vorstellung, daß die Ehre der Deutschen zugleich mit der Reinigkeit ihrer Sprache verknüpft sey, lebendig rühren lasse. Gleichwohl gehöret es zu der Vollkommenheit einer Sprache, daß ein jedes Wort bey den meisten, denen dessen Gebrauch angehet, gebräuchlich sey, und kann man kein Wort für rein, oder, daß dasselbige einer Sprache eigen sey, ausgeben, wenn solches nicht bey den meisten seinen Werth erhält. Es ist daher höchstnötig, daß man auch in diesem Stücke den Beyfall der meisten, wo nicht unter allen Einwohnern, zum wenigsten unter denen, die in einer Sprache öffentlich reden oder schreiben, auf seine Seite zu bringen suche. Da nun die oben angeführten Gründe nicht hinlänglich sind, so muß man sich freylich um wichtigere Bewegungsgründe bemühen, wenn man zu der glücklichen Erreichung seines Endzweckes gelangen will.

Ich habe schon oben erinnert, daß es an Schriftstellern

stellern nicht fehle, welche sich der Reinigkeit unserer Sprache beflissen hätten. Da viele unter denselben den Ruhm gelehrter und vernünftiger Männer verdienen, so ist kein Zweifel, daß sie sich durch den innern Werth der Sache und durch die erkannte Ehre unserer Landesleute werden haben bewegen lassen. Sollte man aber auf die übrigen seine Betrachtung richten, so würde es sich finden, daß nichts, als die Nachahmung in diesem Stücke der Grund ihrer guten Schreibart gewesen sey. Ich halte also dafür, daß das Beyspiel geschickter Vorgänger, gleichwie in andern Stücken, also auch bey der Reinigkeit der Sprache, bey den Nachfolgern einen großen Eindruck habe. Zweene Theile der Gelehrten sind nun zwar meistens gewonnen. Es sind die Reden der Gottesgelahrten so wohl, als ihre andere Schriften ein Muster guter Schreibart geworden. In der Weltweisheit dürfen wir gleichfalls nicht mehr in einer fremden Sprache reden, und es kann ein Deutscher die genauesten Begriffe der verborgensten Wahrheiten erlangen, wenn er gleich niemals eine andere, als seine Muttersprache, erlernt hat. Nur fehlen uns annoch diejenigen, welche doch wegen des Einflusses ihrer Geschäfte in das gemeine Wesen, und wegen ihres Zusammenhanges mit den meisten unserer Bürger die größten Beförderer unserer Sprache werden könnten.

Man hält leider nicht nur in den Schriften der Rechtsgelehrten die Anwendung der lateinischen Wörter für unentbehrlich, sondern die ergangenen Schriften der Rechtshändel, welche doch denenjenigen, die bey solchen Geld, Gut, Ehre und Gewissen in Gefahr

fahr setzen müssen, am allerverständlichsten seyn sollten, werden so wohl durch den Gebrauch fremder Kunstwörter, als auch durch den ausländischen Aufpuß sonst ganz gemeiner und bekannter Dinge zu recht geheimnißvollen Schriften. Desjenigen Schadens, welcher aus der Unverständlichkeit der Gesetze entsethet, will ich nicht gedenken; da theils diese Betrachtung für höhere Darter gehöret, theils man auch allbereit anfängt, bey der Verfassung der öffentlichen Gesetze die Reinigkeit der Sprache zu beobachten. Würde es nun möglich seyn, daß sich die Rechtsgelahrten bewegen ließen, ihre Schriften der Reinigkeit der Sprache gemäßer einzurichten: So könnte durch ihr Beyspiel der herrlichste Nutzen geschaffet werden.

Die Absicht meiner isigen Vorstellung gehet eben dahin, denenjenigen, die mit der Verfassung, Auslegung und Beobachtung der Gesetze beschäftigt sind, zu fernerm Nachdenken Gelegenheit zu geben. Ich werde mich bemühen, erstlich zu zeigen, wie es die Lehren ihrer eignen Wissenschaft erfordern, für die Reinigkeit unserer Sprache besorgt zu seyn. Ich werde hernach darthun, daß durch die Reinigkeit der Sprache die Verständlichkeit der Wörter und durch diese letztere die Deutlichkeit der Begriffe befördert werde. Ferner werde ich vorstellen, was ihr Beyspiel für eine sonderbare Wirkung in dem übrigen Gebrauche der Sprache habe. Endlich werde ich mich bestreben, die Möglichkeit alles rein deutsch bey gerichtlichen Händeln zu geben, anzuzeigen, und die Bedingungen, welche die Art und Weise, wie solches geschehen könne, bestimmen, zu untersuchen.



88 IV. Wie die Reinigkeit der d. Sprache

Was nun den ersten Theil meiner Abhandlung betrifft, nämlich, daß die Beobachtung der Reinigkeit der deutschen Sprache den Lehren der Rechtsgelahrtheit gemäß sey; so gebe ich zwar gerne zu, daß solches nicht offenbar aus einem Gesetze könne hergeleitet werden. Gleichwohl wissen sich die Rechtsgelahrten in Ermanglung eines deutlichen Gesetzes der Folgerungen aus den Gesetzen (argumentorum legum) unvergleichlich wohl zu bedienen. Ich sehe also nichts, das mir in dem Wege stehen sollte, auf gleiche Weise zu verfahren.

In den Reichsgeschäften darf man sich keiner andern, als der deutschen und lateinischen Sprache, gebrauchen. Da man wegen der Verordnung des Kaisers Rudolph des ersten, wegen Einführung der deutschen Sprache noch nicht einig ist; so will ich mich auf dieselbe nicht berufen. Die bey den Wahlen der Kaiser errichteten Vereinigungen, als die Wahlvereinigung Carls des fünften, im 14ten Stücke; Ferdinand des ersten, im 13ten Stücke; Rudolph des andern, im 13ten Stücke; Matthias, im 14ten St; Ferdinand des andern, im 12ten St; Ferdinand des dritten, im 16ten St; Ferdinand des vierten, im 42. St; Leopolds, im 43. St; Josephs, im 42. Stücke; Carl des sechsten, im 23. Stücke, reden hiervon ausdrücklich. Hieraus erhellet nun zwar zur Gnüge, daß die deutsche Sprache solle angewendet werden. Nichts destoweniger würde man dabey einwenden können, daß hier unter der deutschen Sprache keine andere verstanden werde, als diejenige, aus welcher die fremden Wörter noch nicht gänzlich wären verbannet worden.

Ich

Ich leugne nicht, daß diese Erklärung einer solchen Auslegung, die nur auf den Buchstaben des Gesetzes gehet, sehr gemäß sey. Doch, wenn wir nur diese genaue Deutung der Gesetze annehmen wollen, so wird man mir auch erlauben müssen, diese Folgerung zu machen, daß kein anderes Wort in unsere Sprache dürfe eingemischet werden, als ein lateinisches. Denn da der Grundsatz feste stehet, daß dasjenige, was das Ganze betrifft, auch dessen Theile angehen müsse; so müssen gewiß die französischen, italienischen und andere Wörter nicht mehr in der öffentlichen und gerichtlichen Schreibart (*Stilo curiae*) statt finden, nachdem der Gebrauch dieser Sprache überhaupt ist untersaget worden.

Doch es ist eine allgemeine Rechtsregel, daß derjenige die Gesetze noch nicht wisse, welchem nur die Worte, nicht aber der eigentliche Verstand und die Kraft derselben bekannt sind. Ich will also bey dieser so sehr genauen Erklärung der Worte nicht bleiben; sondern mich vielmehr bemühen, aus der Absicht dieser Gesetze und aus dem daher fließenden eigentlichen Verstande derselben dasjenige zu erweisen, was zu meiner Absicht nöthig ist.

Die lateinische Sprache mußte deswegen beyhalten werden; weil dieselbe allbereit von Alters her war eingeführet gewesen. Wir wissen auch, daß sie bey den deutschen Kaisern, in Ansehung der Regierung über Italien, nöthig gewesen ist. Die Gesetze der vorhergehenden Kaiser sind gleichfalls in dieser Sprache abgefaßt gewesen, und daher war es unmöglich, dieselbige gänzlich bey Seite zu setzen. Hierzu kömmt noch dieses, daß man mit andern Völkern



90 IV. Wie die Reinigkeit der d. Sprache

in keiner Sprache süglicher würde haben handeln können, als in derjenigen, welche durch den Gebrauch zu einer allgemeinen Sprache der Gelehrten, und daher zugleich der Könige und Fürsten geworden.

Was aber nunmehr die deutsche Sprache anbelangt, so ist bey derselben, nächst der Begierde, den Unterthanen verständlicher zu werden, keine andere Absicht gewesen, als die Ehre der Deutschen.

Nun kann man den Vorzug eines Volkes auch daraus abnehmen, wenn solches in demjenigen, was ihm eigen ist, hinlängliche Mittel zu der Ausführung seiner Endzwecke antreffen kann, und nicht erst nöthig hat, sich um auswärtige Hülfe zu bekümmern. Es ist also eine Ehre für die Deutschen, wenn dieselben ihre Gedanken durch eigne Wörter auszudrücken fähig sind, und dieselben nicht erstlich aus fremden Sprachen entlehnen müssen. Auf diese Weise aber halte ich für gewiß, daß uns in den Grundgesetzen des Reiches, nebst dem Gebrauche der deutschen Sprache zugleich auch die Reinigkeit derselben ist anbefohlen worden. Die untermischten fremden Wörter entdecken die Armuth einer Sprache zur Gnüge, oder zeigen zum wenigsten so viel an, daß man sich um die Verbesserung derselben und um den Gebrauch der ächten und eigentlichen Worte sehr wenig Mühe gegeben habe. Ob aber dieses mit der Absicht obiger von mir angeführten Gesetze übereinstimme, solches will ich eines jeden eigener Betrachtung überlassen.

Den andern Grund, welchen ich aus den Lehren der Rechtsgelehrten hernehme, leite ich von der Fürsorge für die öffentliche Schreibart (lilo curiae) her.

Es

Es ist bekannt genug, daß man sich so wohl in Erweisung der Ehrfurcht gegen die Obern, als auch in Rechtsprüchen und andern bey den Gerichtshän ehn vorkommenden Dingen an gewisse Redensarten und Ausdrücke zu binden pflegt. Und diejenigen, welche öftermals am allermeisten wider die genau bestimmten Redensarten der alten Rechtsgelahrten (iurisprudentiam formulariam) ohne rechte Erwägung der damaligen Umstände zu eifern pflegen, wissen es einem annoch ungeübten Sachwalter für den größten Fehler auszulegen, wenn er sich eines andern, als des gewöhnlichen Ausdruckes bedienet.

Ich schreibe auch dieses keinesweges darum, daß ich dieselben darunter tadeln wollte. Wer da weis, wie viel einer Obrigkeit an der Beobachtung ihres Ansehens auch in geringen und äußerlichen Dingen gelegen ist, der wird mir gar leichte zugeben, daß man hierinn der ausschweifenden Freyheit der Unterthanen nicht alles überlassen müsse, und daß auch in sonst gleichgültigen Sachen, wenn dieselben auf einige Weise in die Umstände des Oberherrn einen Einfluß haben, es sehr billig sey, die Gewohnheit, welche durch den stillschweigenden Willen des Fürsten ist bestätigt worden, als eine Vorschrift anzusehen. Wem hiernächst bekannt ist, auf wie viele Wege der Bosheit man bey den nicht genugsam bestimmten Redensarten zu gerathen vermögend ist, um nur eine Ausflucht zu finden, derselbe wird es den Rechtsgelahrten nicht verdenken können, daß sie sich an solche festgestellte und außer allem Zweifel gesetzte Ausdrücke zu binden pflegen.

Die

92 IV. Wie die Reinigkeit der d. Sprache

Die Beobachtung der öffentlichen Schreibart und der durch die Gewohnheit bestätigten Redensarten ist also auf keine Weise aus den Augen zu setzen. Da aber der Grund derselben darinnen besteht, daß das Ansehen der Fürsten auch in den äußerlichen Zeichen dadurch soll erhalten werden; so ist wohl kein Gebrauch der Sprache darzu geschickter, als, welcher die meiste Emsigkeit desjenigen, der seine Gedanken ausdrückt, anzeigt, welcher das meiste ernsthafte und tiefsinnige in sich enthält, und durch welchen man endlich die Bezeugung der Ehrerbiethung und des Gehorsams am allerbesten ausdrücken kann. Diese Eigenschaften finde ich nun bey der Reinigkeit der deutschen Sprache, und daher halte ich dafür, daß sich solche für die öffentliche Schreibart am besten schicken.

Der Gebrauch einer Sprache, bey welchem viele fremde Wörter eingemischt werden, zeigt zur Genüge, daß man um die geschickte Erwählung der Wörter nicht allzusehr mühe bemüht gewesen seyn; zumal wenn die Sprache an und für sich selber schon so reich ist, daß man nach einigem Nachdenken eben einen so nachdrücklichen Ausdruck finden kann, als in der fremden. Wer dasjenige gleich annimmt, was ihm am ersten einfällt, der kann mit Rechte einiger Nachlässigkeit beschuldigt werden, und daher ist die genauere Erwählung der Wörter bey einer so wichtigen Sache, als die Verehrung der Obern ist, keinesweges für geringe zu schätzen. Diese aber zeigt sich alsdenn, wenn wir uns der Reinigkeit der Sprache befleißigen.

Daß



Daß unsere deutsche Sprache am allergeeignetesten sey, ernsthafte Sachen auszudrücken, solches ist denjenigen, die hierinnen einige Erfahrung haben, zur Genüge bekannt. Wird nun der ernsthafte Ausdruck zu einer ernsthaften Sache, als dasjenige ist, was wir in der öffentlichen Versammlung vortragen, erfordert: so müssen wir unserer Muttersprache die gebührende Ehre erzeigen und ihre Stärke hierbey sehen lassen.

Was endlich das letzte anbelangt, so wird uns so gar von andern Nationen vorgeworfen, daß wir allzusehr um das Wortgepränge in unserer Sprache bekümmert wären. Wenn wir auch die öffentlichen Schriften ansehen, als die Handlungen der Landtage und dergleichen; so werden wir die unvergleichlichsten Ausdrücke darinnen antreffen, durch welche in unserer Muttersprache die getreuen Stände und Unterthanen ihre tiefste Unterthänigkeit mit der allerersinnlichsten Ehrfurcht an den Tag zu legen wissen. Da sich nun die Reinigkeit unserer Sprache so vortrefflich zu der öffentlichen Schreibart schickt; das Gegentheil aber hierbey die Wirkung nicht thun kann: So erfordert es wohl unsere Pflicht, dasjenige Mittel zu erwählen, welches zu der Erlangung des Endzweckes am allerbequemsten ist.

Der andere Grund von der genauen Beobachtung der öffentlichen Schreibart liegt, wie ich schon oben erinnert habe, darinnen, daß man durch bekannte und festgestellte Redensarten der Bosheit alle Gelegenheit zu vergeblichen Ausflüchten benehmen möge. Nun ist wohl die Sprache, welche am allerbekanntesten ist, den Verdrehungen und Zweifeln am allerwenig-

94 IV. Wie die Reinigkeit der d. Sprache

wenigsten unterworfen. In der Reinigkeit der Sprache aber befeißigen wir uns eigene und bekannete Wörter bezubringen : Dahero wird man durch dieselbe die Absicht, welche wir bey der öffentlichen Schreibart hegen, am ersten zu erhalten, fähig seyn.

Wenn nun aber unsere Rechtsgelehrten, theils durch die aus den deutschen Reichsgesetzen hergeleiteten Gründe, theils durch die eigentliche Beschaffenheit und durch den wahren Nutzen der öffentlichen Schreibart bewogen werden, die Reinigkeit unserer Sprache nicht aus den Augen zu setzen : Warum sollte ich nicht behaupten, daß die Sorge für die Reinigkeit der Sprache den Lehren der Rechtsgelehrten sehr gemäß sey ? Doch es sind noch andere Gründe, wodurch ich meinen Hauptsatz bestätigen kann.

Es ist wohl niemals nöthiger, dem Verstande richtige Begriffe bezubringen, und eine Sache verständlich zu machen, als wenn wir bey unsern Unternehmungen viel Gefahr laufen können, und aus dem unverständigen Gebrauche der Mittel sehr großer Schade entstehen kann. Wer wird nun aber wohl leugnen können, daß die Rechtsfachen zugleich mit vieler Gefahr verknüpft sind ? Wer weis nicht, was für Schaden wir an unserm Vermögen durch die Streitigkeiten über die letzten Willen, über die Verbindungen und Verträge, leiden können ; indem es sehr leichte dahin kann gebracht werden, daß so wohl derjenige, welcher verliert, als auch der, welcher gewinnt, in Ansehung der Unkosten, etwas zusehen, und also einigen Verlust über sich gehen lassen muß ? Was sind außerdem nicht für Verdrüßlichkeiten, Bemühungen

hungen und andre Sorgen mit den Gerichtshändeln verknüpft, und wie oft kann nicht in Ansehung der peinlichen Fälle, unsere Ehre, Gesundheit und unser Leben, und in Ansehung der Eide, unsere Seele dabey verlohren gehen. Es sind also die Rechtsfachen mit vieler Gefahr verbunden, und es ist bey ihrer Unternehmung nöthig, daß dem Verstande die Erkenntniß der Begriffe erleichtert werde.

Nun kann aber dieses unmöglich geschehen, wenn nicht die Zeichen, oder die Wörter, durch welche wir die Begriffe andern beybringen wollen, so beschaffen sind, daß die Gedanken, welche durch selbige sollen vorgestellet werden, sehr leichte mit ihnen können verbunden werden. Ist nun die Verbindung der Wörter und Sachen leichte, und einem jeden bekannt, so werden die Wörter dadurch verständlich: Weis man aber bey einer Redensart nicht, was derselbe müsse gedacht haben, welcher solche vorträgt, so entsteht daher die Unverständlichkeit einer Rede. Bey dem leztern pflegen wir zu sagen, wir verstünden einen nicht, das ist, wir wüßten nicht, was er für Begriffe mit seinem uns vorgetragendem Ausdrücke verbunden habe. So wird man denn auch niemals zu der Einsicht des verschiedenen bey einer Sache, als worinnen die Verständlichkeit und die Deutlichkeit der Sachen besteht, gelangen können, wenn man nicht für die Deutlichkeit und Verständlichkeit der Wörter besorge ist; indem wir ja bey dem Vortrage eines andern, als wovon hier die Rede ist, keine andere Begriffe bekommen können, als welche wir durch die damit verbundenen Wörter zu erhalten fähig sind.

Soll



96 IV. Wie die Reinigkeit der d. Sprache

Soll aber ein Wort verständlich seyn, so ist es nöthig, daß derjenige, der es höret, sich den Zusammenhang des Zeichens oder des Wortes mit der Sache selber müsse bekannt gemacht haben. Unbekannte Wörter können niemals für verständlich gehalten werden: In einer fremden Sprache sind uns die Wörter lange nicht so bekannt, als in unserer eigenen, und dahero kann es denn unmöglich geschehen, daß die eingemischten fremden Wörter unsern Landesleuten eben so verständlich, als die eignen seyn sollten.

Es geschieht zwar öfters, daß man sich eine fremde Sprache eben so bekannt macht, als seine eigne. Und daher kömmt es denn, daß, weil uns die fremden Wörter verständlich genug sind, wir dafür halten, daß es sich mit andern Personen auf eine gleiche Weise verhalten müsse. Unsere Gesetze sind lateinisch, und daher entsteht der Mischmasch, welchen wir in der öffentlichen Schreibart antreffen. Wir bedenken aber nicht, daß uns diese so unreine Schreibart nur deswegen so verständlich vorkömmt, weil wir uns allbereit an dieselbe gewöhnet, und die lateinische Sprache zu einer Muttersprache der Rechtsgelehrten geworden ist. Der andere Theil unserer Mitbürger lebt hierbey in der Unwissenheit, und soll von einer Sache, welche sie doch am allermeisten angehet, keinen Begriff erlangen; weil es uns unsere Nachlässigkeit nicht erlauben wollen, für einen verständlichern Ausdruck bemüht zu seyn.

Doch gesetzt, daß man auch mit großen Unkosten sich eine Erkenntniß in den Redensarten der Rechtsgelehrten erworben hat. Man weis nunmehr, was ein Termin, ein Advocate, eine Citation ist: Man redet

rebet von der litiscontestation, von den Interrogatorien: Man will leuteriren und appelliren. Hier denkt man nun freylich, daß es unnöthig sey, diese Wörter in der deutschen Sprache zu erkennen, da sie schon an und für sich selber zur Gnüge bekannt wären: Allein eine einzige Anmerkung, welche ich über die Verständlichkeit der Wörter machen will, wie nämlich dieselbe aus der Erwegung der Abstammung und der Zusammensetzung vorher schon bekannter Wörter entstehen kann, wird uns auf andere Gedanken bringen.

Es ist ausgemacht, daß wir durch die Erkenntniß des Bekannten zu der Erkenntniß des Unbekannten gelangen können. Nun sind die zusammengesetzten Wörter so beschaffen, daß die meisten, wenn sie uns an und für sich selber nicht genug bestimmt vorkommen, aus den einzeln Theilen, woraus sie bestehen, und welche für sich mehr bekannt sind, als die Zusammensetzung selber, können erkläret werden. Gleichfalls ist nicht daran zu zweifeln, daß, wenn wir einen richtigen Begriff von dem Hauptworte haben, wir den verschiedenen Gebrauch desselben, welcher sich in den von solchem abstammenden Wörtern zeigt, um so viel eher einsehen lernen. Auf diese Weise kann uns die Erkenntniß des Bekannten auf das Unbekannte führen. Wir können die zusammen gesetzten Wörter aus den uns bekannten einzelnen Theilen derselben verstehen lernen, und wir werden den abgeleiteten Wörtern um so viel eher die gehörige Bedeutung zulegen, wenn wir uns einen richtigen Begriff von dem Hauptworte gemacht haben.

98 IV. Wie die Reinigkeit der d. Sprache

Gesetzt nun, daß wir ein Wort in einer fremden Sprache in etwas verstehen, so bleibet uns dennoch dessen völlige Bedeutung unbekannt; da wir aus Mangel einer weitläufigen Erkenntniß, welcher sich allemal bey einer fremden Sprache befindet, die Eigenschaft der Stammwörter, aus welchen andere zusammen gesetzt, und von welchen sie hergeleitet worden, nicht hinlänglich verstehen. Hingegen bey unserer Muttersprache geschieht das Gegentheil, und wir sind in dem Stande, ein auf das neue zusammen gesetztes Wort zu erklären; indem wir uns auf die Bedeutung der einzelnen Wörter besinnen. Der Neben-umstand, welcher zu einem abgeleiteten Worte die Gelegenheit gegeben hat, kann auch sehr leicht von uns eingesehen werden, da die Hauptsache, welche in dem Stammworte lieget, allbereit ist erkannt worden.

Dieses sind die Gründe, woraus wir sehen können, wie uns unsere Muttersprache zu der Verständlichkeit der Wörter, und die Verständlichkeit der Wörter zu der Verständlichkeit der Begriffe verhelfen kann. So gewiß diese Gründe sind; so sehr zeigt sich auch der Nutzen derselben bey der Sache selber.

Ich will die oben angeführten Wörter Termin, Aduocate, Citation, Litiscontestation, Interrogatoria, Leuteriren und Appelliren deutsch geben, und dadurch erweisen, daß diese Wörter hierdurch bekannter seyn, und zu weit deutlichern Begriffen Anlaß geben werden.

Das Wort Termin bedeutet in der Rechtsgelahrtheit allemal eine festgestellte Zeit. Wir haben Gerichtstermine, wo eine gewisse Zeit zu einem Gerichts-
handel

handel ausgesetzt wird, und Zahlungstermine, welche die Zeit bedeuten, zu welcher eine Schuld soll bezahlet werden. Der Gerichtstermin wird in der Kammergerichtsordn. zu Regensburg 1307. §. 4. ein Gerichtstag genennet. Dieses den Deutschen genugsam bekannte Wort beschreibet die Sache weit genauer, als das Wort Termin überhaupt, welches sich in dem lateinischen mit vielen Begriffen verbinden läßt; dahero an und für sich selbst ungewiß ist, und nur durch den Zusammenhang feste gestellet wird.

Die Zahlungstermine werden in dem Reichsabschiede zu Augspurg 1566. §. 36. Ziele genennet; und da das Ziel in der deutschen Sprache die Beschaffenheit einer Sache andeutet, in welcher sie zu ihrer Endschafft gelanget: So wird hierbey durch das Ziel zugleich ausgedruckt, daß nunmehr die Zeit vorhanden sey, in welcher man nothwendig bezahlen müsse, und bey welcher kein Aufschub der Bezahlung ferner zu hoffen sey.

Das Wort Advocate wird in der Kammergerichtsordn. zu Regensburg 1507. §. 4. durch einen Ausleger der Sprache übersezt. Allein der Zusammenhang der Worte giebt genugsam zu verstehen, daß diese Uebersetzung nur in einer besondern Absicht, die aus den vorhergehenden Worten erhellet, ihren Grund habe. Die Worte lauten also: Und soll die Klag oder Libell gemacht werden in der Sprache, die da gebraucht wird, nach Gewohnheit des Gerichts. Und so einer solches nicht verstehet, soll er einen Advocaten, oder Ausleger der Sprache nehmen. Hieraus erscheint zur Genüge,

U 2

daß



100 IV. Wie die Reinigkeit der d. Sprache

daß das Amt eines Advocatens noch nicht völlig dadurch ausgedrückt werde, und wir thun daher besser, wenn wir einen Advocaten mit einem nicht ungebrauchlichen Worte einen rechtlichen Beystand nennen. Das Wort Beystand zeigt an, daß eine Hauptperson vorhanden sey, deren Unternehmungen durch die Beyhülfe eines andern müssen unterstützt werden. Die Hauptperson höret hierbey nicht auf zu handeln, und hat ihre Sache einem andern noch nicht aufgetragen: Woraus wir denn gleich den deutlichen Begriff erlangen, daß ein solcher Beystand von einem Anwalde (*procuratore iudiciali*) oder von einem Sachwalter (*procuratore generali tam iudiciali, quam extrajudiciali*) unterschieden sey.

Bey der Citation ist das Wort Ladung, siehe Kammergerichtsordn. 1507. §. 4. weit verständlicher, indem es die Sache gleichfalls genauer ausdrückt, da wir sonst bey dem Citiren an die Citirung einer Schriftstelle gedenken können. Doch halte ich das Wort Vorladung noch für besser, da erstlich in dem vorhergehenden die Abkürzung das Wort unbekannt, ja gar zweydeutig macht; weil wir die Ladung eines Stückes sagen: Zum andern, die Vorladung etwas besonderes und keine sonst gewöhnliche Einladung anzeigt, und endlich das Hauptwort vorladen allbereit gebräuchlich ist. Siehe die neuerläuterte sächsische Proceßordnung Tit. 4. §. 1. In allen und jeden Sachen sollen ins künfftige die Beklagten zum ersten Termin (Gerichtstage) so gleich *sub praeiudicio* (unter Verwarnung des Schadens) und nach Gelegenheit des Processus (rechtlichen Verfahrens) und derer Umstände *sub poena confessi et convicti*



conuicti (unter der Verwarnung, daß alles für ein-
geräumt, und Beklagter für überzeugt gehalten wer-
den solle) oder *praecclusi* (daß er ferner nicht zugelaf-
sen werden solle) vorgeladen werden.

Die Litiscontestation heißt auch nach dem gemei-
nen Gebrauche die Kriegsbesetzung. Siehe gleich-
falls die alte sächsische Proceßordn. Tit. 11. S. 9. Je-
dermann weis, was ein Krieg oder Streit sey: Man
weis auch, was das Besetzen, nämlich das Gewiß-
machen und die Sache außer allem Zweifel setzen, in
sich fasse. Hierdurch kann man nun nicht nur die
Sache leichter verstehen, sondern das Wort Besetzi-
gung zeigt zugleich an, daß hier mehr als eine schlech-
te Einlassung und Antwort erfordert werde, und da-
hero die Kriegsbesetzung mit der Einlassung nicht
zu verwechseln sey. Jene gehört zu dem ordentli-
chen Verfahren (*processum ordinarium*) diese zu
dem abgekürzten Verfahren (*processum summa-
rium*.)

Die Interrogatoria werden gar süglich die Frag-
stücke genennet. Ein jeder kann dabey leicht begrei-
fen, daß der Zeuge über etwas, welches schon zum
voraus gesetzt, annoch gefragt werde, und er siehet zu-
gleich ein, wie diese Fragstücke von den Stücken des
Beweises, oder Beweisartikeln unterschieden sind.
Denn bey dem Beweise ist es nicht nothwendig, daß
die Zeugen über alle Stücke befragt werden, sondern
es können dieselben auch in das Gewissen geschoben,
oder durch schriftliche Urkunden (*documenta*) und auf
andere Art bewiesen werden.

Die Leuteratio ist gar eine Misgeburt. Denn
da ist erstlich aus der deutschen Leuterung das ver-



derbte lateinische Wort *Leuteratio*, und aus diesem durch die Endigung das verderbte deutsche Wort *Leuteration* entstanden. Es ist also am besten, daß man bey dem deutschen läutern bleibe, da wir denn nach einem kleinen Nachdenken erkennen, daß es so viel heiße, als eine Erläuterung des Urtheils, ein Urtheil erläutern. Da nun eine Leuterung so viel, als eine fernere Erklärung der Sache bedeutet, so wird es uns zugleich verständlich, warum die Leuterung vor eben demjenigen Richter, der das Urtheil gesprochen hat, müsse angewendet werden.

Die Appellation kann gar füglich durch die Berufung auf einen höhern Ort ausgedrucket werden. Durch die Berufung wird die Sache verständlicher: Denn man weiß, daß sich auf einen berufen, so viel heißt, als daß man den Ausspruch eines andern, der ein größeres Ansehen habe, erwarten wolle, wenn man uns das gehörige Recht nicht will wiederfahren lassen. Indem man dieses erweget, so kann uns das Wort selbst lehren, daß man nicht so leichtsinnig mit der Berufung verfahren müsse; indem sie ein Recht zum voraus setze, welches uns versaget werde. Hat man kein Recht für sich, so soll man sich nicht auf einen andern berufen; vielweniger soll dieses auf einen höhern Ort geschehen, da es die Ehrfurcht gegen höhere Personen verbietet, ihre Hilfe zu misbrauchen. So würden denn die Worte: Auf einen höhern Ort manchen getreuen Unterthanen von dem freventlichen Berufen zurücke halten können, der es aniso nur deswegen unternimmt; weil es ihm von seinem Beystande angerathen wird, und er eigentlich nicht weiß, was es damit für eine Bewandniß habe. Ich halte dafür,
daß

daß dieses Beyspiel zur Gnüge zeigen werde, wie viel es zu der Verständlichkeit der Rechtsfachen beytragen würde, wenn unsere Rechtsgelehrten sich einer solchen deutschen Schreibart bedienen wollten, die auch von andern könnte verstanden werden. Der Nutzen hiervon würde augenscheinlich seyn, wenn diejenigen, welche es so viel kostet, auch nunnehro von dem einen klärern Begriff erlangten, was ihnen so große Unkosten verursachte.

Unsere Rechtsgelehrten, als Priester der Gerechtigkeit, werden wohl niemals den Quacksalbern ähnlich werden wollen, als welche mit Fleiß ganz gemeine und bekannte Dinge mit geheimnißvollen und in der That nichts bedeutenden Worten zu belegen pflegen: Und die Billigkeit, für welche sie so große Sorge tragen, ermahnet sie beständig, sich gegen andere so deutlich zu erklären, als es ihnen immer möglich ist. Es ist dahero ihre Meynung niemals gewesen, wenn sie sich zeithero dieser verderbten Sprache an noch bedienet haben, ihre Kunst unter Geheimnissen, die nur in Wörtern bestehen, zu verstecken, sondern sie haben zween andere Gründe vor sich, welche sie vielleicht veranlassen werden, meiner Meynung nicht so gleich Beyfall zu geben.

Es bestehen diese erstlich in der Kürze der Schreibart, und zum andern darinnen, daß der, welcher die Rechte nicht verstehe, auch bey den deutschen Wörtern keinen hinlänglichen Begriff von den Rechtsfachen bekommen würde. Ich halte es für nöthig, diese Gründe in etwas zu untersuchen, und vielleicht bin ich so glücklich, zu erweisen, daß dieselben so erheblich nicht sind, als man sich gemeiniglich einbildet.

104 IV. Wie die Reinigkeit der d. Sprache

Was die Kürze anbelangt, so ist es zwar wahr, daß sehr oft die lateinische Redensart mit weniger Worten und Sylben die Sache ausdrückt, als die deutsche. Die fünf Worte: sub poena confessi et conuicti sagen eben so viel, als die deutsche Redensart: Unter der Verwarnung, daß alles für eingestanden, und Beklagter für überzeugt gehalten werden sollte. Doch diesem ungeachtet, kann noch etwas dabey erinnert werden.

Demn erstlich, so muß diese Verlängerung und Verkürzung nicht in der Sprache selber gesucht werden, sondern es kömmt daher; weil wir die Kunstwörter in der Rechtsgelahrtheit von den Lateinern hernehmen, und da wissen wir, daß der Erfinder einer Benennung allemal glücklicher in der Kürze seyn wird, als der nach ihm kommende Uebersetzer. Man wird in allen Sprachen Redensarten antreffen, welche in einer andern Sprache lange nicht mit der gehörigen Kürze können vorgetragen werden, wenn sie nicht dem Nachdruck verliehren sollen. Und es zeigt sich bey dem Versuche, daß es eben so schwer sey, die Kürze unserer Muttersprache in der lateinischen auszudrücken, als es uns mühsam vorkömmt, wenn wir das lateinische mit eben der Kürze, eben dem Nachdrucke und eben der Zierlichkeit übersetzen wollen. Wären alle unsere Gesetze in dem ersten Anfange deutsch verfaßt worden; so würde es uns izo gleichfalls sauer werden, bey denselbigen mit gleichem Nachdrucke das lateinische zu gebrauchen.

Zum andern, so ist es auch oftmals nur eine eingebildete Kürze, und das gebrauchte lateinische Wort ist recht barbarisch, ungeachtet wir solches wegen der

Ge.

Gewohnheit nicht einmal merken. Hätte aber die Gewohnheit das wegen der Kürze angenommene deutsche barbarische Wort gerechtfertiget; so würde uns selbiges gar nicht mehr so wunderbar vorkommen, als es uns iho scheinet. Wir sagen der Kürze wegen, der Appellant und der Appellat. Der deutsche Ausdruck, der sich auf einen höhern Ort berufende und der Berufte klinget unsern Ohren sehr fremde. Ich halte aber dafür, daß einem Lateiner der Appellat eben so wunderbar vorkommen muß, als unserm Deutschen der Berufte; indem Appellat nach der reinen lateinischen Sprache gar nicht derjenige heißen kann, um wessentwillen wir uns auf einen höhern Ort berufen. Es kömmt also bloß auf die Gewohnheit an; und wäre diese vorhanden, so würde das barbarische Wort der Berufte uns so angenehm klingen, als der Appellat, wenn es ja nöthig wäre, der Kürze halber eine Sprache zu verderben.

Doch eben dieses halte ich für unbillig, und mache daher die dritte Anmerkung. Kurz und zugleich nachdrücklich zu reden, ist zwar ein Vorzug einer Sprache, niemals aber ein Hauptzweck derselben. Die Deutlichkeit und die Kürze sind dasjenige, was wir am meisten suchen. Die Kürze aber muß niemals der Deutlichkeit vorgezogen werden; indem die erste nur ihre Schönheit durch die letztere erhält. Und es ist allbereit gut, wenn wir nur deutlich reden, ob gleich solches nicht in gewünschter Kürze geschieht. Hingegen ist es ein Fehler, wenn wir kurz reden, und die Deutlichkeit dabey hintenansetzen. Geschiehet es nun also gleich, daß der deutsche Ausdruck etwas weitläufiger wird, so bleibt er deswegen doch gut, indem

106 IV. Wie die Reinigkeit der d. Sprache

wir die Deutlichkeit dadurch erhalten. Ich sehe also nicht, warum wir von diesem Hauptzwecke abgehen wollen, um nur den Nebenzweck, nämlich die Kürze, bezubehalten. Ich weis auch überhaupt nicht, warum man eben so große Ursachen haben sollte, auf die Kürze in der öffentlichen Schreibart zu dringen. Ist der deutsche Ausdruck etwas weitläufiger, so werden hierdurch die Schreibgebühren gemehret, und wenn auch gleich Amtshalben (ex officio) dann und wann ein paar Worte mehr müßten aufgezeichnet werden; so halte ich dafür, daß ein geschickter Gerichtschreiber nichts darbey verlieren würde.

Der andere Einwurf, den ich angeführet habe, beruhet in der Einwendung, daß man dennoch die Sprache der Rechtsgelehrten nicht verstehen würde, wenn gleich alle Kunstwörter in der Rechtsgelehrsamkeit deutsch wären. Ich gebe dieses gar gerne zu; ja ich behaupte so gar, daß die Meynung falsch sey, nach welcher einige vorgeben, als wenn man die Rechtsgelehrten würde entbehren können, wenn man nur keine lateinische Gesetze hätte. Der Unverstand der Bürger, nebst der Bosheit, welche die Gesetze zu verdrehen pflegen, würden noch allemal einen geschickten Ausleger erfordern: Und die verwirrten Geschäfte, welche in den Gerichten vorgetragen werden, würden den Kläger und den Beklagten noch allemal nöthigen, sich um einen vernünftigen Beystand umzusehen. Man würde noch allemal eine geschickte Person brauchen, welche durch ihren Rath und Vortrag die Sache in die gehörige Ordnung brächte, wenn man gleich keiner Ausleger der Gerichtssprache vonnöthen hätte. Doch dem sey, wie ihm wolle, so sind doch deswegen, daß

daß man keine ganz vollkommene Erkenntniß erlangen kann, diejenigen Mittel nicht auszuschlagen, welche uns die Sachen in etwas verständlicher machen, als sie vorher gewesen sind. Und dieses wird alsdann geschehen, wenn man sich in der öffentlichen Schreibart unserer Muttersprache mehr bedienen wird. Bekämen die Parteyen keine vollkommen deutliche Begriffe; so würden ihnen doch die Sachen klärer werden, als sie vorher gewesen sind. Es würde sich der Nutzen sonderlich bey der Erinnerung und Verständigung der Rechte (certioratione iurium) welche bey den Verzichteten (renunciacionibus) so nöthig ist, äußern, und es würde noch einmal so leicht werden, den Nutzverwandten (Interessenten) ihre Vorrechte (Privilegia) zu erklären, es auch mit mehrerer Gewisheit geschehen, als es aniso geschiehet.

Ich komme nunmehr zu dem dritten Stücke meiner Abhandlung, welches darinnen bestehet, daß das Beyspiel der Rechtsgelahrten eine sonderbare Wirkung in den übrigen Gebrauch der Sprache haben werde.

Es ist überhaupt bekannt, was für Eindruck die Gebräuche des Hofes bey den Unterthanen haben. Man kann allemal von den Sitten der Unterthanen einen sichern Schluß auf die Sitten des Hofes machen. Würde es nun den Gesetzgebern gefallen, dasjenige noch ferner zubeobachten, was allbereit schon hier und dar glücklich ist zu Stande gebracht worden, ich will sagen, sich in öffentlichen Schriften der Reinigkeit der deutschen Sprache zu befleißigen: So würde gewiß die reine Sprache so verächtlich nicht mehr seyn, als sie aniso zu seyn scheint. Die Dichtkunst
und

108 IV. Wie die Reinigkeit der d. Sprache

und die Weltweisheit werden sehr oft für Grillen angesehen: Finden sie aber ihre Beschützer bey Höfen; so wird die erste zu der größten Zierde eines Gelehrten und die letzte wird so ein nothwendiger Theil der menschlichen Erkenntniß, daß man unmöglich einen Menschen in öffentlichen Geschäften gebrauchen kann, wenn er nicht zum wenigsten etwas davon begriffen hat. Eben so würde es mit der Reinigkeit der Sprache gehen, und diejenigen, welche man annoch Wortgrübler nennet, würden alsdann den Namen erfahrner Männer in der öffentlichen Schreibart erhalten.

Doch gesetzt, daß auch einige so viel Nachdenken nicht hätten, daß sie sich nach dem Beispiele des Hofes richten wollten: So würde doch dieses einen großen Eindruck in die Gemüther haben, wenn man sähe, daß die Reinigkeit der Sprache in dem Vortrage bey den Gerichten beobachtet würde, und man dahero auf gewisse Art sein Brodt damit verdienen könnte. Es besitzen sehr wenige Leute die Geschicklichkeit, den Nutzen einer Sache einzusehen, wenn derselbe nicht so gleich unmittelbar in die Augen fällt, sondern sich erst durch den Zusammenhang mit andern Dingen entdecken muß. Es geschiehet dahero, daß sehr viele nützliche Wissenschaften verachtet werden; weil man ihren etwas entfernten Zusammenhang mit seinen gewöhnlichen Verrichtungen nicht zu entdecken vermögend ist. Raum aber kann uns eine Erkenntniß entweder die Gunst der Großen zu Wege bringen, oder unsere Geldeinnahme vermehren, oder auf eine andere Art und Weise die Wege zu unserer Beförderung bahnen, so gleich wird dieselbe für nöthig

thig, edel und höchstwichtig geachtet, wenn wir gleich noch nicht den wahren Nutzen davon eingesehen haben. Auf diese Weise würde das Beyspiel der Rechtsgelehrten eine gute Wirkung haben, und die gute Absicht würde befördert werden, wenn gleich ihre Nachahmer keine richtige Vorstellung von dem eigentlichen und wahren Nutzen der Sachen hätten. Der Satz, daß die Reinigkeit der Sprache etwas zu den öffentlichen Geschäften beytrage, würde weit nachdrücklicher seyn, als alle die Vorstellungen, welche wir von der Ehre unserer Nation und von der Deutlichkeit der Gedanken umsonst herzunehmen pflegen.

Ich komme nunmehr zu dem vierten und letzten Theile meiner Abhandlung, und suche annoch diejenigen Bedingungen darzustellen, welche beobachtet werden müssen, wenn wir unsere Absicht glücklich erreichen wollen.

Wir müssen freylich für das erste nicht auf die Grillen der Jesianer verfallen, und solche Wörter in der Sprache ausmerzen wollen, welche allbereit ihr völliges Bürgerrecht erhalten haben: Es sey denn, daß wir allbereit ein gleichgültiges Wort in unserer Sprache haben, und welches auch einen weit deutlichen Begriff von der Sache geben kann, als das angenommene.

Was nun die Regel anbelangt, so halte ich dafür, daß die Wörter Materie und Form gar füglich können beybehalten werden. Da sie gnugsam bekant sind, so haben sie bereits das Bürgerrecht erhalten, und man wird sich nur vergebliche Mühe geben, wenn man dieselben auf eine andere Art übersetzen will.

will. Der Zeug und der Stoff, durch welche einige die Materie ausdrücken wollen, sind weniger bekannt und dabey zweydeutig. Die Art und Weise einer Sache, worunter man die Form verstehen könnte, drücken noch nicht dasjenige aus, was wir durch die Form sagen wollen. Sind aber die Hauptwörter Materie und Form beyzubehalten, so sehe ich nicht, warum man die abgeleiteten die Materialien und Formalien verwerfen sollte. Und daher kann man sich bey einer Berufung auf einen höhern Ort gar wohl dieser Redensart bedienen. Daß man deren Form, oder Formalien auf rechtliches Erkenntniß wolle gestellet seyn lassen, wegen der Materie oder Materialien aber, so hielt man dieselbe nicht erheblich zu seyn. Auf diese Weise kann die Regel erläutert werden. Wegen der Ausnahme will ich nachfolgendes beybringen.

Ich weis, daß das Wort Proceß in aller Munde ist; da es aber doch iederzeit besser gethan seyn wird, wenn man verschiedene Begriffe mit verschiedenen Wörtern bezeichnet, als wenn man einem Worte verschiedene Bedeutungen beylegt; indem man dadurch die Zweydeutigkeit vermeiden kann: So sehe ich nicht, warum man nicht lieber einen Proceß, in Ansehung der Materie, mit dem bekannten Worte Gerichtshandel, in Ansehung der Form aber, zum Exempel, den *processum ordinarium*, mit dem gleichfalls bekannten Worte des ordentlichen rechtlichen Verfahrens benennen will.

Hierbey wird man zwar wohl einwenden, daß das Wort Verfahren allbereit seinen besondern Verstant habe, und darunter das fernere Beybringen der
recht-

rechtlichen Beystände verstanden würde. Allein auf diese Weise wird ja auch das Wort processiren in einem gedoppelten Verstande genommen. Denn die Verweisung zu dem Verfahren kann ja gleichfalls durch die Verweisung zu dem procediren ausgedruckt werden. Wollte man aber dennoch sagen, daß in dem ersten Falle es das processiren, in dem andern aber das procediren heißen müsse; so halte ich es für einen großen Eigensinn, daß man sich lieber eines ganz barbarischen Wortes bedienet, als daß man, ohne daß darunter der Deutlichkeit der Begriffe etwas abgehe, der Reinigkeit der Sprache etwas nachgeben sollte. Denn das Wort processiren ist eine vollkommene Mißgeburt, und kann weder für ein deutsches, noch für ein lateinisches Wort gehalten werden.

Die andere Regel, welche wir zu merken haben, bestehet darinnen, daß man bey der Uebersetzung der gebräuchlichen lateinischen Wörter nicht ohne Noth auf ganz neue verfallen, sondern vielmehr bekümmert seyn müsse, diejenigen, welche wir allbereit in alten Gesetzen und Gerichtsbüchern haben, wiederher vorzubringen. Der Gebrauch muß in einer Sprache niemals aus den Augen gesehet werden, und die alten Wörter haben allbereit einen Gebrauch für sich, ungeachtet derselbe wiederum erloschen ist. Hierbey fehlet es uns auch nicht an alten deutschen Gesetzen und andern Nachrichten, so, daß die Mühe bey dem Nachschlagen nicht vergebens seyn wird, zumal da die alten Wörter etwas nachdrückliches, ansehnliches und ernsthaftes bey sich führen, und also dem Ernsthaften, welches sich in der öffentlichen Schreibart befindet, gar gemäß sind.

Auf



Auf diese Weise würde es nun gar süglich gesehen können, wenn sich die Rechtsgelehrten der Reinigkeit der Sprache befeißigen wollten. Ich würde auch keinesweges ermangelt haben, selbst einen Versuch darinnen zu thun, und die vornehmsten Kunstwörter in der Rechtsgelehrsamkeit durch rein deutsch ausgedrückt haben. Weil aber unsere Absicht dahin gehet, die Leser mit verschiedenen Materien zu unterhalten, so hat es für diesmal der Raum nicht verstaten wollen, eine mehrere Unternehmung darzustellen. Sollten wir aber vernehmen, daß unsere Erinnerungen den Lesern nicht zuwider gewesen wären: So werden wir uns bemühen, in den folgenden Stücken mehrere Proben von dieser Arbeit an den Tag zulegen. Vorihö will ich nur einen Versuch mit einer Vollmacht, die ich ihrer Vollständigkeit wegen, um mehrere Gelegenheit zum Uebersetzen zubekommen, aus des Herrn Barth's hodogeta forensi entlehnet und mit einer Wiederkaufsverbindung (contractu retrouenditionis) machen, und das Urtheil bescheidener Leser darüber erwarten.

Vollmacht.

Ich Endesunterschriebener vor mich, meine Erben und Erbnehmen gebe hiermit (si foemina mandans,) wenn ein Weib die Vollmacht giebt, nebst meinem Herrn Curatore, Vormunde, ingleichen mit consens, Einwilligung und Genehmhaltung meines bestätigten Herrn Curatoris, Vormundes, Herrn N. N. völlige Macht und Gewalt, daß er in Schuldsachen meiner contra, wider Herrn N. N. an meiner statt vor allen und jeden Gerichten, da es nöthig, erscheine, Klage erhebe, ändere, zum Theil, oder

114 IV. Wie die Reinigkeit der d. Sprache

Auffschub, suche, denen Ferien renunciire, Seyertagen absage, Urtheile und Abschiede anhöre, Leuterungen und Appellationes, Berufungen auf höhere Oerter, einwende, selbige prosequire, fortsetze, und iustificire, rechtfertige, hinwieder renunciire, ihnen absage, pacificire, Vereinigungen eingehe, transigire, Vertrag eingehe, Gelder in Empfang nehme und quittire, losspreche, liti et processui renunciire, der Streitsache und dem rechtlichen Verfahren absage, Verboth wie auch so wol personal als real arrest, persönlichen als dinglichen Kummer suche, selbigen prosequire, fortsetze, renouire, erneuere, Kummerklage übergebe, hinwieder relaxire, auflasse, Execution, Zulße, und Immission, Einweisung, vollstrecken, subhastation, öffentliche Verkaufung, und Auction, Ausruff, ergehen lasse, saluum conductum concedire, prolongire, reuocire, sicheres Geleite zulasse, verlängere, widerrufe, und zu cassiren, vernichtigen, bitte. Auch alles andere, was dießfalls nöthig oder nützlich seyn möge, ob es auch gleich sonst an und für sich selbst ein speciale mandatum, eine besondere Vollmacht, erfordern sollte, thue und verrichte. Alles sub clausulis rati et grati, indemnitate sub hypotheca bonorum potestate substituendi, substitutionemque reuocandi et talem potestatem in alios transferendi, toties, quoties, et cum libera, mit dem Anhange, daß alles geschlossen und genchm gehalten werden solle, der Schadloshaltung bey Verpfändung meines Vermögens, der Gewalt andere an seine Stelle zu verordnen und solche Verordnung zu wieder

116 IV. Wie die Reinigkeit der d. Sprache.

tausend fünfshundert Thaler, den Thaler zu vier und zwanzig Groschen gerechnet, ganzer Kauf- und Hauptsumme, als tausend Thaler Capital, Hauptstamm, der Kirchen des heiligen Urban allhier zuständig, welches Wiederverkäufer absque nouatione, ohne neuerliche Handlung, und bey alter Pfandgerechtigkeit auf dem Hause behält und verzinsset, oder künftighin nach seiner Aufkündigung nach seinem Belieben abträgt; fünfshundert Thaler, welche Wiederkäufer wegen einer Wechselschuld compensando, durch Abrechnung, inne behält; tausend Thaler bey der Lehnsreichung baar zu bezahlen. Da nun Wiederkäufer diese tausend Thaler bey der Lehnsreichung baar bezahlet hat, so wird er von Wiederverkäufern unter Entfagung der exception non numeratae pecuniae, der Ausflucht des Nichtempfangs, darüber auf das beständigste quittiret, losgesprochen. Gleichwie aber ermeldeter Herr Schimmel das Wiederkaufsrecht an dem aniso auf obbeschriebene maffe verkauften Hause lediglich für seine Person keinesweges aber für andere sich bedinget, am wenigsten sein dießfalls habendes Recht an einen Tertium cediren, dritten Mann abtreten, noch auf andere Art und Weise transferiren, bringen, will. Also verspricht er auch, wenn bey Ablauf der drey Jahre er sothanes Haus erblich zu verkaufen sich entschliessen sollte, sollte Herrn Einrentern der Verkauf und die Nähergeltung, gegen das von einem tertio bona fide offerirte Kauf-Pretium, den von einem dritten Manne mit gutem Glauben dargebohenen Rauffschilling, zu überlassen. Gestalt er denn, daß dieser hierunter gesicherter seyn möge,

möge, ihm zu dem Ende bey Confirmation, Bestätigung, dieses Wiederkaufs, Inhalts der 32. Const. Elector. Part. 2. der Churfürstl. Verordnung des andern Theils, die Hypothec, Pfandgerechtigkeit, verschreiben lassen will. Daferne aber Wiederverkäufer sothanen Haus wieder an sich zu kaufen, welches aber nicht eher, als nach Ablauf der drey Wiederverkaufsjahre geschehen kann, sich entschliessen sollte, will er gehalten seyn, solches dem Wiederverkäufer, bey Verlust seines Wiederkaufsrechts, ein halb Jahr vorher, und zwar den 22. September des 1740sten Jahres, zu eröffnen, da er denn, wenn er die Zurückbezahlung des Wiederkaufschillings den 21. Hornung 1741. auf einem Brete baar und wirklich praestiret, geleistet, das verkaufte Haus wiederum zurückerhalten soll. Inmaßen denn auch Wiederkäufer, woserne er, nach Verlauf der Wiederkaufsjahre, das aniso erkaufte Haus für das Pretium, den Werth, der 2500. Rthlr. zu behalten nicht gemeynet, dieses Herrn Schimmeln den 22. September 1740. zu hinterbringen gehalten seyn soll. Wenn aber von Seiten Herrn Schimmels die Aufkündigung den 22. Sept. 1740. und die baare Wiederbezahlung des Kaufschillings den 21. Hornung des 1741sten Jahres nicht geschiehet, oder auch nur es von diesen beyden praestandis, zuleistenden Dingen, von Wiederverkäufern unterlassen wird, eine ausdrückliche Prolongation, Verlängerung, des Wiederkaufs auch nicht erfolgt, indem die tacita, stillschweigende, nicht zu attendiren, in Erwegung zuziehen, sondern alshier gänzlich cessiren, wegfallen, soll; so

H 3

saget

118 IV. Wie die Reinigkeit der d. Sprache

saget Wiederverkäufer von diesem Wiederkaufe und Hause, kraft dieses, sich gänzlich los, und verwandelt sich so dann gegenwärtiger Wiederkauf, ohne weiter etwas an Wiederkäufern, es möge nun sub titulo, unter einem Namen, gefordert werden, wie es wolle, zu praetendiren, zu fordern, zu haben, auch ohne Entrichtung eines Schlüssels, oder Heerdgelbes, so fort in einen Erbkauf, und ist sodann Herr Einreuter befugt, mehrbesagten Hauses sich erb. und eigenthümlich anzumazen, und die Lehn solchergestalt, auch ohne Wiederkäufers Zuziehen, behörigen Drates zu suchen, und cessiret, fällt hinweg, alsdenn das Wiederkaufsrecht gänzlich. Vielmehr will er auf solchen Fall gehalten seyn, sothanes Haus so gleich den 23. Hornung 1741. zu räumen und auszuziehen, auch die dazugehörigen documenta, schriftlichen Urkunden, an Wiederkäufern zu extradiren, auszuliefern, oder widrigenfalls geschehen zulassen, daß er so fort den 24. Hornung ermeldeten 1741. Jahres auch ausssergerichtlich exmittiret, ausgewiesen, werden möge; inmassen er zu dem Ende allen hiewider dienenden Mitteln, insonderheit der Appellation, Berufung auf höhern Ort, auch aller in der Proceß-Ordnung, racione exmisionis, Gerichtsordnung, in Ansehung der Ausweisung, und sonst geordneten Fristen, Kraft dieses ausdrücklich sich begiebet, und der exceptioni spoli renunciiert, von der Ausflucht der Selbsthülfe sich lossaget. Hiernächst, und dieweil es Wiederkäufers Gelegenheit nicht leidet, das auf obbeschriebene Art erkaufte Haus selber zu bewohnen, als wird solches an Wiederverkäufern ebenfalls auf 3. Jahr, und also von

von dato, untengesetztem Tage, an bis den 21. Hornung 1741. für hundert und fünf und zwanzig Thaler jährlichen Miethzinses vermietet, der Miethzins auch in zweenen unterschiedenen Terminen, Zielen, als Ostern und Michael, nach Wechselrecht an Wiederkäufern bezahlt. Ferner so ist auch Wiederverkäufer schuldig, währendder Miethzeit, das Haus wohl in acht zunehmen; oder, da durch seine, der Seinigen, oder der eingenommenen Miethleute Verwahrlosung demselben Schaden zugefüget werden sollte, dafür als Selbstschuldner, mit Begebung des beneficij diuisionis et excussionis, des Behelfs der Theilung und der Vorherausklagung, zu stehen und zu haften, und dasselbe auf seine Unkosten in baulichen Wesen zu erhalten: Jedoch ohne Herrn Einrenters ausdrücklichem Vorbewußt und Einwilligung keinen Hauptbau oder Veränderung in den Zimmern, Gewölbern und übrigen Behältnissen vorzunehmen, alle Steuern und Gaben, Schoss-Opfer- und Wächtergeld und alle andere Onera tam ordinaria, quam extraordinaria, ordentliche, oder außerordentliche Gefälle, sie mögen bereits bekannt, oder unbekannt seyn, zu gehöriger Zeit, auch bey Kriegs- und Sterbenszeiten, welche doch Gott in Gnaden verhüten wolle, richtig aus seinen eignen Mitteln, über den zu entrichten habenden jährlichen Miethzins, ohne Herrn Einrenters Beytrag, abzuführen und durchaus nichts rückständiges aufwachsen zu lassen. Gestalt denn nun, damit Wiederkäufer dießfalls gesichert seyn möge, Wiederverkäufern, Herrn Einrentern, auf jedesmaliges Verlangen, die Gaben- und Anlagsbücher vorzulegen verbunden seyn will.



120 IV. Wie die Reinigkeit der d. Sprache

Er soll auch unter keinerley Vorwand einigen remiss, Erlass, an Miethzins zu suchen berechtiget seyn; vielmehr will er alle casus fortuitos etiam insolitissimos. Unglücksfälle, auch die allerungewöhnlichsten, zu übertragen gehalten seyn. Wie denn auch unter den contrahenten, diese Verbindung eingehenden, dieses ausdrücklich verabredet worden, daß, woserne Wiederverkäufer mit Abtragung des Miethzinses sich säumig erzeige und solchen zu der zu der Zahlung bestimmten Zeit nicht abtragen sollte, dieser Wiederkauf und respectiue Mieth-Contract, zum Theil Niethverbindung, so fort null, nichtig, und erloschen, und die den 21 Hornung 1741 bestimmte Wiederkaufszeit gänzlich aufgehoben, der Wiederkauf aber so fort in einen ordentlichen Erbkauf verwandelt seyn soll. Gestalt denn auch auf den Fall, wenn Wiederverkäufer die onera, Abgaben, und Herrngesälle über ein halb Jahr aufschwellen läffet, der Wiederkauf auf obige Maße erloschen seyn solle, und hat Herr Einreuter Zug und Macht, so wohl wegen restirenden, rückständigen, Miethzinses als aufgeschwollener Abgaben, auch dießfals aufgewachsenen Exequir-Gebühren, Hülfgebühren, iudicial und extraiudicial, gerichtliche un außsergerichtliche, Unkosten und Interesse morae, Erstattung wegen des Verzugs, sich nach Wechselrecht an Herrn Schimmeln zu erholen. Dieser aber ist auf beyde Fälle so wohl bey säumiger Abtragung des Miethzinses, als auch der Abgaben, ohne vorhergehende Aufkündigung des Mieth-Contracts, Niethverbindung, als welcher auf ist benannte beyde Fälle ebenfalls erloschen ist, das

das erkaufte Haus so fort zu räumen und auszugie-
hen gehalten; oder will geschehen lassen, daß er so
fort auf die Maße; wie oben gemeldet, exmittiret,
ausgewiesen, werden möge. Wobey Wiederkäu-
fer und zum Theil Verpachter sich bedungen, daß er
sein aus diesem respectiue, zum Theil, Wiederkauf
und Mieth-Contract, Miethverbindung, erlang-
tes Recht auch an einen Tertium, dritten Mann,
zu überlassen, befugt seyn könne. Womit denn
Wiederverkäufer zufrieden gewesen. Da hingegen
diesem nicht erlaubt ist, das ganze Haus an einen
Tertium, dritten Mann, zu vermietzen. Nächst-
dem so entrichtet Wiederverkäufer so wohl iſo, als bey
künftiger Wiederkaufs Confirmation, Bestäti-
gung, und Lehnsreichung alle und jede auflaufende
iudicial und extrajudicial, gerichtliche und außser-
gerichtliche Unkosten, sie haben Namen wie sie wol-
len, wie nicht weniger die Quittungs, Losspre-
chungs, Gebühren und Stempelpappier, ohne Wie-
verkäufers Beytrag.

Endlich so gerede und gelobe auch ich, des Wie-
verkäufers Eheweib Eve Ursel Schimmelin mit aus-
drücklichem Vorbewußte und Genehmhaltung meines
gerichtlich bestätigten und zu Ende unterschriebenen
Curatoris, Vormundes, daß ich mit vorhergehen-
dem Wiederkauf und respectiue Mieth-Contract,
zum Theil Miethverbindung, und was demselben
allenthalben anhängig, in allen Puncten und Clau-
sula, Anhängen, iſo und zu allen Zeiten wohl zu-
frieden seyn will. Zu welchem Ende ich auch denn
wegen meines zu meinem Ehemanne, Herrn Schim-
melin, an dotal und paraphernalien, an Brautschatz

122 IV. Wie die Keingkeit der d. Sprache

und neben eingebrachten Gütern, Gerade und allen übrigen Forderungen, auch nur ersinnlichen An- und Zusprüchen, sie haben Namen, wie sie wollen, sie rühren auch her, wo her sie wollen, des Senatus consulti Velleiani, der authent. si qua mulier des Vellejanischen Rathschlusses, des neuern Gesetzes: wenn ein Weib ic. des Vorzugsrechtes und aller übrigen Rechtswohlthaten und Behelfen, als welche mir vorher deutlich erklärt worden, kraft dieses mit gutem Vorbedachte und reisser Ueberlegung gänzlich begeben haben will. Leiste dieserhalben eine ewige und unwiderrufliche Verzicht, will auch an dem von meinem Ehemanne an Herrn Einreutern überlassen Hause nicht das geringste zu suchen, noch zu fordern berechtiget seyn, sondern mich meiner Forderungen halber jederzeit an meinen Ehemann und dessen übriges Vermögen halten. Und zwar verspreche ich dieses alles bey den Worten der ewigen Wahrheit und so wahr mir Gott helfe, will auch diesen Eid bey der Confirmation actu corporali, Bestätigungung durch wirkliche Handlung wiederholen.

Wenn nun die Interessenten respectiue cum domino Curatore Nutzverwandten zum Theil nebst dem Herrn Vormund mit diesem Wiederkauf und Mieth-Contract, Miethverbindung auch Verzicht allenthalben wohl zufrieden sind, und alles dasjenige, wozu sich einer gegen den andern verbindlich gemacht reciproce acceptiren, ein jeder an seinem Orte annehmen: Also begeben sie sich auch aller hierwider dienenden Exceptionen und Rechtsbeneficien, Ausflüchten und Rechtswohlthaten, in-

son-

sonderheit aber der exceptionis doli mali, dolosae per-
 suasionis, metus vel coactionis, rei non sic, sed ali-
 ter gestae, non numeratae pecuniae, laesionis ultra
 dimidium, laesionis enormissimae, l. 2. C. de rescin-
 denda emtione venditione it. l. 3. C. loc. cond. des
 SCti Velleiani und der auth. si qua mulier. restitu-
 tionis in integrum, exceptionis non adimpleti con-
 tractus, der Ausflucht des Betrugs, hinterlisti-
 ger Ueberredung, der Furcht des Zwanges,
 daß ein anders abgeredet, als niedergeschrieben
 worden, des Nichtempfangs, der Verletzung
 über, oder unter der Helfte des rechten Wer-
 thes, der alleräußersten Verletzung, des andern
 Gesetzes des *Codicis* von Vernichtung des
 Kaufs und Verkaufs, ingleichen des dritten
 Gesetzes von Miethen und Verpachten, des
 Vellejanischen Rathschlusses, und des neuern
 Gesetzes: wo ein Weib ꝛc. der Wiedereinse-
 zung in den vorigen Stand, der Ausflucht der
 nicht erfüllten Verbindung der Rechtsregel: daß
 eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn nicht eine
 besondere vorher gegangen, und wie die nur Namen
 haben und erdacht werden mögen. Gestalt denn die
 Interessenten, Nutzverwandten hierüber allenthal-
 ben kraft dieses transigiret sich verglichen haben
 wollen. Urkundlich ist dieser respectiue zum Theil
 Wiederkauf, Mieth-Contract, Miethverbindung
 und Verzicht gedoppelt zu Papiere gebracht von den In-
 teressenten cum Curatore, Nutzverwandten nebst
 dem Vormunde eigenhändig unterschrieben und be-
 siegelt worden. Es wollen sich auch dieselben vor
 E. E. und hochweisen Rathe allhier dazu bekennen,
 Hand

Hand und Siegel recognosciren, erkennen, und um Confirmation, Bestätigung, auch Consens, Einwilligung in die wegen des Vorkaufrechts verschriebene Hypothec, Pfandgerechtigkeit geziemende Ansuchung thun. So geschehen 11. 11.

V.

**Deutsche Sprachkunst aus den aller-
gewissten der Vernunft und gemeinem Gebrauche
deutsch zu reden gemäßen Gründen genom-
men, sammt angehängtem neuen methodo, die
lateinische Sprache geschwinde und mit Lust zu
lernen. Halle bey Melchior Delschlegeln,
Anno 1630. in 12. 5. Bogen.**

SMan hat schon zu unterschiedenenmalen in den
critischen Beyträgen von gewissen deutschen
Sprachlehren Erwähnung gethan, sich auch anhei-
schig gemacht, ein ganz Verzeichniß davon zu liefern.
Denn so wenig auch viele von unsern Landesleuten,
darunter so gar eine große Menge Gelehrte zu rech-
nen sind, hiervon etwas wissen: So unwidersprech-
lich ist es doch, daß sich viel wackere Leute längst Mü-
he gegeben haben, ihre Muttersprache regelmäßig zu
machen. Es ist auch sehr billig und nützlich, daß
ihre Arbeit der Vergessenheit entrissen und andern
zur Nachahmung vorgelegt werde. Da man aber
sein Versprechen bishero noch nicht erfüllen können; so
wird es nicht undienlich seyn, dasjenige, was man inzwi-
schen aufreiben kann, bekannt zu machen. Diese kleine
Schrift

Schrift verdient es aus besondern Ursachen. Die meisten Sprachlehrer unsrer Nation haben gemeinlich in ihren Anweisungen auf erwachsene Leute gesehen, und ihnen Gelegenheit geben wollen, die Fehler anzumerken, welche in ihrem Vorträge durch den übeln Gebrauch der Sprache gekommen, damit sie mit Grunde abgelegt werden könnten. Der Verfasser dieser Sprachkunst, wovon wir reden wollen, hat die noch ganz jungen Lehrlinge der Sprache zur Absicht, und will sie dadurch anführen, die Fehler zu vermeiden, worein man aus Verabsäumung der Regeln sehr leicht gerathen kann. Wo die Verbesserung der Sprache bey einem Volke wohl von statten gehen soll, da muß der Anfang dazu bey der Jugend gemacht werden. Denn je zeitiger man sich gewöhnet, so wohl recht zu reden, als zu schreiben; desto fester und richtiger wird man darinnen. Die Sprachen brauchen ein sähiges und gutes Gedächtniß; Je weniger man Jahre hat, desto stärker ist es. Und warum sollte man dasselbe mehr bey fremden Sprachen dazu brauchen, als bey der Muttersprache, da wir diese nöthiger, als jene haben. Nach der istsigen Gewohnheit ist man zufrieden, daß man die Kinder in unsrer Sprache nur zum Lesen anhält, und dabey läßt man es bewenden. Die Rechtschreibung müssen sie durch die Uebung aus den Vorschriften lernen. Von den Regeln der Sprache sagt man ihnen gar nichts: Weil man in dem Vorurtheile steht, sie gehörten nur zur Erlernung ausländischer Sprachen. Daher bleibt man in seiner eignen nachlässig, folgt nur dem veränderlichen Gebrauche und bekömmt nach und nach bey der Bierlichkeit der fremden einen Ekel vor seiner

seiner Muttersprache. Würde in den untern Schulen oder in dem Hausunterrichte vornehmer Leute Kinder die Verfügung gemacht, daß man die Sprache nach Regeln lerne: So würde viel Gutes daraus erfolgen, und wir selbst mehr Liebhaber unserer Sprache finden, die aus bloßer Unwissenheit von vielen verachtet, oder zum wenigsten doch nachlässig genug getrieben wird.

Der Verfasser der deutschen Sprachkunst, aus welcher wir gegenwärtig einen Auszug zu geben gesonnen sind, hat dieses dabey zur Absicht gehabt, und sie damit zu erreichen gesucht, so weit es damals angienge. Es wäre rühmlich, daß man zu unserer Zeit in seine Fußstapfen träte; oder auch diejenigen, welche schon den Anfang gemacht, mehr hörte und unterstützte. Er hat sich ausdrücklich nicht genennt, sondern nur am Ende der Vorrede, welche er an den Rath zu Hamburg gestellt, seinen Namen durch die Anfangsbuchstaben T. O. M. H. S. angedeutet. Derjenige, welcher das Buch ehemals besessen, hat den Namen also ausgeschrieben Tilemannus Olearius Magister Hala Saxo. Ob es der Sohn des berühmten Johann Olearius aus Halle seyn mag, welcher einen Sohn dieses Namens gehabt, kann deswegen noch nicht gemeldet werden; weil in dem Verzeichnisse seiner Schriften dieser noch nicht gedacht worden. Vielleicht aber ist diese kleine Arbeit bald unbekant und selten geworden. In der Vorrede sucht er sich wider die Spötter zu vertheidigen, die ihn so wohl wegen dieser Anleitung zur Muttersprache, als auch wegen seiner Lehrart, die Regeln durch Bilder deutlich zu machen, tadeln würden.

Er

Er bringt seine Gedanken in drey Theile. Der erste hält in sich, was bey dem Reden und Schreiben zu beobachten. Der andere, was in Ansehung der Theile zu merken, und der dritte, was die Zusammenfügung der Wörter anbetrifft. Jeder Theil besteht aus gewissen Abschnitten und Capiteln. Nachdem er in einem kleinen Eingange die Verächter der Muttersprache erinnert, daß sie sich bekümmern möchten, gut rein deutsch zu reden, anstatt, daß sie es denen verargten, die sich bemühen, der deutschen Sprache gewisse Regeln und Maas zu setzen, solches auch wegen seines Nutzen in Politia, Ecclesia, Schola und Oenonomia, wie er schreibt, angepriesen: So hofft er Dank zu verdienen, daß er aus den allerbesten der Natur und Vernunft gemäßen Gründen, aus der Gegeneinanderhaltung der thüringischen, fränkischen, schwäbischen, sächsischen, voigtländischen Sprachen, und Beobachtung dessen, wie die Welschen, Franzosen, Engelländer, Schotten unsere Sprache lernen, seine Arbeit verfertiget habe. Er bähnet sich den Weg zur Abhandlung seines ersten Theils durch die Anmerkung, daß der Mensch seine Vernunft durch die Rede zeige, diese durch gewisse Zeichen in eine Schrift bringe, und selbige alsdann durch das Lesen wieder ausspreche. Daher er auch dasjenige, was bey dem Aussprechen, Schreiben und Lesen zu beobachten ist, kürzlich berühret.

In dem ersten Abschnitte von dem Reden theilet er die Buchstaben in für sich selbst lautende (vocales) und mitlautende oder für sich selbst stumme (Consonantes) ein. Er zeigt alsdenn in dem ersten Capitel dieses

dieses Abschnittes bey den lautenden Buchstaben, wie der Mund dabey gestaltet werden müsse, wenn man sie aussprechen wolle, und setzet sie in solcher Ordnung: i e a o u; weil er meynet, daß i der erste Ton sey, welchen die kleinen Kinder von sich hören lassen. Hierbey schärft er sonderlich ein, daß man die Kinder durch ein öfteres Vorsagen gewöhnen solle, dieselben fein zu unterscheiden, wie auch gebühlich und recht heraus zu reden. Sonsten würden sie hernach e für i, o für a, u für o aussprechen, welches im decliniren und conjugiren große Schwierigkeiten verursacht. Das andre Capitel redet von der Erlängerung der Stimmen, worunter er die *vocales longas* andeutet und erinnert, daß die lautenden Buchstaben per duplicationem, welches die älteste Art sey, z. e. Meer, Thal, Soon, Raum: per additionem e obscuri, als: ie, ae, oe, ue, in den Worten: diese, naemen, moen, ruem, und endlich per adiectionem literae h, als: ihr, Ehre, Ahnen verlängert werden. Welche Art aber die beste sey, darüber will er niemanden etwas vorschreiben, er für sich wählet die leßtere. Das dritte Capitel handelt von der Erhöhung der Stimmen oder der *Eleuatione vocalium*, wenn die dunkeln Stimmen, wie er sie nennet a o u so erhöhet werden, daß sie dem helllautenden e und i näher kommen, welches durch die darüber gesetzten *••* Duplein angedeutet würde, als: Käse, hören, fürchten. Er giebt den Rath, daß man die Kinder den Ton so gleich solle aussprechen lassen, ohne die Buchstaben zu trennen, wie viele zu thun pflegten, welche den Kindern vorsagten a e: ä, o e: ö, u e: ü. Im vierten Capitel redet er von den zwiefachen
Stim-

Stimmen oder den so genannten diphthongis, daß sie aus zween lautenden Buchstaben zusammen gezogen wären und als einer ausgesprochen würden. Er wiederholt seine obige Erinnerung, daß man den Kindern ohne besondres Buchstabieren den Ton vorsprechen und sie dazu angewöhnen solle, als: au, ei, eu, nicht a, u: au, e, i: ei, e, u: eu, fr e u, ifren, und nicht fr e u: freu, d e: de. Es ist gewiß, daß den Kindern durch diesen Vorschlag eine Mühe erspart und eine Schwierigkeit gehoben wird, worauf man bey dem Unterrichte der Jugend vor allen Dingen zu sehen hat. Die Consonantes oder mitlautenden Buchstaben theilet er im fünften Capitel nach den Gliedmaßen ein, welche in dem Munde zur Aussprache gebraucht werden. Selbige sind die Lippen, und für die gehören die Buchstaben: m w b p f. Die Zähne: für die gehören die Buchstaben: u d t s z. Die Zunge, für die gehören die Buchstaben: l r. Der Gaumen, für den gehören die Buchstaben: k g q h ch j der consonans. Er zeigt dabey, wie die Gliedmaßen an sich selbst bey der Aussprache dieser Buchstaben in Bewegung zu setzen, und lehret sich an diejenigen nicht, welche es für unnöthig achten, dieses zu erinnern: Indem die Erfahrung lehrete, wie so viel Menschen übel redeten, lalleten, stammelten, mummelten, die Worte in sich fräßen, zischten, schnarrten. Wo man in der Jugend diese Fehler nicht vermiede, so sey es schwer, sie im Alter abzulegen. Und was ist wohl unanständiger, als dergleichen unangenehme Fehler in der Aussprache zu haben, zumal wenn es gewisse Aemter fordern, in öffentlichen Versammlungen zu reden. Die Deutscheit

1. St. Nachr. J

lichkeit leidet dabey, und die Rede wird unverständlich, des Redners Vortrag verliethret alle Annehmlichkeit, und es wird den Zuhörern schwer, seine Rede ohne Widerwillen anzuhören. Quintilian, der so berühmte und gültige Lehrmeister der Beredsamkeit, rechnet es zu den Pflichten eines Lehrers, daß er sonderlich die Fehler des Mundes, wo er einige merkt, verbessern soll, damit die Wörter deutlich und jeder Buchstabe nach seinem Tone ausgesprochen werden möge. Von der Aussprache selbst kann man in der Abhandlung des Herrn Ammans von der Sprache einen weitläufigern Unterricht finden.

In dem andern Abschnitte des ersten Theils handelt er von der Schreibart (de Scriptura,) und nimmt überhaupt darinnen zur Regel an, daß man schreibe, wie geredet wird. Er klaget über die Mängel der deutschen Schreibart, und bringt dieselben in unterschiedenen Absätzen vor. In dem ersten verwirft er das *w*, wenn es anstatt des *u* gesetzt wird, ob es gleich von vielen für ein doppeltes *u* gehalten würde: Weil es ungewöhnlich sey, daß aus einem consonante ein vocalis entstehe. In dem andern alle ungewöhnliche quasi diphthongos, als: *aw*, *au* u. s. f. In dem dritten den Buchstaben *y*, wegen seines griechischen Ursprungs und Gebrauchs in seiner Sprache, dessen wir nicht nöthig hätten. Im vierten das *c*, welches der Verfasser für keinen deutschen Buchstaben hält, sondern den Lateinern überläßt. Im fünften aber erinnert er, daß das *c* im *ch* bleiben könne; weil das *ch* nichts anders, als der Griechen *χ*, auch so gleich ohne Buchstabiren, wie ein *g* auszusprechen sey.

Im

Im sechsten meyner er, daß sch sey als ein einzler Buchstabe nach Art des hebräischen ו auf einmal auszusprechen. Im siebenten sieht er das r als einen griechischen und lateinischen Buchstaben an, dafür wir Deutschen chs oder gs schreiben. Im achten hält er das th für keinen deutschen Buchstaben, sondern das h, welches bey dem Vocali stehen sollte; sey nur zur Verlängerung desselben vorher gesetzt. Bey diesen Anmerkungen läßt er es im neunten Absatze bewenden, und glaubt, daß noch vieles abgeschafft werden könne, bleibt aber bey seiner Regel: Was nicht kann gelesen werden, wird billig auch nicht geschrieben.

In dem dritten Abschnitte des ersten Theils sagt er vom Lesen (lectio) seine Meynung, und spricht im ersten Capitel: Lesen heiße, dasjenige aus der Schrift hersagen, was dadurch angezeigt wird, dazu die Figur, die Bedeutung, die Zusammensetzung gehöre. Dieses aber der Jugend desto leichter zu machen, hat er einen lulum alphabeticum erfunden, dadurch er den Kindern die Kenntniß der Buchstaben durch gewisse Bilder benzubringen sucht; indem er das Bild einer solchen Gestalt zeigt, woben das Kind zugleich die Figur und Bedeutung des Buchstaben faßt. Wie er denn solches in dem zweyten Capitel mit den lautenden Buchstaben nach seiner oben angezeigten Ordnung anfängt: Im dritten bey den Diphthongis fortfährt: Im vierten, fünften, sechsten und siebenten die Consonantes nach seiner Eintheilung auf eben solche Art begreiflich macht, und im achten weist, wie vortheilhaft dieser Vorschlag zu gebrauchen und auszuführen sey.

Der andere Theil giebt von den Theilen der deutschen Sprache (Partibus orationis) Unterricht, und sagt von ihnen, daß sie dreyerley Art wären: Namen, (Nomina) Wörter (Verba) und Flickenwörter, (Particulae) welche er in drey Abschnitten ausführt. In dem ersten kommen die Namen oder Nomina vor, welche in die Namen eines Dinges (Substantiva) und in die Namen der Eigenschaften (Adiectiva) eingetheilet werden, die seiner Meynung nach dreyerley sind: 1) *Vulgaria et communiter sic dicta*, gerecht, schwarz. 2) *Participia*, welche die Art und Bedeutung der Wörter (Verborum) haben, als: Liebend, geliebt, schreibend, geschrieben. 3) *Pronomina*, welche eine Person bedeuten. Worauf die Comparation folgt und der Positiuus genannt wird, wenn das Wort an sich selbst ungeändert bleibt, als: fromm: Comparatiuus, wenn ein Ding dem andern vorgezogen wird: frömmmer, Superlatiuis, wenn einer den andern allen vorgezogen wird: frömmste. Von den Namen der Dinge sagt er, daß sie in unterschiedene Geschlechter ausgetheilet werden, die sich durch die Artikel der, die, das unterscheiden lassen, wobey er erinnert, daß die Deutschen Wörter hätten, die in unterschiedene Geschlechter gehörten, davon man aber noch keine gewisse Regeln geben könnte, sondern es aus der Uebung lernen müßte. Er kömmt hierauf zu der Motion, und nennet solche die Veränderung des Namens wegen der Zusammenfügung, zu welchem die Declination des Artikels gleichsam ein Fundament, Grund und Brunnquell sey: Wobey er erinnert, daß der Ablatiuus im Deutschen der Datiuus mit der Präposition mit, von sey. Die Casus aber können nach

nach seiner Meynung nicht besser, als im Syntax verständlich erkläret werden; daher er nur zeigt, wie viel Veränderungen der Namen dazu vonnöthen sind. Er erwähnet alsdenn des Numeri, und kömmt zur Declination; meynt aber, daß in der deutschen Sprache wenig declinirens sey. Die meiste Veränderung geschehe nur wegen des Artikels, und beytelichen thäte man zum Genitivo im Singulari ein s, und zum Dativo und Ablativo plurali ein n; andere aber veränderten den Vocalein oder Diphthongum im Plurali in einen klärern und hellern: a in ä, o in ö, u in ü, au in äu, als: Land, Länder, Noth, Röcke, Frucht, Früchte, Haus, Häuser.

Im zweyten Abschnitte handelt er von dem Verbo oder den Wörtern, und sagt, daß sie einen großen Unterschied von den Lateinischen hätten, und entweder einfache oder zusammengesetzte wären, und fürnehmlich drey unterschiedene vollkommne tempora hätten. Im ersten Capitel des zweyten Abschnittes merkt er an, daß sich der Infinitivus, das Verbum oder das Wort an sich selbst, wie er redet, auf ein n endige, und für alle Gerundia und Supina gelte: Im andern, daß das Praesens vom Infinitivo herkomme; indem das n weggeworfen würde: Im dritten, daß das Imperfectum von diesem entstehe und zweyerley sey Imperfectum Indicativi und Imperfectum Subiunctivi. Wobey er erinnert, daß jenes zweyerley sey, eines in te; das andere aber verändere den lauten Buchstaben oder Doppellaut auf unterschiedene Art. Dieses ist nunmehr zu unsrer Zeit in ein größeres Licht gesetzt, und gewiesen worden, wie dieser Unterschied des Imperfecti aus dem unterschiedenen Parti-

eipi Passivo in t und en entsteht, da er es hingegen noch
 aus der Uebung zu lernen anrath. Von dem Im-
 perfecto Subiunctivi meynt er, daß bey dem Imper-
 fecto von der ersten Art ein e vor dem te gesetzt wür-
 de, als: liebte; liebete; bey dem andern aber würde
 der Vocalis verändert, als: ich tuhe, ich tathe, ich
 rehte, ich singe, ich sange, ich senge. Nach der
 neuern Meynung müssen die Imperfecta, welche aus
 einem Supino in en gemacht werden, kein e anhan-
 gen, außer im Subiunctivo, z. e. ich schlage, ich
 schlug, ich schlüge. Der Imperatiuus wird nach
 seiner Anweisung im vierten Capitel aus dem Prae-
 senti gemacht, und nur das Pronomen du dazu ge-
 setzt. Das fünfte Capitel handelt von den Verbis
 auxiliaribus oder Hülfswörtern, welche den Mangel
 des Praeteriti Perfecti, Plusquamperfecti und Futuri
 simplicis ersetzen; indem sie mit dem Infinitiuo oder
 Participio quasi passiuo sine adiectiuo verba ver-
 bunden sind. Er zählet ihrer drey, ich habe, ich
 bin, ich werde, und setzet sie in folgender Abände-
 rung hin. Praes. ich habe, Imperf. I. ich hatte,
 Imperf. II. ich hette, Praeterit. passiuum gehabt,
 Praes. ich bin, Imperf. I. ich war, Imperf. II. ich
 ware, Praet. pass. gewesen, Praes. ich werde,
 Imperf. I. ich werde, werde, wurde, Imperf. II.
 ich werde, würde, würde, Praeterit. passiu. ge-
 worden. Hiervon, sagt er im sechsten Capitel wür-
 den die übrigen tempora zusammen gesetzt, und wenn
 das Verbum eine äußerliche oder scheinbare Bewe-
 gung bedeutete, so hätten die Praeterita auxiliaris primi
 praesens cum participio passiuo ich habe geliebet
 Bedeutete es aber eine innerliche oder geringere Be-
 wegung,

wegung, das Praesens auxiliaris secundi: ich sterbe, ich bin gestorben. Weil er zwey Imperfecta angebt; so entstehen auch daraus zwey unterschiedene Plusquamperfecta, und zwar nach dem angegebenen Unterscheide. Das erste besteht aus dem Imperfecto Indicativi auxiliaris primi oder secundi, und dem Participio passivo: ich hätte geliebt, ich war gestorben: Das andere aus dem Imperfecto subiunctivi, eines oder des andern Hülfswortes, und dem Participio passivo: ich hätte geliebt, ich were gestorben. Das Futurum habe Praesens auxiliaris tertii cum Infinitivo proprio, ich werde lieben. Worauf er denn zeigt, wie diese Zusammensetzung im Passivo geschieht, und versichert, daß man selten etwas zierliches aus dem Deutschen ins Latein versetzt werde, wo man dieses nicht wohl in Acht nähme. Wozu man noch setzen möchte, daß man auch ebenso wenig eine gute Uebersetzung aus andern Sprachen in die deutsche liefern würde, wenn man hierinnen nachlässig seyn wollte. Im siebenten Capitel sucht er den Kindern die Natur und den Gebrauch der Zeitänderungen (Temporum) in gewissen Bildern, welche durch eine gewisse Stellung die Beschaffenheit der Zeit bey einer That andeuten, begreiflich zu machen. In dem achten aus der Coniugatione simplici, einfachen Abänderung der Wörter wegen der Zusammensetzung die Buchstaben anzugeben, woraus die Abänderung entsteht, als in der einfachen Zahl die erste Person e, die andere st, die dritte t: In der vielsachen, die erste n, die andere t, die dritte n. Ich liebe, du liebest, er liebet, wir lieben, ihr liebet, sie lieben, welches auch in den Imperfectis statt habe.

Im neunten aber zeigt er die Art der zusammenge-
setzten Abänderung durch die Hülfswörter. Im drit-
ten Abschnitte des andern Theils handelt er von den
Particulis indeclinabilibus, welche er Flickwörter,
meines Erachtens aber, nicht richtig benamet. Er
beschreibt sie als Wörter, die entweder nur den Um-
stand einer That andeuten, oder andere Namen und
Wörter zusammen fügen. In dem ersten Capitel
dieses Abschnittes redet er mit sehr wenigen von dem
Aduerbiis, in dem andern von den Praepositionibus,
in dem dritten von den Coniunctionibus.

Der dritte Theil handelt von der Zusammenfü-
gung der Namen und Wörter, oder dem Syntaxi,
und besteht aus sechs Regeln, davon die erste heißt
Gleich und gleich wird zusammen gesetzt; die andern
fünfe aber gehen auf die Verbindung der Namen
(Nominum) und Wörter, (Verborum) nach ihren Fäl-
len, (casibus) welches er wiederum zu einer bequemen
Fassung durch beygesetzte Bilder zu erläutern sucht;
endlich aber damit schliesset, daß in seiner Sprach-
kunst die allgemeinsten Regeln vorkämen, die in vie-
len andern Sprachen zu gebrauchen wären. Die
ganze Einrichtung dieses kurzen Unterrichts zeigt zum
wenigsten, daß der Verfasser keinen übeln Begriff
von den Eigenschaften einer guten Sprachlehre ge-
habt, und, daß sich seine Landesleute viel Gutes von
ihm hätten zu versprechen gehabt, wenn er den Entwurf
ausführen können, den er darinnen gewiesen,

VI.

Specimen Glossarii fori Germanici ex
Diplomatibus.

d. i.

Probe von einem Wörterbuche der deutschen
Gerichtssprache, wie solche in den alten Brief-
schaften und Urkunden vorkömmt, heraus gege-
ben von M. Christian Gottlob Haltaus, der
Schule zu St. Nicolai in Leipzig dritter
Collega. Leipzig 1738. groß 4.
2. Bogen.

So klein diese Schrift auch ist, so wichtig ist sie
doch in Ansehung unserer Absichten, und so
sehr verdient sie einen Platz in unsern Blättern. Wir
würden auch gar nicht Unrecht thun, wenn wir solche
ganz einrückten, und von unsern Lesern leicht Verzei-
hung deswegen erhalten. Sie ist bey Gelegenheit
der erhaltenen Magisterwürde Herrn Jacob Hein-
rich Borns, eines würdigen Sohnes unsers berühm-
ten Herrn Vicekanzlers aufgesetzt worden. Der-
gleichen Schriften werden gemeinlich ausserhalb des
Orts ihrer Geburt wenig bekannt, und verschwinden
auch selbst in ihrer Vaterstadt sehr leicht. Da aber
die gegenwärtige lateinisch abgefaßt ist: So haben
wir es für rathfamer erachtet, den Kern davon unsern
Lesern deutsch vorzulegen.

Herr Haltaus handelt in einer kurzen Vorrede
von der deutschen Sprache in der Rechtsgelehrsam-

keit der alten und mittlern Zeiten. In den ersten Zeiten, da man sein Recht mehr mit der Faust, als vor Gerichte, auszumachen suchte, bekümmerte man sich wenig um die Sprache und Beredsamkeit vor Gerichte. Die alten ceitischen, sächsischen, fränkischen, alemannischen und andere Gesetze dienen hiervon zum Beweise. Man hat erstlich sehr wenige, und die man noch hat, sind sehr kurz und dunkel, ja meistens lateinisch für die Deutschen geschrieben worden. Otfried, der sich im 9. Jahrhunderte unterfing, deutsch zu schreiben, beklagt sich gar sehr über die rauhe und unbiegsame Sprache. Auch Rabanus Mayrus, wie er nach des Herrn Halkaus Meynung recht geschrieben wird, stockt hin und wieder bey Verfertigung seines Wörterbuchs, da er sich bemüht, alle Wörter deutsch zu geben. Er sieht sich sehr oft genöthiget, das lateinische durch das lateinische zu erklären; indem ihm kein rechtes deutsches Wort dazu beyfallen will. Selbst die malbergischen Wörter, welche in die lateinischen Gesetze eingemischet werden, sind nur wenig, verstümmelt und dunkel.

¶ Nachdem aber die Einfälle der Hunnen aufgehört: So wurde Deutschland mehr bebauet und bewohnet. Städte und Flecken erforderten Gesetze, die Sitten der Menschen zu regieren und den lastern Einhalt zu thun. Es wurde also den obrigkeitlichen Personen das Recht gegeben, Verordnungen zu machen, oder von einer wohl eingerichteten Republik zu entlehnen. Im Anfange waren derselben nur sehr wenige, und die Richter wußten sie bloß auswendig. So oft ein neuer Handel vorkam; so nahm man zu dem Gutdünken der Schöppen seine Zuflucht. Unter dem Kai-

Kaiser Friedrich dem I. fing man erst an, die Gesetze einiger Städte, wiewohl nur einzeln, aufzuschreiben, die man denn in dem folgenden und 14ten Jahrhunderte in Bücher zusammen faßte. Die Satzungen der großen Städte Goslar, Augsburg, Braunschweig, Straßburg und vielleicht noch andere, die verborgen liegen, waren in diesen rauhen Zeiten berühmt. Außer diesen Satzungen hat man eine große Anzahl Diplomata, die zu den Rechten und Gebräuchen der Städte gehören; man hat auch viele, welche die Sprüche der Landgerichte enthalten, und wodurch die Rechtsgelahrtheit nicht wenig vermehrt worden.

Dies sind die Quellen der deutschen Rechtsgelahrtheit mittlerer Zeiten, welche von ihrer ersten Dürftigkeit und ihrem Mangel an deutschen Wörtern sehr weit abgegangen ist, und einen solchen Reichthum daran besessen, daß sie auch die heutige Sprache vor Gerichte übertrifft. Je mehr man die Redensarten der damaligen Rechtsgelahrtheit betrachtet; destoweniger barbarisches findet man darinnen: Und man muß sich wundern, daß die Gewohnheit solche geschickte Wörter hervor gebracht, die auch in der heutigen zierlichen Mundart nicht zu verwerfen sind. Herr Haltaus urtheilet vollkommen richtig, daß die damaligen gerichtlichen Wörter sehr bündig und nachdrücklich gewesen. Sie sind der Natur der Sachen gemäß, und drücken oftmals die ganze gerichtliche Ceremonie gleichsam mit einem Tone aus.

Wir wollen die Probe, die er von einem Glossario der bey Rechtsachen gebräuchlichen Wörter gegeben, nach den darinnen enthaltenen Wörtern und ihren Erklärungen völlig hier beyfügen. Die Stellen
aber,

40 VI. Probe von einem Wörterbuche

aber, die der Herr Verfasser aus den alten Urkunden, zur Erläuterung und zum Beweise, bey jeder Redensart angeführet, wollen wir, der Kürze halber, weglassen: Wie wir uns denn auch die Freyheit nehmen, seine lateinische Erklärung allhier mit deutschen Worten zu geben.

Ableit und Anleit, wenn man einer Sache gerichtlich erlassen und dazu angewiesen wird.

Abnehmer, der einen vertheidigt, welcher des Diebstahls verdächtig ist.

Abschreiben, aufschreiben, absenden das Lehn oder Pflicht. Es war gewöhnlich, das Lehn schriftlich zu verwerfen und dem Herrn die Treue aufzukündigen, damit man ihn mit mehrerer Billigkeit angreifen könnte. Die Bundesgenossen durften auch nicht eher die Waffen niederlegen, als bis der Lehns-träger in seine vorige Gerechtsamen völlig wieder eingesetzt war.

Andingen, etwas verordnen und thun nach der feyerlichen Anfrage des Richters und dem Ausspruche der Schöppen.

Sich anziehen, sich eines fremden Rechts und Sache anmaßen.

Aufnehmen, sich vergleichen.

Ausschlagen das Gericht, verschieben.

Einen ausbürgen, versprechen, daß der Beklagte sich vor Gerichte stellen soll.

Ausgehen Ehren und Rechts, sich dem Rechte und Gerichte entziehen, welches bey den unruhigen Köpfen damals sehr gewöhnlich war.

Aus

ausrichten, durch Wiedererstattung der Sache genug thun.

Ausrichtung, Ausführung der beurtheilten Sache.

Sich ausziehen, sich durch einen Eid vor Gerichte reinigen.

Auszüge und Befehle, wie auch Schirm und Auszüge, Ausflüchte, Ausrede, Ablehnungen ic.

B.

Begreifen in des Richters Hand, durch einen Handschlag dem Richter etwas zusagen.

Behabniß, was man durch rechtlichen Ausspruch erhalten.

Bekennen das Eigenthum, das Eigenthum eines Grundes erkennen und gerichtlich zu sprechen.

Benachten, einen Termin setzen.

Berufte, ist, wenn man einen Verbrecher nebst der Sache, woran er das Verbrechen begangen, ergriff und vor Gerichte brachte.

Besessene Leute, die angeessen sind, Häuser und Gründe haben.

Besesslich herbracht, länger dann jemand's erbenfe, wird von einem ruhigen und sehr langen Besitze der Güter gesagt.

Besetzen, Versicherung thun, einen Bürgen stellen.

Besetzen, durch glaubwürdige Zeugen bekräftigen.

Besetzen, Arrest worauf legen. Sonst ein Gut verletzten.

Bestanden seyn gleich dem Schuldigen, mit ihm zu einerley Strafe verdammt werden.

Blindspruch, ein Wort, welches in den damaligen



gen unruhigen Zeiten, da niemand das Recht leiden wollte, und sich alle auf freundschaftliche Schiedesrichter beriefen, bald aber, wegen der Schiedesrichter selbst stritten, häufig gehört wurde. Es bedeutet einen vorläufigen Ausspruch eines Schiedsmannes oder einen Versuch, wie die Sache bezulegen wäre, welches hernachmals durch den förmlichen Spruch der Schiedsrichter ausgeföhret wurde.

Blickende That, blickender Schein, ein offenbarlich und augenscheinliches Verbrechen.

Darlegung, wie auch, **dargelegter Schäden, Proceßunkosten.**

Dinggang, wurde diejenige Pflliche genant, da alle und jede Hausväter bey den drey öffentlichen Gerichten ungerufen zugegen seyn mußten, (welches das Gericht stärken, das Ding suchen, genant wurde) damit sie so wohl dem Gerichte ein Ansehen gäben und es schützten, als auch durch ihre Beypflichtung die Aussprüche der Schöppen bekräftigten. Man hieß sie den Umstand.

Dwerve Nacht, ein Wort, welches von den Sachen bey Bestimmung derjenigen Zeit gebraucht worden, darinnen man seinen Beweis, seine Vertheidigung, Einwendung, Läuterung oder d. gl. vorbringen mußte, und die bey den heutigen Rechtsgelehrten das fatale heißt.

Zu Ebentheuer setzen, verpfänden, versehen.

Einrede, was ist die Exception genant wird, **Gegenrede,** die Antwort darauf, oder wie es ist heißt, **die Replique.**

Ein

Einwähren, wie auch einwältigen in das Erbe, gerichtlich in die Erbgüter einsetzen. Das Gegentheile davon thun, hieß entwähren, entwältigen.

Elender Mann, ein Erschlagener, der keinen Bluträcher hat.

Sich entreden mit seinem Rechte, sich durch einen Eid reinigen.

Entfessen seyn, auffer der Gerichtsbarkeit seyn; davon kömmt her die Entfessenheit.

Erstehen seine Klage, seine Sache gewinnen. Wenn man drey Tage auf den Beklagten bis an den Abend und das Ende des Gerichts wartete und derselbe nicht erschien: Alsdann sagte der Kläger: Er stünd da nun drey Stund (drey Tage lang) und warte seines Rechtes. Wenn das nun geschehen war, so hieß es, die Sache wäre erstanden, er folget, erklaget und erwunnen.

F.

Fertigen, Gewährschaft leisten.

Folgere, die mit zum Eide gelassen werden.

Fride begeren of das Recht, ein sicheres Geleit verlangen.

Fronkreuz, ein Zeichen, welches der Frohne oder Gerichtsbothe auf die Thüre eines Gutes stecken mußte, welches nicht bezahlen konnte oder wollte. Von einem solchen Hause wurde denn gesagt: Es stehe in der Frohne. In eben dem Verstande kömmt auch vor ein Gut kreuzigen.

G.

Gelehrte Worte, die gewöhnliche Formel (formula solennis) der Gerichte, welche darum so genennet wurde; weil sie von den Schöppen mußte gegeben werden.

werden. Eben so sagt man auch, ein gelehrter
Lid.

Gelter, Gläubiger, sonst Schuldherr.

Gemeiner, oder Gemeinrichter, sonst Ob-
mann, der oberste Schiedsrichter, lateinisch superar-
bitr und mediator genannt. Es war derjenige, den
beide Parteyen einhelliglich erwählten und denen an-
dern Schiedsleuten gleichsam vorsezten, welche sie
von beyden Seiten in gleicher Anzahl ernannt hatten,
welches damals gleicher Zusatz hieß. Er wurde
auch ein ungerader, dritter, Mittelmann genannt.

Gerhaber, ein Name, welcher den Vormündern
gegeben wurde.

Gürtel. Als er mit dem Gürtel umfangen
und begriffen ist. Diese Redensart rühret von
dem Geize der Geistlichkeit her. Nachdem sie sich
der weltlichen Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern be-
mächtigt hatten, und dennoch niemanden zum Tode
verdammten durften: So nahmen sie die Güter der
Verbrecher in Besiß, und übergaben die Personen
ganz nackend bis an den Gürtel den weltlichen Rich-
tern, um sie zur Strafe zu ziehen.

h.

Zastmuth; Zächjorn.

Zeimlehen, ein offenes Lehn, das dem Herrn un-
bekannt ist.

Zeimsprechen, zusprechen.

Zinlassen ein Haus, vermietthen, dessen Gegenfaß
ist bestehen.

Zinsetzen das Gut, verpfänden.

Zin

Zintergang, Gegenversprechung zweor streitenden Parteyen, daß sie es bey eines Schiedesrichters Ausspruche wollen bewenden lassen. Man sagte auch: Zinter einen kommen und gehen und die Sache zu ihm stellen.

Zinterlegen zu dritter Hand, bey einem Schiedesmanne, oder Unterhändler in Verwahrung geben.

Zintersetzen, einem fahrende Habe anvertrauen, niederlegen.

Hut gehört mit unter die Zeichen, mit welchen man sein Erbgut verläßt, und ein anderer es wieder empfängt. So werden z. E. in dem Gerichte des Amtes Olsburg, unweit Peine, welches vor dem Altare gehalten wird, die Güter in des Richters Hut verlassen und daraus wieder empfangen.

J.

Inbrachtsweise dargeben, von den Anführungen der Parteyen, die sie dem Richter vorgebracht haben.

Inverreigen, wurden vor diesem die eigenthümlichen Kirchengüter genannt.

K.

Kaufgerichte, außerordentliche Gerichte, der Fremden wegen. Mußten sonderlich für ein gewisses Geld von den Schöppen gekauft werden; weil man damals nicht alle Tage die Richter haben konnte.

Knechtelehn, Ritterlehn, welches auch, nach Abgang männlicher Erben, den weiblichen aus besonderer Gnade verliehen wurde.

I. St. Nachr.

R

Kraft

Krafthaltung, Genehmhaltung.
Krot, scheint bey den Sachsen Beschwerde, Ver-
bruß, Schaden bedeutet zu haben.

L.

Lauff oder Willbrief geben, Abschiedsbriefe zur
Appellation; Diese Redensart ist aus dem 15ten Jahr-
hunderte und noch neuern Zeiten.

Leib bey Leib setzen. Es war in den alten Rech-
ten weislich verordnet, daß der peinliche Ankläger mit
dem Beklagten in einem Gefängnisse behalten wurde,
bis die Wahrheit des Verbrechens sattsam bewiesen
worden. Man sagte auch in eben der Bedeutung Fuß
bey Fuß setzen.

M.

Mannsstat verstehen. Vor Gerichte stehen
und einen Eid ablegen können.

Mahntag setzen, den Parteyen einen Tag bestim-
men.

Minder-Eigen, Kirchengüter, die von der Lehne
frey sind.

N.

Nachkläger und Nachbeklagter werden die
Parteyen bey der Gegenklage (reconvention) ge-
nannt.

Niederfällig werden, seines Rechts oder des
Urtheils, die Sache durch das Urtheil verlieren.

Nothliche Redlichkeit, rechtmäßige Verhinde-
rungen, sonst Nothsachen.

P. Pfad,

P.

Pfad, ein Vertrag auf ewig (ad firmam.)

R.

Recht und Wiederrecht gehen mit einander.
Klage und Gegenklage gehen zugleich.

S.

Sachwaldiger, ein Beklagter, der bald überführt ist.

Sachwaldiger, eigentlich der Herr des Rechtshandels, darnach auch der Schuldner, sonst der Selbstschuldiger genannt.

Satzmann, siehe Befeszen.

Schadgericht, ein Gericht, welches außerordentlich angesetzt und gehalten wurde, wenn zuweilen eilende Fälle vorkamen, die von dringender Nothwendigkeit waren, und man den ordentlichen Gerichtstag nicht erwarten konnte.

Scheinbot, ein Bevollmächtigter in einer Privatfache, wie auch derjenige, welcher von dem Richter Befehl erhalten, sich der gegenwärtigen Sache anzunehmen, um sie zu untersuchen.

Schein-Eid, Zeugeneid.

Schuldschatz, eine Geldbuße, worüber man eins geworden, daß sie derjenige geben soll, welcher von dem Vertrage freywillig abgeht.

Selbgericht, da man sich mit seiner eigenen Hand oder Macht Recht schafft. Man findet auch vielfältig: Selbstweldiglich.

Strandeln, anstoßen, nicht fortkommen können im Reden.

V.

Vara. Die Bedeutung dieses Wortes ist schwerlich recht zu bestimmen; Herr Haltaus muthmaßet, es gehöre zu den Zinsgütern. Wenn z. E. jemand nicht zur gesetzten Zeit und Stunde die Steuer davon nicht abgetragen: So wurde er angesehen, als wenn er eine Vara oder einen Betrug begangen hätte, und seines Gutes selbst beraubet, welches der Kaiser Juricapium nennt. Diese Strenge misfiel fast allen; daher sie von den feindseligen oder widerwilligen Landschaften Varschillinge einzutreiben anfangen, welches an einigen Orten noch heute zu Tage gewöhnlich ist. Im Anhaltischen hat man eine Geldstrafe, welche der Vahrzins genennt wird.

Verschleffen, sich der Herrschaft über eine Sache begeben. Es zeigt zugleich den Gebrauch an, der fast bey allen Deutschen ehemals eingeführet gewesen, da man einen Halm oder Splitter in den Schooß desjenigen warf, an den man die Herrschaft abtrat.

Verzehlen, bedeutet eigentlich einen Menschen aus der Zahl derjenigen, welche den öffentlichen Frieden beschworen, und die Vortheile des Friedens genießen, herausnehmen, und ihn und seine Güter einem jeden frey überlassen.

Vffäs, Hinterlist, Betrug.

Unvermuth, die peinliche Frage, Tortur, aus Verachtung, also genannt.

3.

Zeugenzucht, Beweis durch Zeugen.

Man wird aus dieser Probe verhoffentlich erkennen, was für eine große Geschicklichkeit Herr Hantz aus in Erklärung der alten deutschen Gerichtswörter besitze. Die überall zur Erläuterung und Beweise beygebrachten Stellen geben auch seine Besessenheit und Kenntniß in den hieher gehörigen Schriften satzsam zu verstehen. Es wäre zu wünschen, daß er sich gefallen liesse, oder Zeit und Muße hätte, den ganzen Vorrath, welchen er sich von dergleichen Redensarten vermuthlich muß gesammelt haben, und wovon uns diese kleine Probe nur einigen Begriff giebt, ans Licht treten zu lassen. Dieses würde ein großes Hülfsmittel zum rechten Verstande vieler alten Urkunden werden, die oftmals von der äußersten Wichtigkeit sind. Vielleicht würde es auch unsern heutigen Rechtsgelehrten zu einiger Beschämung dienen, daß sie eine halb lateinische Sprache vor Gerichte eingeführt, da ihre Vorfahren vordem alles so nachdrücklich und körnicht haben deutsch geben können; und es würde sie anreizen, die ausländischen Wörter zu verjagen, und ihre eingebohrne Landesfinder dafür wieder anzunehmen. Sollte er anders keine Gelegenheit zu ihrer Bekanntmachung haben; und fände er sonst kein Bedenken, sie unsern Blättern einzuberleiben: So blessthen wir ihm dazu willig einigen Raum davon an.

VII.

Vitae Curriculum GEORG. PHILIPP. HARSDOERFERI, sub Praesidio MOLLE-RIANO in Vniuersitate Altdorfina loco disputationis Circularis exhibitum ab ANDR. GEORG. WIDMANNO, 1707. 2½. Bogen.

d. i.

Lebenslauf Georg Philipp Harzdörfers, unter dem Möllerischen Vorsitze auf der Uniuersität Altdorf anstatt einer akademischen Abhandlung, in einer bestimmten Gesellschaft vorgetragen von Andr. Georg Widmann.

Es wäre unverantwortlich, wenn wir in unsern Nachrichten derjenigen vergessen sollten, die sich aus bloßer Liebe zu ihrem Vaterlande die Mühe gegeben haben, nach eben dem Zwecke zu streben, den wir vor Augen haben. Sie sind so wenig, als ihre Nachkommen, durch etwas anders, als die Ehre belohnt worden, welche ihnen ihr Fleiß, ihr Verstand, ihre Uneigennützigkeit zuwege gebracht hat. Und sie haben nichts anders zur Absicht gehabt, als die Aufnahme der guten Wissenschaften durch die Verbesserung unserer Muttersprache. Denn hätten sie sich dieses nicht vorgesezt; so würde man ohne Zweifel recht gehabt haben, ihre Bemühungen zu tadeln, und ich glaube auch so gar, zu verspotten. Was hätten sie, wenn sie ihre Augen nicht hauptsächlich

fächlich auf den Kern gerichtet, wohl für einen Ruhm verdienet, daß sie sich der Schalen wegen so viel Mühe gegeben? Und wenn eine Sprache noch so wohl eingerichtet würde, daß an ihrer regelmäßigen Zusammensetzung und an ihrem angenehmen Wohlflange nicht das geringste zu erinnern wäre: So dürfte der Nutzen doch sehr schlecht seyn, wenn sie leer und ohne Gedanken wäre. Um diese ist es den Menschen zu thun, und solche desto gemeiner zu machen, muß man diese edle Bemühung über sich nehmen, an der Sprache zu arbeiten. Hierdurch öffnet man der Erkenntniß den Weg zu einem Volke, und macht ihr den Eingang zu ihm desto bequemer; je füglicher sich die Wörter ordnen und anwenden lassen. Das Licht, welches alsdenn in dem Verstande der Einwohner entstehet, ist durch sie großen theils entstanden, oder doch viel leichter angezündet worden. Diejenigen thun etwas sehr großes, welche wichtige Gedanken von den Dingen fassen, die Erkenntniß erweitern und auf einen gewissen Fuß setzen. Allein ich weis nicht, ob diejenigen nicht eben so viel Ruhm verdienen, welche daran arbeiten, daß die Gedanken durch die Sprache leicht ausgebreitet werden möchten. Wir sind zum wenigsten dieser Meynung, und da sich die Sprachlehrer, Redner und Poeten in diesem Stücke am meisten verdient machen; so soll ihnen auch von rechts wegen der Ruhm folgen, der auf ihren Verdiensten ruhet, und sie der Vergessenheit entrissen werden, da sie so vieles zum gemeinen Besten beigetragen. So weit es von uns hierinnen kann ge-

bracht werden: So weit wollen wir uns auch darum bemühen.

Wir setzen uns keine andere Ordnung vor, als welche uns die Gelegenheit geben wird, von eines oder des andern Leben etwas zu berichten, und je vollständiger wir diese Nachrichten werden liefern können; desto angenehmer soll es uns selbst seyn. Vorigo ist uns der Lebenslauf des berühmten Harsdörfers zuerst in die Hände gefallen, welcher ehemals in der Gestalt einer akademischen Abhandlung zum Vorscheine gekommen. Sein Name ist bereits bekannt, und er hat gewiesen, daß er Verstand und Eifer genug besessen, der deutschen Sprache herrliche Dienste zu leisten.

Der Verfasser seines Lebenslaufes führet selbigen ohne einige andere Abtheilungen, in kleinen Abschnitten aus, und nachdem er §. 1. gesagt, daß viel Gutes aus den Lebensbeschreibungen großer Männer entsünde, so rechnet er in dem §. 2. den Herrn Harsdörfer darunter, welcher nach dem Zeugnisse seiner Schriften, in vielen Künsten und Wissenschaften un-
gemein geübt gewesen wäre, und nicht nur seinem vorlängst berühmten Geschlechte einen neuen Glanz, sondern auch so wohl seinen Nachkommen, als andern Sprösslingen edler Geschlechter, eine herrliche Er-
munterung zur Nachfolge gegeben hätte. Er kommt, fährt er im §. 3. fort, aus einem alten und adelichen Geschlechte des Königreichs Böhmen ursprünglich her, welches seinen Namen von dem Orte Harsdorf, nahe bey Keyth und Mengau, zwey nicht

nicht unbekanntem Dörfern, herführte. Man dürfte hieran um destoweniger zweifeln, je herrlicher noch die Denkmaale zu den igiten Zeiten in Böhmen, so wohl zu Pilsen als Gurrenberg wären, welche dem alten Stamme der Harsdörfer seit etlichen Jahrhunderten die Titel der Edeln und Ge-
 strengen beylegten. §. 4. Sein Uraherr väterlicher Linke sey Peter III. der Großgroßvater, Peter IV. der Großvater Philipp, und sein Vater eben dieses Namens Philipp Harsdörfer gewesen, welcher letztere so wohl wegen seiner Reise nach Holland, England, Italien und Frankreich, als auch wegen Kenntniß der lateinischen, italiänischen, französischen und spanischen Sprachen: Ferner wegen seiner besondern Geschicklichkeit in Wissenschaften, in der Musik, in der Reitz- und Fechtkunst, wie auch wegen seiner Bekantschaft mit vielen Fürsten und berühmten Leuten in großem Ansehn gestanden. Seine Mutter hätte Lucretia Scheuerlin geheissen, und in einem alten schwäbischen Geschlechte zum Urahern Albert III. zum Großgroßvater Albert IV. zum Großvater Albert V. und zum Vater Gabriel Scheuerlin gehabt, welche alle sich vielen Ruhm und viel Ehre erworben. Er selbst sey im Jahre 1607. den 1. Novembr. in der heiligen Taufe mit dem Namen George Philipp, beleyet worden, welcher Tag vermuthlich sein Geburthstag gewesen, ob er gleich von dem Verfasser ausdrücklich nicht angemerket worden. Unter dieser seiner Eltern Vorsorge habe er es bey Zeiten sehr weit gebracht, so, daß er noch nicht das sechzehnte Jahr völlig erreicht, als er nach Al-



torf geschickt, und fähig geachtet worden, in den angenehmsten Künsten und höhern Wissenschaften unterrichtet zu werden.

S. 5. Dasselbst habe er in der Philosophie und der Rechtsgelahrtheit zwar von allen Lehrern etwas zu lernen gesucht, sich aber am meisten dem vortrefflichen und geschickten Philologen und Geschichtslehrer Philipp Carlen, überlassen, und weil er einen besondern Trieb zu den angenehmen Wissenschaften bey sich verspüret; so habe er keinen andern, als ihn zum Anführer in der Philosophie, Philologie, Historie und Poesie verlangt, unter welchem er auch so wohl zugenommen, daß man bey jeder Gelegenheit die Merckmaale davon ganz deutlich wahrnehmen können.

S. 6. Nachdem er vier Jahr daselbst zugebracht, sey er im Jahre 1626. nach Straßburg gegangen, und habe mit gleicher Fortsetzung seines Fleißes, die Geschichte und Staatslehre von dem berühmten Matthias Berneggern erklären hören: Worauf er sich zu seinen Reisen angeschickt.

S. 7. In seiner Jugend habe so gleich bey dem ersten Anblicke seine Gestalt auffer der lebenswürdigen Anmuth seines Mundes und der freymüthigen und redlichen Stirne nichts gemeines von ihm versprochen, auch viele zu einer rechtschaffenen Liebe gegen ihn gereizet: Und als sich hernach in seinem lebhaften Angesichte der Stutz- und Spißbart gezeigt, die castantienbraunen Haare lockenweise über seine Schultern hinunter gefallen, übrigen der geschickte
Glie

Gliederbau des Leibes, nach welchem er weder zu schmal und lang, noch zu niedrig und klein gewesen, sein männliches Ansehen vermehret hätte; so habe ihm dieses eine ungemeyne Hochachtung und Ehrerbietung zuwege gebracht.

§. 8. Von Straßburg sey er nach Frankreich, England und Holland gereiset, und nachdem er alles mit Sorgfalt und Klugheit besehen, sich auch durch die Exempel und Lehren der trefflichsten Männer erbauet, und dieser Völker Sprachen wohl gelehret, sey er aus Holland wieder in Frankreich zurücke gefehret, und nach einigem Aufenhalte daselbst nach Italien gegangen. Hier habe er nicht nur alles Merkwürdige fleißig beobachtet, sondern sich auch besonders auf die italiänische Sprache gelegt, und seine übrige Spracherkennntniß dadurch vermehret, woraus er alsdenn so wohl in seinem politischen als gelehrten Zustande ungemeynen Vortheil gezogen.

§. 9. Fünf Jahr habe er auf Reisen zugebracht, sey im Jahre 1631. in seinem Vaterlande wiederum frisch und gesund angelangt, und eine kurze Zeit bey seiner Frau Mutter verblieben; weil der Herr Vater im Jahre 1630. bereits gestorben. Als die Stadt Nürnberg bey den damaligen Kriegszeiten ihres Besten wegen Herrn Joh. Jacob Tetzeln, Raths- und Kriegsherrn nach Frankfurt am Mayn senderen, wäre unser Harsdörfer um desto williger in sein Gefolge aufgenommen worden: Je mehr die Väter des Vaterlandes seine vielfache Gelehrsamkeit schon erkannt hätten.

§. 10.



§. 10. Im Jahre 1634. habe er sich nach seiner Zurückkunft mit der Tochter des edlen Johann Sigismund Fürers von Zaimendorf, Herrn des Raths, Namens Susanna, ehelich verbunden, und mit ihr in einer vergnügten Ehe fünf Söhne Philipp Sigismund, Georg Sigismund, Carl Theophilus, Johann Sigismund, Georg Philipp, und drey Töchter, Susanna, Susanna Maria und Susanna Helena, gezeugt; wovon die drey Töchter und die zween ältesten Söhne nebst dem jüngsten in ihren ersten Jahren, die Mutter aber nach einer dreyzehnjährigen Ehe im Jahre 1646. den 27. Dec. verstorben. §. 11. Wie nun der Ehestand nach dem Ausspruche des Tacitus demjenigen, welcher nach etwas höhern strebt, zu einer besondern Tüchtheit und Stärke gereiche: So habe er auch noch nicht drey Jahr darinn gelebt, als er schon in das Stadtgerichte gezogen worden. Als er sich hierinnen 18. Jahr lang in den Geseßen seiner Vaterstadt geübt, wäre er im Jahre 1655. in den Rathsherrnstand erhoben, und nach und nach aus dem Rathsherrn Bürgermeister, aus dem Bürgermeister Schöppe, aus dem Schöpffen Bauherr geworden.

§. 12. Er habe eine besondere Gabe zu reden besessen, und bey den Bürgern durch seinen bewegenden Zuspruch erhalten können, was er gewollt: Durch seine heilsamen Rathschläge das gemeine Beste befördert, auch alles, was öffentlich und besonders vorgekommen, durch Hülfe seiner Beredsamkeit, Wissenschaft und Klugheit sehr wohl ausgerichtet, und also die Pflichten eines beredten Redners, eines klugen Rath-

Rathgebers und eines geübten Staatsmannes vollkommen ausgeübet.

§. 13. Im Umgange mit andern Leuten sey er angenehm und gesellig gewesen, und ob es gleich scheinen können, als ob diese Geselligkeit durch die dabey vorkommende Leutseligkeit, Höflichkeit und Gesprächigkeit zu weit gegangen wäre; so hätte doch, weder die Leutseligkeit, seinem Ansehen, noch die Höflichkeit und Gesprächigkeit, seiner Ernsthaftigkeit Eintrag gethan, noch die große Anzahl seiner guten Bekannten eine Veringschätzigkeit verursacher; sondern sie wäre vielmehr ihre allerangenehmste Linderung und Mäßigung gewesen. Er habe sich nämlich durch seine edle Aufrichtigkeit die Gemüther aller derjenigen, mit welchen er gesprochen und umgegangen, so zu eigen gemacht, daß man nicht gewußt, ob man in seinem Umgange und Gespräche mehr durch seine Aufrichtigkeit, oder Höflichkeit und Bereitwilligkeit zu dienen, gereizet worden, ihm gewogen und ergeben zu seyn.

§. 14. Den Armen hätte er wohlgethan und seine Freygebigkeit sonderlich gegen seine Glaubensgenossen, arme Studenten, und hauptsächlich Prediger, jedoch ohne Prahlerey, bezeiget.

§. 15. In der deutschen Sprache habe er so wohl in der gebundenen als ungebundenen Schreibart viel übertroffen, und wegen mancher hierinnen wohl ausgearbeiteter Schriften sey er in die fruchtbringende Gesellschaft unter dem Namen des Spielenden aufgenommen worden; wie nützlich aber solches derselben gewesen, das könne man außer andern vortreflichen
Aus

Ausarbeitungen aus dem herrlichen Werke von Gesprächspielen ersehen, welches er in acht Theilen zum großen Vergnügen der Leser heraus gegeben.

§. 16. Ja er habe bey wahrgenommenem Vortheile selbst mit Zuziehung des damals berühmten Poeten Joh. Clajus, im Jahre 1642. eine neue Gesellschaft, den gekrönten Blumenorden an der Pegnitz, aufgerichtet, und sich den Namen Strefon beygelegt. Es wären demselben von allen Orten her viel ansehnliche Männer beygetreten, und unter andern auch der berühmte Sigismund Betulius, sonst von Bircken genannt, welche sich bey dieser Vereinigung in Absicht auf die Ausübung der deutschen Sprache die gelehrte Welt durch allerhand schöne Proben verbindlich gemacht hätten, und der deutschen Sprache noch bis 170 zur Zierde und Aufnahme dienten.

§. 17. So wohl auf seinen Reisen, als auch durch seine heraus gegebenen Bücher habe er vieler Gunst und Gewogenheit erworben, und sie auch zu erhalten gesucht, und dieses vornehmlich durch einen beständigen und fleißigen Briefwechsel; wovon ihn auch seine überhäuftten und wichtigen Geschäfte nicht abhalten können. Die Anzahl seiner Briefe würden sich in Tausende abtheilen lassen, und wären werth, daß sie nach einer angestellten Wahl zum Vorscheine kämen.

§. 18. Bey dem allen hätte er sich nicht hindern lassen, viele Abhandlungen und Bücher heraus zugeben, welche, ob sie gleich vor jedermanns Augen wären, dennoch eine besondere Anzeige nöthig hätten, damit

mit sich diejenigen nicht darüber beklagen könnten, welche begierig sind, die harsdörferischen Bücher mit einmal übersehen zu können.

§. 19. Es wären aber folgende:

- 1) Panegyris posthuma Andr. Inhof, daumviri, Norib. 1637. in 4.
- 2) Cato Noricus, siue, Meditatio Panegyrica in obitum Ioh. Frid. Löffelholzi, Septemviri et Scholarchae. ibid. 1640. in 4.
- 3) Memoria Christophori Füreri ab Haymendorf. ib. 1640. in 4.
- 4) Porticus Augusti, Ducis Brunsvicensis. ibid. 1646. in 4.
- 5) Peristromata Turcica ex gallico versa, quibus
- 6) Aulaea Romana opposita Peristromatibus Turcicis, cum annexa gallia deplorata. ibid. 1645. in 4.
- 7) Specimen Philologiae Germanicae. ib. 1646. in 12.
- 8) Sophista, siue, Logica et Pseudo-Politica sub schemate Comoediae repraesentata. ibid. 1646. in 12.
- 9) Arcus triumphalis in honorem inuictissimi Imp. Leopoldi. ibid. in fol.
- 10) De quadratura Circuli. ibid. 1646. in 4.
- 11) Die Fortpflanzung der hochlöblichen fruchtbringenden Gesellschaft, mit einer Rede von dem Geschmacke vermehret. ibid. 1671. in 4.

12) Frau.

- 12) Frauenzimmers Gesprächspiele in 8. Theilen.
 Erster Theil, mit einem Anhang und Schuß-
 schrift für die deutsche Spracharbeit.
 Andrer Theil mit angefügtem Schauspielen der
 deutschen Sprichwörter:
 Dritter Theil, samt einem Schauspiel von
 Gleichnissen.
 Vierter Theil, samt einer Rede von dem Wort-
 te Spiel.
 Fünfter Theil, bestehend in unterschiedlichen
 neuen Erfindungen und Beschreibung der
 Reiterkunst.
 Sechster Theil, bestehend in vielerley seltenen
 Fragen, Geschichten und Gedichten, sammt
 angefügten Andachtsgemälden.
 Siebenter Theil, bestehend in unterschiedlichen
 Fragen von der Bildkunst.
 Achter Theil, in welchem die spielartige Ver-
 standübung vollständig abgehandelt wird, be-
 nebenst 25. Fragen aus der Naturkundigung
 und Sittenlehre. *ibid.* 1642. in forma pa-
 tente.
- 13) Herzberwegliche Sonntagsandachten, nach den
 sonntäglichen Evangelien und Episteltexten aus-
 gemaleet: Sammt 14. Wochenandachten, als
 7. Betrachtungen über die siebente Bitte in dem
 Vater unser, und so viel über die sieben Worte
 Christi am Creuz. *ibid.* 1649. und 1652. in 8.
- 14) Der schönen Dianā 3. Theil. *ib.* 1646. in 12.
- 15) Poetischer Trichter, 3. Theil: Erster Theil
 mit einem Anhang von der deutschen Recht-
 schrei-

- Schreibung: Zweyter Theil, mit einem Anhang von der Deutschen Stammwörtern: Dritter Theil, bestehend in 100. Betrachtungen über die deutsche Sprache; etliche hundert Beschreibungen und Ausbildungen, und 10. geistlichen Geschichtsreden. *ibid.* 1650. in 8.
- 16) Nathan und Jothan, d. i. geist- und weltliche Lehrgedichte und Räthsel. *ibid.* in 8.
- 17) Des großen Schauplazes lust- und lehrreicher Geschichte zwey Theile. Frankfurt 1651. in 8. und Hamb. 1669. in 8.
- 18) Eben dieser Schauplaz holländisch. Utrecht 1670. in 8.
- 19) Der große Schauplaz jämmerlicher Mordgeschichte, in 8. Theilen begriffen. Hamb. 1650. in 12. und Franckf. 1660. in 8.
- 20) Eben dieser Schauplaz jämmerlicher Mordgeschichte holländisch. Utrecht 1670. in 8.
- 21) Herr von Bellay historisches Fünffck, nebst Joseph Halls Kennzeichen der Tugenden und Laster, aus dem Französischen gedollmetschet. Frankf. 1652. in 12.
- 22) Heraclitus und Democritus, d. i. 200. fröliche und traurige Geschichte, benebenst angefügten 10. Geschichtreden, wie auch 10. dreyständigen Sinnbildern. Nürnberg. 1652. in 12.
- 23) Deliciae Mathematicae et Philosophicae, d. i. der mathematischen und philosophischen Erquickstunden Dan. Schwenteri Fortsetzung zweyter und dritter Theil. *ibid.* 1651. in 4. und eben diese Erquickstunden vollständig in 3. Theilen. *ibid.* 1653. in 4.

- 24) Göttliche Liebeslust, d. i. die verborgenen Wohlthaten Gottes entdeckt von Aloysio Novarino. Diesen sind beygefüget Paul de Barry heilige Meynungen oder Vorträge mit Gott in das Deutsche überseht. Wolfenbüttel 1652. in 12.
- 25) Monf. de Refuge fluger Hofmann, d. i. nachsinnige Vorstellung des untadelichen Hoflebens, mit vielen lehreichen Sprüchen und Exempeln geziert. Nürnberg 1654. Frankfurt 1655. in 8. 1667. in 12.
- 26) Geschichtspiegel, oder hundert denkwürdige Begebenheiten, benebenst 25. Aufgaben von der Spiegekunst. Nürnberg. 1654. in 8.
- 27) Ars Apophthegmatica, d. i. Kunstquelle denkwürdiger Lehrsprüche und ergötzlicher Hofreden. ibid. 1655. in 8.
- 28) Artis Apophthegmaticae continuatio, d. i. fortgeleitete Kunstquelle durch Quirinum Pegeum. ib. 1656. in 8.
- 29) Deutscher Secretarius. ibid. 1656. und nebst dem andern Theile vermehret aufgelegt. ibid. 1659. in 8.
- 30) Die hohe Schule geist- und sinnreicher Gedanken, vorgestellt durch Dorotheum Eleutherum Melethophilum. ibid. in 12.
- 31) Der königliche Catechismus aus dem Französischen gedolmetscht. ib. in 12. und in 4.
- 32) Der Mäßigkeit Wohlleben und der Trunkenheit Selbstmord, mit etlichen Beylagen und einer Lobrede der Mäßigkeit vermehret. ibid. in 12.

- 33) Hundert Andachtsgemälde, in welchen die wahre Gottseligkeit kunstsininig ausgebildet und erklärt wird. *ibid.* in 4.
- 34) Speculum Solis C. Ritters vermehrt. *ibidem*
- 35) Groß Trincir- oder Vorlegbuch. Item von Tafeldecken, Schaugerüchten *ic.* *ibidem* 1657. in 4.
- 36) Das Trincirbuch zum zweytenmal vermehrt und mit neuen Kupfern geziert. *ibid.* in 4.

§. 20. Der vielen Vorreden und Ansprachen, Lobsprüche und Glückwünschungen will er nicht gedenken; ob es gleich zu wünschen wäre, daß man sie aus den Büchern, wo sie zu finden sind, zusammen läse, und zum Drucke befördern möchte.

§. 21. Wie er von der fruchtbringenden Gesellschaft nach der damaligen Gewohnheit den Beynamen des Spielenden ohne Zweifel wegen seines fertigen und besondern Wises etwas neues und sinnreiches zu erfinden bekommen hat: So habe er aus eigenem Antriebe bald unter dem Namen des Strefons, bald des Dorothei Eleutheri Melethephili, bald des Quirini Pegei, verborgen seyn wollen. Warum aber Vincentius Placcius in dem Verzeichnisse der falschbenannten (*Catalogo Pseudonymorum*) weder des Spielenden, noch des Strefons, noch des Melethephili gedacht, möge vielleicht daher kommen; weil er entweder diese Schriften unter diesen Namen nicht gesehen, oder nichts von ihnen gehöret, oder sie ihrem eigentlichen Verfasser nicht zuschreiben können.

nen. Von Quirino Pegeo schreibe er, daß die Bücher, welche unter diesem Namen heraus gekommen, nach dem Bericht Herrn Geisters Dec. 2. n. 7. und Georg Neumarks Palmbaums im 12. Cap. Georg Philipp Harsdörfern zugehörten.

§. 12. Der Wahlspruch des Herrn Harsdörfers sey ein Spruch des Seneca gewesen: *Miseri mortales, nisi quotidie inuenirent, quod discerent*, welchen er nicht nur in die Stammbücher der Studenten und Reisenden geschrieben, sondern auch durch sein Beyspiel bewiesen hätte, da er so vieles zur Beförderung seiner eignen und anderer Menschen Erkenntniß ans Licht gestellt. Ein gewisser Mann, welchen er durch die Buchstaben L. B. R. andeutet, hätte auf diesen Wahlspruch gesehen, da er in folgenden Versen das vortreffliche Naturell des Herrn Harsdörfers abgeschildert:

Quis te beator? dies nec vnus
 Vergebat ad finem, quod inquirendo
 Non repperisti cognitu quid dignum:
 Non quaesisti vel semel quicquam, quin
 Non et simul felix repertor esses;
 Nil repperisti, quod breui haud discebas,
 Tandem diu scrutatus inuenisti
 Mortem, optimum Magnae repertum Matris.
 Nec fata coeca iussa haec lanciebant;
 Iam exhauseras dadum scientiarum
 Antra omnium, sic, vt nihil restare
 Industriae Tuae putaret Orbis.
 Hinc Eu! diu frustra laborando, ne

Fias

Fias miser, nunc esse Te mortalem
Vetant, et ad sedes vocant supernas.
Vbi licet nec discis, aut quod discas,
Vnquam inuenis, felix tamen laetusque
Iam cuncta quaesisti et inuenisti.

§. 23. Im Witwerstande habe er eiff Jahr gelebt und in demselbigen für die gute Auferziehung seiner Söhne fleißig gesorget, sein Hauswesen aber durch seine leibliche Schwester Lucretia, eine verwitwete Baumgärtnerin von Hohenstein, verwalten lassen:

§. 24. Bis er endlich nach weit und breit wohl erlangtem Ruhme und dem gewöhnlichen Beyworte des gelehrten Harsdörfers durch ein Fleckfieber und die Vorbothen des Nierensteins zu Nürnberg im Jahre 1658. den 22. Septembr. bey einem Alter von 50 Jahren, 11. Monaten und 2. Wochen dieser Zeitlichkeit entrißen worden.

§. 25. Die Leichenpredigt habe ihm Johann Michael Dillherr bey der Sebaldskirche, und im Jahre darauf den 23. Merz zu Altorf Vitus Georg Holzschuher von Neuburg eine Rede zum Andenken gehalten.

§. 26. Hierauf führet der Herr Verfasser unterschiedene Urtheile und Lobsprüche gelehrter Männer von der Gelehrsamkeit und dem Fleiße des seligen Harsdörfers an, sonderlich Schottels, Richters, Neumarks, Dürs, Uffelmanns, Wagenseils und in dem §. 27. einige Letterwechsel, worauf er in dem letzten §. mit folgender Schrift, welche auf dem

Kirchhofe zu St. Johannes an seinem Begräbnisse
zu finden ist, beschließet:

Mors vitae imitabilis Echo.

Conditorium hoc

Georgius Philippus Harsdorferus

Patriae Senator

Immutationis suae memor

Sibi Posterisque pon. vol.

Anno

CLementiae DIVinae.

Herr Neumeister giebet in seinem historisch-critischen Versuche von den deutschen Poeten auf der 46. Seite unserm Harsdorfer den Ruhm, daß dessen Wiß und Gelehrsamkeit und das Lob, welches seinen Verdiensten gehöret, von ihm nicht genug beschrieben werden könnte. Von seiner Poesie urtheilet er, daß sie wegen der besondern Erfindung und Wichtigkeit der Sachen gepriesen werden müßte: Nur hätte dieser gelehrte Mann zu wenig Bedenken getragen, neue Wörter zu machen, weswegen er auch nach dem Sinne des Lucianus προμηθεὺς λόγων genannt werden könnte. Diejenigen, welche ihm gefolgt, aber seinen Wiß nicht zu erreichen, vermögend gewesen, hätten in der Poesie und Sprache vieles verdorben. Es würde überflüssig seyn, wenn man zu diesem Urtheile noch etwas hinzusetzen wollte; oder es würde vielleicht nur darinnen bestehen können, daß er zuweilen dem Namen eines Spielenden zu sehr gefolgt. Wären zu unsern Zeiten solche große Männer

ner zu finden, welche wie der berühmte Harsdörfer, bey der gründlichen Erkenntniß so vieler Sprachen, bey der Kenntniß der artigen Welt und bey ihrer übrigen Gelehrsamkeit und Wissenschaft, den Eifer befassen, ihrem Vaterlande auch auf diese Art zu dienen, wie er gethan hat: So würden alle dergleichen Anstalten einen geschwindern Fortgang erhalten, zumal da die deutsche Gelehrsamkeit, wo man so sagen darf, dem männlichen Alter nahe kömmt, nachdem man viele Vorurtheile abgelegt, einen bessern Geschmack gewonnen, und die nützlichen Wissenschaften fleißiger und gründlicher zu treiben angefangen hat. Wir werden nicht unterlassen, unsern Lesern einige Nachricht von seinen Gesprächspielen und der Probe seiner deutschen Philologie ins künftige zu geben, damit man noch mehr überführet werden möge, er sey ein Deutscher, dessen Namen ein beständiges Andenken verdienet.



III



Inhalt.

- I. Kurzer Beweis, daß man eher auf ein vollständiges deutsches Wörterbuch, als auf eine vollkommene deutsche Sprachkunst denken müsse. p. 13
- II. Sammlung einiger Briefe, wenn man angefangen habe, die deutsche Sprache in öffentlichen Reichsconstitutionen zu gebrauchen. p. 29
- III. Iani Caecilii Frey antiquissimi Gallorum philosophiae ecloga, s. Commentatio de philosophia Druidarum. p. 50
- IV. Erörterung, wie die Reinigkeit der deutschen Sprache, in Ansehung der Rechtsgelahrtheit, zu befördern. p. 80
- V. Deutsche Sprachkunst aus den allergewissesten Gründen der Vernunft und dem gemeinen Gebrauch. p. 124
- VI. Probe von einem Wörterbuche der deutschen Gerichtssprache. p. 137
- VII. Harsbörfers Leben durch Widemann. p. 150

Ende des ersten Stückes.



Pou

yc 7415

(7/4)

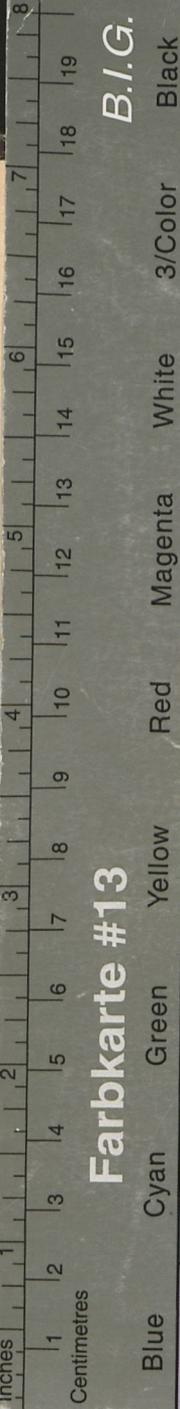
✓

ULB Halle
003 321 339

3







Farbkarte #13

B.I.G.

Der
 Deutschen Gesellschaft
 in Leipzig

Sachrichten

und
 Anmerkungen,
 welche
 die Sprache, Beredsamkeit
 und
 Dichtkunst der Deutschen
 betreffen.



Erstes Stück.

Leipzig,
 bey Bernhard Christoph Breitkopf.

